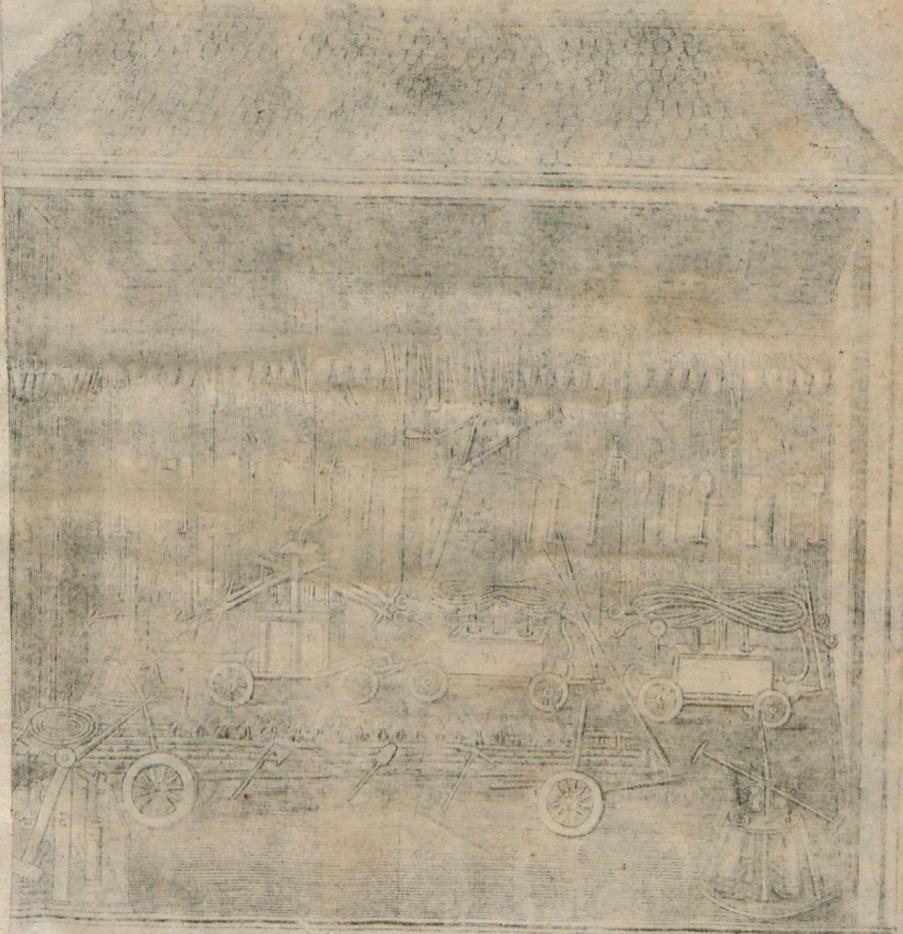


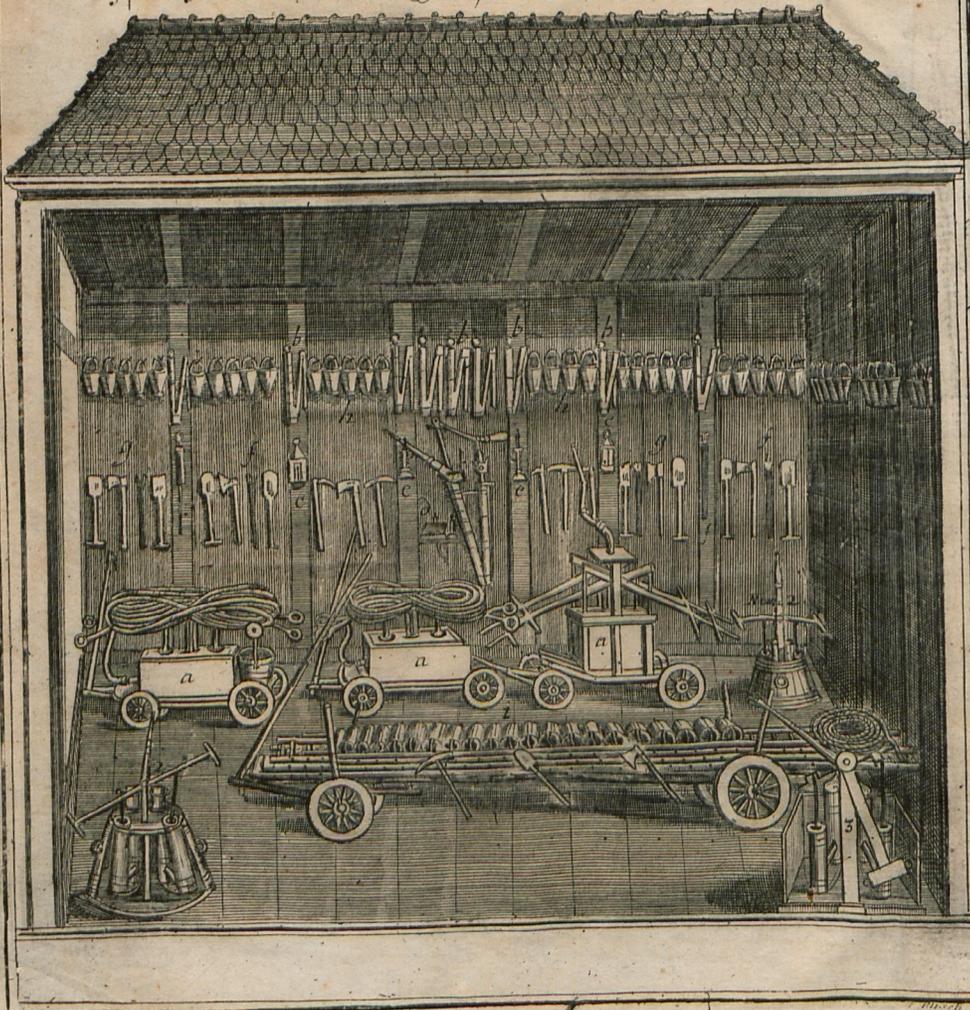
U. 217.

M. 2, 286. A. 327.

Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, located at the top of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a preface or a list of contents.



Sprützen-Haus, pag. 23. nebst allen was darinn bereit seyn muß, als a) Schläuch
 oder Rohr-Sprützen, b) Hand-Sprützen; c) Laternen, d) Ein fertiges Feuer-
 zeug, e) Leuchten-Licht-Fackeln, g) Aegte und der g. h) Eymmer, i) Leiter-Poggen.
 Hier-bey werden noch vorgestellt No. 1. 2. 3. Sehr bequeme Hand- und Träge
 Sprützen von starcken effect, welche hernach beschrieben.





Probe der Feuer Instrumenten, welche Tit: 2. §. 10. Befohlen.
 Wodrey auch angezeigt, wie die zum Reffen geordnete Leute dasienige, was Tit: 3. §. 15. 17. 18. 19. 20. 23. 24. 25. 26. 27.
 und Beylage N. 15. vorgeschrieben, in guter Ordnung verrichten können und sollen. Damit Probe obiger Spritzen N. 4. 2. 3.
 Busch 1761



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

**Königliche Preussische
Feuer = Ordnung,**

Welcher in denen
Königl. Residenzien Berlin und Vorstädten
Von Jederman

Aufs allergenaueste nachgelebet werden soll.

Sebst Anhang

Verschiedener Edicten, Rescripten und
allergnädigst approbirten Verordnungen,
so theils zur Feuer-Ordnung gehörig,
theils andere Publica der Städte betreffen,
Wie auch anbefohlenem

Kurzen Auszug

Dessen, was jeder Haus-Wirth am nöthigsten
aus der Feuer-Ordnung zu wissen und zu
beobachten hat,

Und

Vollständigem Register.

Anno 1727.

Von Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm,
König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des
Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst etc.

Sihern gnädigen Gruss zuvor, Hochgelahrter Rath, Liebe
Getreue; Nachdem Wir die von der Churmärckischen
Krieges- und Domainen-Cammer jüngsthin überge-
bene Feuer-Ordnung für hiesige Residenzien und deren
Vorstädte Allergnädigst approbiret, und confirmiret;
Als habt ihr dieselbe hierbey von Uns vollenzogen zu empfangen,
und befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, selbige fordersamst,
und zwar auß allerwohlfeilste, wie Magistratus solches zum Besten
der armen Bürgerschaft gut finden wird, abdrucken und gehörig
publiciren zu lassen, auch einen kurzen Extract daraus, wie die
Vierthel eingetheilet, und was bey einem würcklich entstehendem
Feuer jeder Wirth zu thun habe, auf einen besondern Bogen
drucken zu lassen, damit jeder Wirth solchen in seiner Stube bestän-
dig angeschlagen halten, und so fort daraus ersehen könne, was
bey einem entstandenem Feuer er dabey zu thun habe; Ihr habt
auch hiernechst von dieser Feuer-Ordnung einige Exemplaria zur
Registratur Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domai-
nen Directorii abzuliefern. Daran geschiehet Unser Wille, und
Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den
2. April 1727.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

An den Magistrat hiesiger Resi-
denzien. Die hierbeygehende
Feuer-Ordnung drucken und
publiciren zu lassen, auch dar-
über mit Nachdruck zu halten.

F. W. v. Grumbkow, v. Creuz.

TITULUS I.

Von Abschaffung dessen, was zu Feuers-
Brünsten Anlaß geben könnte.



Sowohl nicht ohne, daß Feuers-Brünste ohne Ver-
schulden und Verwahrlosung des Feuers, zuweilen entste-
hen können, und also durch fleißige Vorsorge und Fürsich-
tigkeit nicht allemahl abzuwenden; So ist doch dagegen lei-
der auch bekandt, und giebt's die Erfahrung, daß so wohl
von denen Feuer-Stätten, wo Feuer oder Herd gehalten wird, grosse
Feuers-Brünste entstanden; als auch entstandene dadurch vergrößert wor-
den, wann mit denen Sachen, welche leicht Feuer fassen, anzünden, oder
dasselbe erhalten, nicht wohl umgangen, oder dieselben vor Feuer genug-
sam bewahret worden, und dadurch zu grossen Schaden und Unglück Ge-
legenheit gegeben; Solchem allen aber möglichst vorzukommen, wird hie-
mit gesetzet und geordnet:

§. 1. Daß alle Hauswirth, Becker, Brauer, Schmiede, Brandt-
wein-Brenner, Färber, Lichtzieher, Seiffensieder, Töpffer, und alle an-
dere, sie seyn von Profession und aus was Nation sie wollen, welche Feuer
oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen, ihre Feuer-
Herde, Camine, Rachel-Ofen, Back-Ofen, Töpffer-Ofen, Brau-Pfan-
nen, Darren, Schmiede-Essen, Brandtwein-Blasen, Wasch-Kessel,
Brenn-Ofen, und was sonst ein jeder seiner Handthierung halber haben
muß, nicht gegen Holz, sondern tüchtige Mauren setzen, und überall wohl,
zum wenigsten 2. Stein dick, an welchen doch daherum keine hölzerne Stiele,
Balken, noch Schwellen befindlich seyn müssen, verwahren lassen sollen.
Dahero auch

Alle Feuerstel-
len sollen an
Mauren 2.
Stein dick
setzen, und
daherum kein
Holzwerk
seyn.

§. 2. Die an verblendeten Holzwänden annoch stehende Feuer-
Stätten ferner nicht geduldet, sondern eingeschlagen, und allein mit Mau-
ren versehen werden sollen.

Verblendete
Holzwände
nicht zu dulden.

§. 3. Alle Schorfleine, groß und kleine, sollen ohne Unterscheid,
durchgehends gemauret, und also 2. bis 3. Fuß aus dem Dach geführt seyn,
keine aber so von Holz, gelitten werden.

Schorfleine
sollen bis aus
dem Dache ge-
mauret seyn,
oder darin
kein Feuer ge-
halten werden

§. 4. Daserñ bey Visitationen sich annoch gefährliche Feuerstellen fin-
den würden, haben Visitatores die Einwohner zu verwarnen und anzusagen,
solches innerhalb 8. bis 14. Tagen zu ändern, und immittelst dem Haus-
wirth bey schwerer Straffe, seinem Vermögen nach, zu untersagen, daß
er

er nicht weiter daselbst Feuer halte, er habe dann die Feuer-Stäte und Schorstein nach vorstehendem S. 1. angebauet; Wäre es aber Winterszeit, da nicht gebauet werden könnte, ist das Feuer an dem gefährlichen Orte zu halten gänglich und bey nachdrücklicher Straffe zu verbieten.

Desgleichen in Häusern, wo gar kein Schorstein ist. Enge und hölzerne Schorsteine abzuschaffen.

S. 5. Denen welche noch keine Schorsteine haben, bleibet so lange Feuer und Herd zu halten gänglich untersaget, bis die Schorsteine völlig von Grund an, bis oben ausgemauert.

Einem Gesellen soll kein Schorsteinbau verbun- gen werden.

S. 6. Die Maurer sollen keine gefährliche oder enge Feuer-Mauern oder Schorsteine, die nicht ein Mensch durchaus besteigen und kehren kan, anbauen, oder so verändern, weniger in die Schorsteine Holz einstecken oder mauern; Wann es auch der Bauherr begehren würde, haben sie ihn davon zupörderst abzumahnern, und falls er nicht folgen wolte, solches der Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen; handelten hierwieder die Maurer, so soll der Meister an Gelde, auch nach befinden mit Verlust des Meisters-Rechts, ein Gefelle aber mit Gefängniß auf eine Zeit gestraffet, nicht weniger gegen den Bauherrn, der vorsecklich diesem S. zuwider handelt, mit scharffer Bestrafung verfahren werden. Wie dann zu Verhütung des besorglichen unvorsichtigen Bauens der Feuer-Stäte und Schorsteine, die Bauherren selbige bey Vermeidung willkürlicher Bestrafung, keinem Gesellen alleine zu verfertigen, verdingen mögen; sondern jedesmahl einen Meister anzunehmen haben, der Feuer-Stäten und Schorsteine unter seiner Aufsicht auf seine Gefahr, nach der Gebühr und dieser Ordnung anfertigen lasse; Die bereits vorhandene Schorsteine aber, so zu enge oder sonst gefährlich gebauet, sollen so fort geändert, oder in dessen Entstehung bey der Visitation eingeschlagen, und mit harter Straffe verfahren werden, weshalb die Schorsteinfeger, welche von engen und gefährlichen Schorsteinen die beste Wissenschaft haben können, sich fleißig darnach erkundigen, und solche dem Magistrat sofort anzeigen sollen.

In Schorsteinen soll oben ein Vorscheibe-Blech, solche auch umher frey seyn.

S. 7. Es seynd auch die anzubauende Schorsteine, insonderheit diejenige, welche viel gebraucht werden, so anzufertigen, daß über der letzten Etage auf dem Boden ein Vorscheiber von Eisen-Blech in dem Schorsteine sey, welcher, wann wider alle Vorsorge der Schorstein sich anzünden solte, zugeschoben, und dadurch das Feuer ohne grosse Weitläufigkeit wieder gedämpfet werden könne. Wie dann auch der Schorstein unter dem Dache rings herum wenigstens einer Elle weit frey bleiben, und mit nichts besetzt werden soll.

Jährlich soll wenigstens viermahl gekehret werden.

S. 8. Die Schorsteine aber oder Feuer-Mauern soll der Hauswirth, feinen, wes Standes und condition er sey, ausgenommen, so ofte dieselbe kehrens

kehrens und reinigens bedürffen, bevorab zu Winters-Zeit, und zum allerwenigsten 4mahl jährlich kehren und rein machen lassen.

S. 9. Derjenige nun, er sey Geistlicher, Eximirter, oder wer er wolle, dessen Schorstein brennen wird, daß das Feuer heraus brennete, soll 3. bis 4. Rthlr. Straffe zu Rathhause sofort erlegen, oder durch schleunige execution darzu angehalten, wäre er aber des Vermögens nicht, dem Befinden nach, mit Gefängniß bestraft, und bey Eximirten von dem Commendanten, auf des Raths anmeldten, die Geld-Straffe ungesäumt bengetrieben werden. Damit auch des Beweises halber gar keine Weitläufigkeit entstehe, soll vor zureichend geachtet werden, wann die Nachbarn, oder zwey geschworne Raths-Diener, oder auch 2. andere glaubwürdige Personen, auf ihre Pflicht, oder an Eydens-Statt, wie der Schorstein gebrannt, und sie es selbst gesehen, bezeugen, da dann so fort die würdliche Execution erfolgt, und zwar so, daß ein jeder Hauswirth für sein ganzes Haus und drinnen wohnende Mieths-Leute zu antworten, und die Straffe zu erlegen gehalten; doch bleibet demselben hinwieder frey, an seine Miethere den Regres zu nehmen, so daß wann sie sich schleuniger restitution wegern solten, durch militairische Hülffe bey Eximirten derselben, samt aller verursachten Unkosten Ersekung exigiret werde. Solte jemand sein ganzes Haus an einen vermiethet haben, und also der Eigenthümer solches nicht bewohnen, muß solcher Miether an des Eigenthümers Stelle treten, und davor stehen, auch die Straffe also erlegen, und sich hinwiederum an seine Mieths-Leute gemeldter maßen halten.

Schorstein-Brand bis 4. Rthlr. hoch bestraft.

Regres deshalb gegen die Mieths-Leute, oder deren Straffe.

S. 10. Wäre es aber, daß der Schorsteinfeger nicht rein gefehret, oder daß derselbe zu kehren verabsäumet, soll er dem Herrn des Hauses die Geld-Buße wieder erstatten, und überdem ernstliche andere Bestraffung gewarten, welches insonderheit, wann eines Hauses Feuer-Mauern zu kehren ihm überhaupt verdingen worden, so oft als daselbst ein Schorstein brennet, observiret, und darnach verordnet werden soll.

Straffe des Schorsteinfegers, der nicht gehörig gefehret hat.

S. 11. Die Schorsteine sollen allein die vereydete Schorsteinfeger in jeder Stadt rein halten, auch das Kehren nicht allein durch kleine Knaben verrichten lassen; sondern, wann sie nicht durch Krankheit oder sonst unumgänglich abgehalten werden, als worüber sie bey ihrer Annehmung mit zu verpflichten, selbst dabey seyn, und zusehen, daß der Ruß wohl herausgetraget, und nicht obenhin gefehret werde.

Jeder Meister soll beim Kehren selbst gegenwärtig seyn.

S. 12. Die Schorsteinfegere, deren Gesellen und Jungens, haben auch bey dem Kehren wohl und fleißig acht zu geben, ob die Mauern schadhast, oder sonst außser dem, was S. 6. bereits erinnert, etwas an und bey dem Schorstein

Soll bey Straffe anzeigen, ob bey dem Schorstein auf emige Weise Gefahr sey.

befindlich, daraus Gefahr zu besorgen, und falls sie einigen Mangel verspühren, müssen sie es dem Wirth des Hauses, auch dem Rath der Stadt anmelden, damit in Zeiten solches könne geändert, und besorgliche Gefahr verhütet werden. Meldeten sie aber solches dem Wirth und Magistrat nicht an, da sie doch was schadhafte oder gefährliches gefunden, sollen sie denen Umständen nach, ohne Nachsehen gestraffet werden.

soß ungeso-
bert kehren,
und doch bez-
ahlet werden.

§. 13. Solte jemand seine Schorsteine, welche gebraucht werden, nach obigem 8. §. kehren zu lassen säumig seyn, so soll der Schorsteinfeger, welcher deßhalb ein Register, seinen Pflichten gemäß, halten muß, ohn-gefodert hingehen, den Hauswirth dessen erinnern, und wann er es nöthig findet, begehrte es schon der Wirth nicht, zu Verhütung Unglücks, die Schorsteine kehren, seinen Lohn fordern, und wann der Wirth sich dessen weigerte, solches anzeigen, da dann dasselbe durch execution abge-fodert, oder wann es mehrmahlen geschehen solte, zugleich eine Geld-Straffe nach Ermessen beygetrieben werden soll.

Windofen sol-
len auf Bodens
mit Steinen
belegt, und an
keinem Holze
kehren.

§. 14. Wind-Ofen sollen weder auf Bretter, noch an Holzwerck und Wänden, so nicht gemauret, sondern auf steinernen Boden, so gegen Feuers-Gefahr gnugsam verwahret, gesezet werden, auch keine andere, als eiserne Röhren haben, wo aber bey der Visitation einige gefunden werden möchten, da die Röhren auf Holzwerck, oder anders fortgeschleiffet, sollen dieselbe mit Vorbehalt der Straffe abgeschaffet und eingeschlagen werden.

Schindel- und
Bretter-Dä-
cher, hölzerne
Altane, gepichte
Bretter;

§. 15. Dafern sich wider Verhoffen in denen Residenzien noch Schindel-Dächer, oder Bretter auf Neben-Gebäuden, Stallung, Holz-Schuren und dergleichen finden solten, sind selbige so fort herunter zu reißen, und die Wirth, nach vorher gegangener Verwarnung, dem Verfinden nach zu bestraffen; Es sollen auch hölzerne Altane, oder die mit gepichten Brettern belegt seynd, keines weges geduldet werden.

Auch gepichte
Dachrinnen, so
nicht mit Blech
beslagen, ver-
boten.

§. 16. Desgleichen sollen zwischen denen Häusern keine gepichte hölzerne Dachrinnen mehr gelitten werden, sondern es soll ein jeglicher entweder solche inwendig mit Blech beschlagen, oder an statt derselben blecherne legen, oder mit Steinen das Regen-Wasser so fassen lassen, daß es ablauffen, und dem Nachbar keinen Schaden zufügen könne.

Scheunen sol-
len außser der
Stadt bleiben.

§. 17. Wegen der Scheunen bleibt darben, daß selbige nur vor den Thoren an gewissen darzu destinirten Orten, in denen Residentzien aber keine geduldet werden sollen.

Nur einß bis 2.
Fuder Heu und
Stroh im Hau-
se erlaubt, bey
3. Rthl. Strafe.

§. 18. Ein jeder Einwohner, der Pferde hält, soll auf einmahl mehr nicht, als ein Fuder Heu, und ein Fuder Stroh in der Stadt zu haben be-
sugt seyn, daß übrige, so er entweder selbst gewinnet oder kauft, muß er
ausser.

ausserhalb der Stadt, in Scheunen verwahren; denen Gast-Wirthen aber wird, wegen vielen Ausspannens der Fuhr-Leute und anderer Fremdden permitziret, auf einmahl im Hause, jedoch an solchem Orte, da keine Gefahr zu besorgen, und wobin man mit brennendem Lichte nicht gehen darff, 2. Fuhr-Hen und so viel Stroh zu haben; Wer ein mehres thut, und hierwider handelt, wird, der soll jedes mahl 3. Rthlr. Straffe dem Magistrat erlegen.

S. 19. Ingleichen soll niemand mehr Holz auf 1. mahl in seinem Hofe oder Holz-Cammer haben, als nach proportion des Raums einen halben, oder höchstens 1. Hauffen. Oben auf dem Boden aber Holz zu haben, soll nicht zugelassen werden, es wäre dann, daß unten im Hause, Hofe, Stall oder Keller / dazu kein Belas wäre, solchenfalls wird nach Nothdurfft des Einwohnern bis ein halber Hauffen Holz oben an einem räumlichen und sichern Orte zu haben, zugelassen. Kohlen sollen nirgends als im Keller gelitten werden, als worauf bey denen Viltrationen insonderheit wohl acht zugeben, und die Contravention sonderlich der Schmiede, und anderer so mit Kohlen arbeiten, scharff zu ahnden.

Auf dem Hofe darff ein Hausfen Drechs-Holz seyn und im besten Nothfall auf dem Boden ein halber Hauffen.

Kohlen sollen im Keller verwahrt werden.

S. 20. Denen Brauern wird verstatet, wann bey denen Brau-Häusern gangbarer Raum vorhanden, 2. Hauffen Röhnen und Darr-Holz zu 4. Gebräuden in ihren Häusern und Hoff-Raum, keines wegese aber bey der Darre noch im Brau-Hause zu haben und aufsehen zu lassen; ein übriges müssen sie ausserhalb der Stadt lassen und verwahren; Wann aber ein Brauer, so nahe der Spree wohnet, grossen Hoff-Raum hat, und ein mehrers als hier verstatet, daselbst aufsetzen lassen wolte, soll es ihm anders nicht zugelassen seyn, als wann er sich zuvor bey dem Magistrat deshalb meldet, und Bewilligung erhält.

Brauer dürffsen ohne special-permission nicht über 2. Hauffen Holz im Hofe haben.

S. 21. Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spänen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichts, absonderlich bey Winters-Zeit wohl wahrnehmen, ihre Späne / so sie täglich machen, sofort aus der Werkstatt, durchaus nicht auf den Boden, sondern in gewölbte Keller, oder sonst dergleichen sichere Dehrtler da man mit Licht nicht hingehet, legen; Auch sollen weder sie selbst noch die Thrigen mit brennendem Licht ohne Laterne, oder mit glüenden Kohlen zu leimen, an Dertther, wo Spähne liegen, gehen, bey harter Straffe. Gedachte Handwerker müssen auch dahin sehen / daß sie nicht mehr Neus-Holz in die Stadt bringen, als sie zu ihrer viertel- oder längstens halbjährigen Arbeit höchstnöthig und sichern Raum haben, da mit auch nicht dadurch die Feuers-Gefahr vergrößert werde. Wollen sie aber einen mehreren Vorrath an Holz anschaffen, stehet ihnen frey, sol-

Holz-Arbeiter müssen die Spähne so fort aus der Werkstatt bringen, und eher mit feinem Lichte oder Kohlen herein kommen.

Ihre meiste Neus-Holz ausser der Stadt haben.

Die Böttcher sollen sich mit Ausbrennen in acht nehmen.

Die im Feuer viel arbeiten, sollen mit Arbeitern in vielem Holze nicht zusammen wohnen, bey Verlust der Miethe und anderer Strafe.

Der gleichen Werkstellen zu, sollen erst beschichtet werden.

Lediges Gefäß soll nicht auf dem Boden liegen.

Auch nicht Asche an gefährlichen Orten, noch in hölzernen Gefäßen.

Schuster-Worste soll vor den Thoren in Scheunen, und die Gerbereyen weiter unterhalb der Spree gebracht werden.

Seilerwaare soll in Gewölbern verwahrt, die Beer und Pech-Arbeit

Heß außerhalb der Stadt gut zu verwahren. Die Böttcher haben insonderheit behutsam zu seyn, wann sie Feuer zu Verrfertigung neuer, oder Ausbrennung und Ummachung alter Bier- und Wein-Fässer gebrauchen, daß es zu solcher Zeit, wann es nicht windig, und an einem sichern Ort geschehe.

§. 22. Vorberührte und andere Handwerks-Leute/ so mit Holz-Arbeit täglich umgehen, sollen bey Schmieden oder andern Handwerks-Leuten, so ihre Arbeit im Feuer machen oder treiben/ zur Miethe nicht eingenommen, noch geduldet werden, wie dann ebenmäßig die Schmiede und andere, so ihre Handthierung mit Feuer treiben, bey denen so mit Holzwerk umgehen, nicht aufgenommen oder gehauset werden sollen. Fünde sich, daß hierwider gehandelt würde/ sollen die Miethere von dem Rath der Stadt aus dem Hause gesetzet, die Vermiethere aber der Miethe, so verfallen, verlustig, und der Mietther nach Befinden bestraffet werden. Wann jemand Werkstellen, in vielem Holz oder Feuer zu arbeiten, item Brandtweinblasen und Färbe-Kessel anleget, oder zu solchem Gebrauch verändern will, ist der Platz von denen Feuer-Herrn in Augenschein zu nehmen, und des Magistrats Verordnung darauf zu erwarten.

§. 23. Die Brauer, Bier, und Wein-Schenden, auch Brandtwein-Brenner sollen ihre ledige hölzerne Gefäße nicht auf den Boden bringen oder legen; sondern so viel möglich vor den Thoren in den Scheunen, oder in Mangelung derselben, im Hause in einem niedrigen Behältniß verwahren lassen.

§. 24. Niemand, wer er auch sey, soll Asche auf die Boden, oder in gefährliche Dohrer, noch weniger daselbst in hölzerne Gefäße schütten, weil darinnen öfters heimlich Feuer steckt, und dadurch Feuers-Brunst verursacht werden kan; Dieselbe muß unten im Hause, oder in gewölbten Kellern, und an einem ganz sichern Ort verwahrt werden.

§. 25. Die Schuster und Lohgerber sollen hinführo keine Borcke in ihren oder anderer Leute Häusern, weniger auf den Boden haben, sondern solche vor den Thoren in Scheunen oder Schoppen halten, die Gerbereyen aber an der Landwehre unterhalb der Spree gebracht und erbauet werden.

§. 26. Die Seiler und Fackelmacher sollen mit übrigem Hanff, Pech und Wagenschmier sich nicht belegen, was sie aber zu täglicher Arbeit brauchen, haben sie in Gewölben und Kellern so zu verwahren, daß man mit Licht oder Feuer dazu nicht kommen, oder Schaden dadurch entstehen könne. Wie sie dann auch das Wagenschmier, und Fackeln oder Pech-Cränke nicht

nicht in ihren Häusern, sondern vor dem Thor an einem sichern Ort verfertigen und machen, solche hernachmahls in Gewölben und Kellern verwahren, und keine ledige Theer- oder Pech-Tonnen vor oder nahe an ihren Häusern auf die Straße bringen, und daselbst liegen lassen; sondern so bald sie ledig, wegschaffen, oder gleich den vollen Tonnen sicher verwahren sollen.

vor denen Thoren gemachet werden.

§. 27. Die Seiffensieder, Fleischer, Licht- und Schwefel-Zieher, auch andere, sie seyn wer und von was Nation sie wollen, müssen bey Nachtzeit kein Unschlit, Talch, Wachs oder Schwefel schmelzen, Licht oder Schwefel ziehen, Vernis sieden, bey Vermeidung 10. Thlr. Straffe.

Mit Seiffe, Talch, Schwefel, Wachs u. des Nachts nicht zu arbeiten.

§. 28. Kein Herr oder Frau, sie seyn Eigenthümer oder Miether des Hauses, mag verflatten, daß der Wasch-Kessel auf freyem Hofe gesetzt / oder an einem solchen Ort Wasch-Feuer gehalten werde, wo die geringste Gefahr zu besorgen, sondern die Wasch-Kessel müssen so wie §. 1. anzuweisen, verwahret stehen.

Auf freyem Hofe soll kein Wasch-Kessel noch Feuer seyn.

§. 29. Ueberflüssigen Speck und Schmeer hat ein jeder Hauswirth nicht in obern Gemächern oder Böden des Hauses, die ohne Gefahr angerichtete Rauch-Cammern ausgenommen, sondern unten im Keller, oder einer solchen Cammer zu verwahren, daß kein Licht noch Feuer hinkomme, damit solches bey entstehendem Feuer desto zeitiger herausgenommen, und mehr Schaden verhütet werden könne.

Speck und Schmeer in Kellern zu verwahren.

§. 30. Glachs zu trodnen, rein zu machen, und zu schwingen, gehöret nicht in die Stadt, sondern muß vor dem Thore verrichtet werden; Das Hecheln mag zwar in der Stadt, doch nicht beym Lichte, sondern allein des Tages geschehen, diejenigen, so darwider handeln, müssen Straffe gewärtig seyn.

Glachs bereiten soll vor den Thoren geschehen, das Hecheln nicht bey Lichte.

§. 31. Das Gesinde soll weder mit Feuer noch Licht lieberlich umgehen / sondern des Abends vorm Schlaf gehen, die Ofen-Löcher, worinnen des Tages Feuer gewesen, zu machen, und auf den Herden, oder wo sonst Feuer gehalten, Kohlen und Asche zusammen kehren, und solcherge-
stalt verwahren, daß dadurch kein Schade geschehe. Solte dagegen von dem Gesinde gehandelt werden, und der Herrschafft Ermahnen nichts fruchten, ist es zu gebührender Bestraffung dem Magistrat anzuzeigen.

Gesinde soll Abends die Asche zusammen kehren und zudecken.

§. 32. Kein Hauswirth noch Gesinde soll mit bloßem brennenden Licht oder Kien im Hause oder auf die Boden gehen, weniger soll das Gesinde bey Licht füttern oder Hechsel schneiden; sondern wann sie ja Licht in den Ställen haben müssen, sollen sie solches in aufgehängenen Laternen, abwärts von der Streu, stehend haben, und nach Besichtigung des Viehes,

Mit Licht oder glühenden Kohlen nicht über den Hof noch in Ställe zu gehen.

so

Kohlen-Töpfe
im Hause ver-
botzen.

so fort auslöschten. Desgleichen soll ein jeder bey dem Gebrauch des Kohl-
Feuers, in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern Vorsichtigkeit anwen-
den, daß daraus, insonderheit zur Zeit da es windig ist, in den Zimmern
oder sonst kein Schaden entstehen könne; Jedoch muß nicht gestattet wer-
den, daß jemand im Hause sich statt Einheizens mit Kohlen-Töpfen behelf-
fen dürffe.

Gesinde soll an
gefährlichen
Orten nicht To-
back rauchen.
Noch die Lichte
an Holzwerk
ankleben.

§. 33. Weder Knechte noch andere, sie seyn Frembde oder Einheimische
und wer sie wollen, mögen in den Städten auf Heu- und Stroh-Boden,
Ställen und andern gefährlichen Orten, oder auch bey Betten, Toback
rauchen, bey Verlust eines vierteljährigen Lohns, und nach Befinden, eine
Zeitlang Gefängniß bey Wasser und Brodt. Solte durch Tobackrauchen
oder Anklebung der Lichte an die Bettstelle und Holzwerk ein Feuer-Scha-
den entstehen, und der Verbrecher des Vermögens nicht seyn, solchen zu
ersehen, soll er nach Beschaffenheit der Sache mit Staupenschlägen oder an-
derer Leibes-Straffe belegen werden.

Anzumelden
wenn Soldat-
zen Licht, Lunte
oder Toback auf
ihrem Lager ha-
ben.

§. 34. Ein jeder Soldat soll mit Licht und Feuer in seinem Quar-
tier behutsam umgehen, keinen Toback auf dem Boden, oder bey seinem
Lager rauchen, weniger Licht oder Lunte daselbst brennend haben; wolte
er sich davon in Güte nicht abhalten lassen, soll der Wirth dem Gouver-
neur oder Commandanten es anzumelden schuldig seyn, und der Soldat
gebührend bestraffet werden.

Gastwirthe sol-
ten auf ihre
Fremden acht
geben.

§. 35. Alle und jede Gastwirthe dieser Residenzien sollen verdächti-
ge Leute nicht herbergen, und da bey einem Verdacht befunden oder zu ver-
muthen, soles der Obrigkeit anzeigen; sie müssen auf die Gäste, und de-
ren Gesinde, daß sie mit Feuer und Licht nicht anders, als hierin angewie-
sen, umgehen, auch daß die Lichte in den Gemächern und Ställen wohl
verwahrt, und recht ausgethan werden, entweder selbst, oder durch einen
wachsamten Haus-Knecht wohl acht haben lassen; In denen grossen
Wirths-Häusern sollen sie zu mehrer Sicherheit einen Nacht-Wächter,
insonderheit zu solchen Zeiten, wann bey vorkommenden Fällen, die Städ-
te mit Fremden angefüllt, halten. Doch muß der Wirth der beste Wäch-
ter bleiben, der erste auf, und der letzte nieder seyn. Würde dawider von
den Gastwirthen ein und mehrmahlen gehandelt werden, sollen sie an-
fänglich mit Geld-Bussen belegen, endlich aber bey beharrlichem Widerse-
zen und Unachtsamkeit ihnen die Wirthschaft zu treiben gänzlich unter-
sagen werden.

Eigenthümer
auf ihre
Mieths-Vente,

§. 36. Nicht weniger haben auch die Eigenthümer der Häuser, so Leu-
te bey sich zur Mieth einnehmen, dahin zu sehen, daß solche Miether, und
ihr

ihre Gefinde mit Feuer und Licht wohl um- und an solche Derter des Hauses nicht gehen, wo leicht-zündende Waaren und Sachen liegen; Vermöchten sie bey solchen inhabenden Mieths-Leuten nicht, es zu ändern und abzustellen, müssen sie es der Obrigkeit kund machen, und anzeigen, da es an gebührender Ahndung und Bestrafung nicht ermangeln soll.

wegen Feuers und Lichts acht haben.

§. 37. Wann jemand sein Haus an mehr als eine Familie vermietet, und selbst seine Wohnung darinnen nicht behält, auch wohl gar außerhalb sich aufhält, hat er vorher nicht allein wohl zu erkundigen, wie die Leute, mit denen er contrahiret, anders wo gelebet, und mit dem Feuer haufgehalten; sondern auch alle anzumahnen, daß einer auf den andern während der Mierthe deshalb fleißig acht habe; wie dann sowohl diese, als auch, falls der abwesende Eigenthümer sein Haus an eine Familie ganz vermietet, die Nachbarn ein wachsames Auge mit halten, und wann ihnen etwas verdächtiges oder gefährliches vorkommt, solches gebührenden Orts anzeigen müssen, damit gemeiner Schade verhütet, und unachtsame Mieter ausgetrieben werden können.

Unachtsame Mieter aus-treiben.

§. 38. Gestalt auch sonst jeder Einwohner, wann er von seinem Nachbar verspühret oder erfähret, daß derselbe mit Feuer und Licht, oder solchen Sachen, die leicht Feuer fangen, übel umgeheth, solches zur Bestrafung anzuzeigen, ander gestalt aber zu gewarten hat, daß er bey entstehendem Feuer-Schaden wegen seiner unverantwortlichen Nachsicht und Verwahrlosung, mit bestraffet werde.

Nachbarn müssen anzeigen, wenn sie Verwahrlosung erfahren.

§. 39. Wegen der Malz-Darren haben Se. Königl. Maj. allergnädigst verordnet, daß keine andere, als wohlgewölbte bey hölzernen Horden, jedoch künfrig zu dulden. Die Brau- und Darr-Häuser sollen auch in 4. Mauren gebracht und jedem dazu gewisse Zeit gesetzt werden, während der Zeit hat der Eigenthümer und Brauer alle möglichste und schuldige Verforge anzuwenden, daß Feuers-Gefahr verhütet werde, oder, bis alles gehörig angefertigt keine Ziese-Zetkul vor sich oder die Einwohner zum Brauen zu gewarten

Malz-Darren sollen gewölbt seyn; Brau-Häuser in 4. Mauren stehen.

§. 40. So sollen auch die Arbeiter, welche Malz darren wollen, zuvor zwey oder einen grossen Zober voll Wasser in oder vor das Darrhaus bringen, auch einen Born oder Füll-Kanne, imgleichen eine Spritze und Laterne zur Hand haben, damit es in Noth am Wasser zum Löschen nicht fehlen könne.

Wasser, Füll-Kannen, Spritzen und Laternen im Darr-Hause seyn.

§. 41. Es soll keiner mit Pulver handeln, dasselbe verkauffen, oder Fremdden bey ihm nieder zu legen, verstaten, es könnte dann solches, und zwar höchstens zu 10. Pf. oben auf dem Boden, oder an solchen verwarren Dertern, dahin man mit Licht nicht kommen kan, behalten werden.

Vom pulver sollen nur zehen Pfund im Hause auf dem Boden seyn, und zehen Pfund im Laden.

3

Wie

Wie dann diejenigen, so damit handeln, sich desfalls bey dem Magistrat anzumelden, damit nöthige Vorsorge geschehen könne; Danebst soll keinem ver- gönnet seyn, über 10. Pfund in seinem Laden zu haben, noch bey Licht et- was zu verkaufen; Das Ubrige aber muß vor dem Thor, in dem darzu geordneten Magazin, verwahret werden.

Schießen und Mißbrauch des Pulvers verbo- then.

§. 42. Das Schießen, Racketen Grenaden-und Schwärmer werf- sen, oder steigen lassen / auch sonst mit Pulver Muthwillen zu treiben, bleibet außs schärfste in denen Residentzien und Vorstädten verbotthen; Wer sich aber darin zu üben hat, muß es an solchen Orten außerhalb der Landwehr, und also abwärts von Gebäuden thun, wo kein Schade zu be- fahren. Wer sich unterstehen würde, hierwider zu handeln, soll nach Beschaffenheit der Person ernstlich, mit Gefängniß oder andrer Leibes- Straffe angesehen werden, und die Wache, auch wohl die Raths. Die- ner, wer von ihnen dergleichen zu erst gewahr wird, solche Personen, in- sonderheit auch die auf den Strassen mit Pulver Unfug anrichtende, auch tumultuirende Zungens so fort arrestiren, oder deren Eltern Vormünder und Meister dem Magistrat anmelden; Die denn wegen ihrer Nachsicht nach Befinden gestrafft werden sollen.

Fackeln beyrn Winde verbo- then, und Kiens dem Gesinde auf der Straße.

§. 43. Endlich ist auch keine geringe Gefahr darunter zu befürchten, daß die Pech-Fackeln oder brennender Kiens vom Gesinde des Abends und Nachts bey großem Winde gebrauchet / an den Häusern / Brücken oder Laternen. Pfosten abgeklopffet, und die glimmende Funcken in die Höhe ge- trieben werden; Dahero dann ein jeder sich selbst zu bescheiden, und vor- nehmlich bey windichem Wetter, an statt der Fackeln, Laternen zu ge- brauchen, das Gesinde aber, wann es verschicket wird, sich des brennen- den Kiens oder Fackeln zu enthalten, widrigenfalls zu gewarten, daß ihnen durch die Patrouille oder Stadt-Diener solche weggenommen, sie selbst aber in Arrest gebracht werden sollen.

Visitationes sollen öfters ge- halten werden, und Instruction dazu.

§. 44. Damit nun obiges alles von jederman desto besser beobachtet werde, soll durch die Feuer-Herren mit Zuziehung der Stadt-Berordneten, Maurer und Zimmerleuten, auch Schorstein-Feger, so oft es nöthig ge- funden wird, Inhalts der auß dieser Feuer-Ordnung zum Besten der Viscita- torn und der Hauswirths zusammen gezogenen, angebruckten Instruction genau visitiret, und da jemand dieser Ordnung zumider lebet, solches ge- hörigen Orts zu unanachbleiblicher Bestraffung angemeldet werden; Auf daß auch keiner der Visitation sich opponire, und derselben zu entgegenen su- che, wird der Gouverneur oder Commandant jedes maßl benöthigte Un- ter-Officiers mitschicken, welche, ohne Vergeltung davor zu begehren, die Häuser

Häuser, und ins besondere der Eximirten, ohne Präjudiz ihrer Freyheit und Exemption, zu besichtigen und zu visitiren haben; Da denn, nach Befinden ein oder andern Mangels oder Unterlassung, wider die Säumiger unter den Eximirten mit Zuziehung des Commendanten oder ihrer Obrigkeit verfahren, die gefehlte oder annoch zu bestimmende Straffen abgefordert, und wie hiernechst von Bestrafung der Verbrecher und Belohnung der Arbeiter geordnet zu sehen, aufbehalten, und angewendet werden sollen.

TITULUS II.

Von Anschaffung nöthiger Feuer-Instrumenten und Geräthes, so bey besorglichen Feuers-Nöthen zu gebrauchen.

§. 1.

In jeglicher Einwohner, er sey Eximirter oder Bürger, soll vor allen Dingen sich mit so viel ledernen Eymern als ihm nöthig, oder nach Beschaffenheit seines Hauses und seiner Profession, wann er mit Holz oder Feuer viel umgeheth oder Gastwirthschafft treibet, erforderet werden, mit 8. 6. und 4. der geringste Eigenthümer aber wenigstens mit 2. oder 3. versehen, solche auf alle Fälle in seinem Hause bereit, auch in gutem Stande halten, darauf Zeichen machen, daran sie von andern zu unterscheiden, und wann sie bey der Visitation nicht gefunden werden, vor jeden Eymern 1. Rthlr. Straffe erlegen.

Jeder Einwohner soll gewisse lederne Eymern haben und zeichnen.

§. 2. Nicht weniger muß ein jeder in seinem Hause metallene, oder in Mangel derselben wenigstens zwey hölzerne Hand-Spritzen, wie auch eine Leiter unterth Dach haben, um das inwendige Sparr- und Laten-Werk für dem Feuer zu bewahren und zu retten.

Auch Hand-Spritzen, und Leiter auf dem Boden.

§. 3. Diejenigen, so in Vorstädten Gärten und Meyereyen haben, sollen ebenfalls in denen Wohn- und Garten-Häusern 1. oder 2. lederne Eymern, auf den Meyereyen aber 6. und jeglicher eine lange und kurze Leiter haben.

In Gärten und Meyerey-Häusern gleichfalls.

§. 4. Zur Sommers-Zeit sollen alle und jede in denen Städten und Vorstädten auf dem obersten Boden ein oder mehr Zuber oder Kübel mit Wasser gefüllet, nebst Hand-Spritzen bereit, und zu andern Jahres Zeiten solche Gefäße ledig und alles in gutem Stande halten, damit sie, wanns Noth, in die Höhe gebracht, und mit Wasser angefüllet werden können, wornach

Sommers sollen Kübel voll Wasser auf dem Boden stehen, am weiten bey Gast-Wirthen.

sich insonderheit die Gastwirthe, zu richten, und, wann es bey ihnen daran sehen solte/ desto härter zu bestraffen.

§. 5. Sonst sollen auch alle Zünffte aus ihren Laden eine gewisse Anzahl lederner Eymer forderstamt anschaffen, und solche bey dem Alt-Meister jeden Gewercks verwahren; und haben die Besitzer des Magistrats die Gewercke, wovon jedoch diejenigen ausgenommen/ so Tit. III. §. 27. zu Bearbeitung der grossen Spritzen angewiesen, dahin zu halten, daß die ihnen zugeschriebene Zahl der Eymer ungesäumet angeschaffet werde: Als bey

Der Erahmer Gülde	30	Bedern in Berlin	20
Materialisten	40	Cölln	12
Barbierern	10	Friderichs-Werder	6
Tuchmachern	6	Dorotheen-Stadt	6
Schneidern in Berlin und Berlinischen Vorstädten	30	Friderichs-Stadt	12
Cölln und deren Vorstädten	30	Nagelschmieden	8
Friderichs-Werder	6	Badern	2
Dorotheen-Stadt	6	Bürstenmachern	4
Friderichs-Stadt	10	Rürschnern	8
Strumpfwürckern	20	Knopffmachern	6
Strumpfftrickern	4	Klempnern	6
Naschmachern	16	Hutmachern	12
Glasern	6	Buchbindern	6
Schlächtern in Berlin	15	Pantoffelmachern	4
Cölln	10	Kammachern	4
Friderichs-Werder	6	Leinwebern	12
Dorotheen-Stadt	4	Drechslern	8
Friderichs-Stadt	6	Nadlern	8
Seiffen-Siedern	6	Schön- und Schwarz-Färbern	6
Beutlern	8	Circle-Schmieden	2
Posamentirern	12	Löfflern	6
Zinggiessern	16	Schwerdt-Fegern	6
Gold-Schmieden	12	Sellern	6
Gürtlern	6	Tuchscherern	4
		Weißgerbern	6

Die Eymer jeden Gewercks müssen gleichfals mit einem besondern Zeichen marquiret werden. Diese Gewercks-Eymer sollen bey Straffe richtig gehalten werden, auch bey dem Altmeister allemahl nach Anzahl der Eymer die Halbscheid an schwarzen Ritteln, womit die Gesellen beym Feuer erscheinen, vorhanden und in Bereitschaft seyn.

§. 6.

Eymer der
Zünffte und Gewercke.

Handwerker
Eymer müssen
ihre Zeichen haben.
Auf 2. solche
Eymer soll ein
Rittel seyn.

§. 6. Auf den Rath-Häusern der Königl. Residenzien soll jederzeit eine gute Anzahl Lederne Feuer-Eymer, als in Berlin 150. in Cöln 100. aufm Friderichs-Werder 50. in der Dorotheen-Stadt 50. und in der Friderichs-Stadt bey denen Stadt-Capitains 100. Eymer in Bereitschaft gehalten werden, davon bey entstehendem Feuer, so viel als die Noth erfordert, an die Diener, oder an den Stadt-Capitain der zum Neuten commandirten Eigenthümer zu geben, ein Theil aber zurück zu halten, im Fall (welches Gott auch verhüte,) ein zweytes Feuer entstünde. Und sollen die Marc-Meister für die Anzahl der auf den Rath-Häusern befindlichen Eymer stehen, solche durch die Diener allemahl wieder an Orth und Stelle liefern lassen, auch truckenen, und im Stande erhalten; von dem etwa geschehenem Abaange aber unverzüglich berichten.

Zahl der Eymer auf den Rath-Häusern.

§. 7. Was die Vorstädte betrifft, sollen die Bürger-Hauptleute im Spandowischen-Königs- und Stralowschen Viertel jeder 30. Feuer-Eymer vorrätzig haben, in der Cölnischen Vorstadt aber 40. in Verwahrung seyn.

Und in Vorstädten bey den Capitains.

§. 8. Dann ist bey allen Rath-Häusern nach Proportion der Städte, eine Anzahl Handsprizen anzuschaffen, und zu halten, auch müssen daselbst, und wo es sich in den Residenz-Städten und Vorstädten thun lassen will, Feuer-Leitern und Feuer-Hacken, deren etliche mit Strühen zum Aufbringen und Feststehen versehen, angeschaffet, und in solchem Stande gehalten werden, daß sie allemahl brauchbar und ohne Mangel seyn. Und sollen solche sowohl als die grosse Sprizen, sonderlich in den Vorstädten bey Mangel der Pferde so fort heran zu bringen, in jedem Quartier 10. bis 12. Mann besonders im Vorrath commandiret und ausgemachet seyn. Voralten aber müssen kurze Leitern, die ein oder 2. Menschen zwingen können, mehr als grosse zugeleget werden. Die Feuer-Herren müssen auch nachsehen, daß die Hacken und Leitern allemahl in gutem Stande erhalten werden.

Gemeine Handsprizen, Leitern und Hacken.

Grosse Sprizen und Leitern zu holen müssen alle Leute im Vorrath commandiret werden.

§. 9. Zum Gebrauch der Handsprizen sollen die Kleinbinder hiesiger Residenzien jeglicher allezeit 2. und in den Vorstädten 1. Zober bereit haben, um bey entstehendem Feuer zu den Ende herzugeben.

Kleinbinder sollen jeder 2. Zober zu Handsprizen halten.

§. 10. Sonst sollen bis zu weiterer Verordnung in Berlin vorhanden seyn, 2. Schlauch und 2. Rohr-Sprizen; in Cöln 1. Schlauch und 1. Rohr-Sprize; im Friderichs-Werder 2. Rohr-Sprizen; in der Dorotheen-Stadt 2. in der Friderichs-Stadt 2. in der Berlinischen Vorstadt 1. Rohr-Sprize, und solche von denen, die dazu bestellet, in gute Acht genommen, auch alle Jahr im Martio, Maio, Julio, September und November durch die dazu benennete Gewercke im Beyseyn der Feuer-Herren, und unter Anweisung des Feuer-Commissarii probiret werden. Daben auch alle sonst zum Feuer

Anzahl der grossen Sprizen und deren Probierung alle 2. Monath.

Alle die zum
Feuer geordnet
sollen beim
probiren sich
üben.

verordnete und der Zeit commandirte Leute sich einfinden, und in dem, was jedem befohlen wird, üben müssen. Solches zu befördern, haben des Rath's Beyßzer sothaner Gewercke dahin mit zu sehen, daß bey den Quartal-Zusammenkünften der Handwerker sie ihre Schuldigkeit erinnert werden. Wann aber dem ohngeachtet die Handwerker zur Arbeit bey Probe der Sprizen nicht erscheinen würden, haben sie, so wol Meister als Gesellen harter Ahndung zu gewarten; und sollen die Sprizen-Meister auch Jung-Meister der Gewercke bey Straffe 1. Rthl. von denen ausgebliebenen/ oder denen die zu spät gekommen, oder die nicht das ihre gethan haben, richtige Specification überreichen.

Brahm-Sprizen
denen Fischern
Schiff-Bauern
und ander-
trauct.

S. 11. Nachdem auch für die am Wasser-stehende Gebäude 2. Brahm-Sprizen angefertigt seyn; so sollen die hiesige Fischer und Schiff-Bauer solche unter ihre Aufsicht haben, reinigen/ und mit ihren Gesellen unter Aufsicht der Sprizen-Meister diese Brahm-Sprizen so wohl im Nothfall, wo es geschehen kan, herzubringen, um die andre Sprizen allenfalls anzu-füllen, als auch beim probiren zu solchem Ende mit erscheinen, und sich sonst der Vorgesetzten Befehl gemäß erzeigen; nicht weniger zur Winters-Zeit die Canäle offen halten, damit die nöthige Feuer-Geräthschaft an Ohr und Häuser wo es die Noth erfordert, gebracht werden könne. S. Beylage N. 15.

Brunnen und
Thienen im
Stande zu hal-
ten.

S. 12. Die verordnete Feuer-Herren haben die Brunnen der Stadt zum öfftern zu visitiren, und zugleich auf die dabey befindliche Schleiffen und Wasser-Thienen acht zu geben; was sie mangelhaft befinden, repariren zu lassen; und wie sie es aufs genaueste bedungen, zu artekiren, worauf die Zahlung gehörigen Orts erfolgt. S. Beylage N. 6.

Thienen des
Sommers voll
Wasser zu hal-
ten, des Wint-
ters umzuteh-
ren.

S. 13. Desgleichen haben die Feuer-Herren dahin zu sehen, daß alle Thienen an den Brunnen, so lange es die Jahres-Zeit leidet, voll Wasser gehalten, zu Winters-Zeit aber durch die Viertels-Diener ausgegossen, und umgekehret, die Schleiffen aber, damit sie nicht anfrieren, unterleget, und wann sie auch wieder Vermuthen anfrieren möchten, loß geeiset werden, damit solches im Fall der Noth keine Hinderniß gebe.

In die Spree
mehr Brun-
nen-Röhren zu
setzen.

S. 14. Weil auch befunden, daß einige gemeine Brunnen so seicht, daß sie des Sommers wenig Wasser halten, andere aber bey entstehendem Feuer leicht ausgezogen werden, und wenige Belegenheit, das Wasser aus dem Fluß zu schöpfen, so sollen, den Mangel des Wassers zu ersetzen, an den Spree-Strohm und daraus gehenden Canälen, wo man hinzu kommen kan, etliche Röhren an bequemen Oehren, welche die Feuer-Herren anzuzeigen, am Rande ins Wasser gesetzt, und verfertigt werden; damit man daraus, wie aus andern Brunnen, Wasser ziehen könne; wie

Wie daß auch in denen Vorstädten mehr Brunnen angeleget werden sollen.

§. 15. Damit auch diejenigen, so zum Feuer eilen, oder Wasser führen, wann es in der Nacht ist, nicht zu Schaden kommen, sollen die Eigenthümer der Eck-Häuser, eiserne Kiehn-Pfannen, so in die Erde gesteckt werden können, anschaffen, darauf zum Licht der vorbegehenden Kien angestecket werde.

Eigenthümer der Eckhäuser sollen Kiehn-Pfannen halten.

§. 16. Endlich soll auch auf den Thürmen eine Fahne und Laterne gehalten werden, den Ort eines entstandenen Feuers des Tages und Nachtes, wie hernach folget, anzuzeigen.

Die Thürmer-Fahne und Laterne bereit haben.

TITULUS III.

Welchergestalt ein entstehendes Feuer anzudeuten und Kund zu machen, auch was jeder bey Löschung desselben thun und in acht nehmen soll.

§. I.

Sie sich die Patrouille zu verhalten, wenn sie zu Nacht-Zeiten ein Feuer, so entsethet, vermercket, wird der Gouverneur oder Commandant Ordre stellen; wenn aber die bestellten Nacht-Wächter, etwa in einem Hause verdächtig Feuer, oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden, müssen sie an dasselbe ohne unzeitigen Lärm oder Ungestüm anknöpfen, und sich dessen erkundigen. Wäre es nun gefährlich, und schiene dem Hause oder der Stadt zum Schaden zu seyn, so sollen dieselbe inhalts bengesügter besondern Nacht-Wächter-Ordnung zum Theil solches denen Wachten und Befehlshabern unverzüglich melden, theils die Nachbarn ruffen, und mit ihnen so lange retten und dämpfen helfen, bis mehr Hülffe kömmt, sich auch sonstens desfalls nach erwehnter Nacht-Wächter-Ordnung sub No. 14. genau verhalten.

Nachtwächter sollen theils das Feuer melden, theils die Nachbarn allarmiren, und erste Hülffe beim Feuer thun.

§. 2. Ein jeder Haus-Vater oder Haus-Mutter soll, wann über vorhin geordnete Vorsichtigkeit, und andere, so ein jeglicher in seinem Hause, ihm und dem gemeinen Wesen zum Besten anzuordnen hat, ein Feuer auskommen solte, es sey in oder vor den Städten, bey Tage oder Nacht, also bald ein Geschrey machen, seine Nachbarn um Hülffe ruffen, auch solches bey der nächsten Wache anmelden lassen, die ihm mit den Eymern zu Hülffe zu kommen, und treulich beizustehen schuldig, damit das Feuer, ehe es mehr Krafft gewinnet, gedämpffet werde. Wo es aber der Haus-Wirth zu verschweigen und etwa selbst mit den Seinigen zu löschen suchte,

Hauswirth soll das Feuer durch Geschrey andeuten und der Wache melden lassen.

und

und es dahero nicht eher gemeldet wird, als gestürmet, soll derjenige, bey dem das Feuer ausgekommen, andern zum Exempel und Abscheu, nach Gelegenheit der Umstände, um Geld oder am Leibe gestraffet werden. Wäre auch schon, ohne sonderbaren Schaden, das Feuer nachher bald gedämpft oder gelschet, soll nichts desto weniger, wie vorhin gemeldet, mit der Bestrafung verfahren werden.

Gesinde im Hause und Nachbahren sollen das Feuer durch Geschrey kund thun.

§. 3. Vermerckte und erführe einer der Nachbahren, daß Feuer in der Nachbarschafft aufgehe, soll derselbe, desgleich:n das Gesinde im Hause, wo Feuer entsethet, wann es der Hauswirth nicht thut, ein Geschrey, es sey bey Tage oder Nacht, machen, und dadurch die obhandene Feuers-Gefahr kund thun, damit die Leute zur Hülffe und Rettung kommen mögen.

Die Kunst-Pfeiffer wachsame Leute auf den Thürmen halten, und diese Zeichen geben, auch melden lassen, wo Feuer ist.

§. 4. Die Kunst-Pfeiffer hiesiger Residenzien, welche Jahr aus Jahr ein allezeit durch ihre Gesellen auf den Thürmen der Städte wachen lassen müssen, sollen ihren Pflichten gemäß dahin bedacht und schuldig seyn, daß allemahl wachsame Leute dazu bestellet werden, die alle viertel Stunden des Nachts durch ihr Horn mit Blasen sich melden; So bald diese sehen, daß ein Feuer in oder vor der Stadt entsethet, und die Lohe aufgehet, sollen sie solches durch Blasen anzeigen, und die Gegend und Ohrt des Feuers bey Tage mit der ausgesteckten Feuer-Fahne, bey Nacht aber mit ausgegangener brennender Laterne bezeichnen, anben, so gut es geschehen kan, durch den Küster oder nechsten Kirchen-Diener dem nechsten Feuer-Herrn und Glocken-Tretern Meldung thun lassen; Auch sollen sie, nachdem die Noth und Gefahr groß, mit der Sturm-Glocke die Leute zur Rettung und Hülffe ruffen; Gabe nun der Wächter auf dem Thurme nicht fleißig acht, daß er des Feuers gewahr würde, oder verschlieffe solches, soll nicht allein derselbe mit harter Straffe beleyet, sondern auch der Kunst-Pfeiffer, daß er keinen vorsichtigern dazu bestellet, dem Befinden nach, bestraffet werden.

Vor denen Thoren kan der Bürger Trommel gerühret werden.

§. 5. Wann vor den Thoren eine Feuers-Brunst entstände, können die Stadt-Haupt-Leute oder Bürgerschafft daselbst das Spiel rühren lassen, damit die Einwohner dadurch zur Rettung aufgemuntert werden, weil solches in allen Quartieren der Vorstadt andergestalt nicht füglich geschehen kan.

Zeichen bey dem zweyten Feuer, bey Verminderung der Gefahr und bey bloßen Schorstein-Brennen.

§. 6. Mit denen im vorstehenden §. 4. verordneten Zeichen, muß, wann unter währendem Feuer an einem andern Orte ein zweytes Feuer entfände, solches gleichfalls bekant gemacht, hingegen auch mit dem Stürmen, Feuer-Zeichen ausstecken, und rühren des Spiels, erhalten werden, nachdem die Gefahr abnimmet. Blosses Schorstein

stein-Brennen, wann es sich auch zu Nacht begäbe, muß ohne Stürmen mit der Glocke, nur allein durch Blasen von den Thürmen angedeutet werden.

§. 7. So bald nun ein Zeichen entstandener Feuers-Brunst gegeben, und es Nacht wäre, sollen die Einwohner der Eck-Häuser, die Kien-Ofen, wovon Tit. 2. §. 15. gedacht, an die Ecken der Strassen in die Erde stecken lassen, und darauf, bis das Feuer gelöscht, oder es Tag worden, brennend Kien halten; In denen Strassen aber, muß entweder vor jedes Haus eine Laterne gehangen, oder bey willkürlicher Strasse brennende Lichter in die Fenster gesetzt werden, damit diejenigen, so zum Feuer eilen, oder Wasser zuführen, sehen können, Schaden aber und Unordnung so im Finstern zu vermeiden kan, verhütet werde.

Kien-Ofen sollen an den Ecken der Strassen in die Erde gesteckt seyn.

In allen Häusern brennende Lichter in Fenstern;

§. 8. Desgleichen soll ein jeglicher, insonderheit in der Gegend und Viertel da das Feuer ist, Zuber und Tienen voll Wasser vor seine Haus-Thür setzen, damit es daran nicht fehlen möge; Die Nachbarn sollen auf den obersten Boden ihres Hauses zu Sommers-Zeit bey entstandenem Feuer, ein oder mehr Zuber mit Wasser und Hand-Sprüngen bringen, auf das Flug-Feuer wohl acht haben, ihre Dach-Fenster zumachen, und vor allen Dingen die Rinnen, so zwischen den Häusern sind, wohl wahrnehmen, damit darinnen kein Flug-Feuer Schaden verursachen möge. Und sollen einige der Stadt-Verordneten, so nicht im verunglückten Hause die erste Rettung thun helfen, herum gehen, und dahin sehen, daß dem, was in diesem §. geordnet, ein exactes Genügen geleistet werde.

Vor den Häusern gefüllte Wasser-Tienen, auch dergleichen auf den Bodensetzen.

Damit auch die Einwohner wissen mögen, wie weit jedes Viertel oder Abtheilung in der Stadt Berlin und übrigen, wie auch Vorstädten, in diesem Fall sich erstrecken solle, wird es folgender massen geordnet:

Eintheilung der Städte und Vorstädte in Viertel.

In Berlin.

Das Nicolai-Viertel fänget an, von der langen Brücke am neuen Post-Hause, und gehet durch die Königs-Strasse, bis an die Spandowische Strasse, und durch dieselbe disseits, bis durch die kleine Gasse zur Spree, bey den Gräf. Schwerinischen Hause, folglich auf den Mühlen-Damm, und daselbst bis an die nach Neu-Cölln gehende Brücke.

Das Heil. Geist-Viertel fänget an von der langen Brücke an dem in der Königs-Strasse der Joachimthalischen Schule zu gehörigen Eck-Hause, gehet bis an die Spandowische Strasse, und continuiert darinnen disseits, bis sie an der Guarnison-Schule sich endiget, als dann nach der Orangen-Brücke, und wieder die Burg-Strasse herunter, bis zur langen Brücke.

Das Marien-Viertel fängt bey der Guarnison-Kirche an, und gehet durch

durch die Spandower Strasse, bis in die Königs-Strasse, an das Königs-Thor, von diesem am Wall herum, bis wieder an den Ort, da dieses Viertel den Anfang genommen.

Das Kloster-Viertel, gehet vom Berlinischen Rathhause bis zum Königs-Thor, von dar am Wall herunter bis zum Stralower-Thor, und am Strohm hinauf bis an des Geheimen Rath Schindlers Haus; Von dar durch die Spandowsche Strasse bis wieder an das Berlinische Rath-Haus.

In Cölln.

Das Schloß-Viertel, endet sich am Mühlen-Damm und der Gertrauten Brücke, disseits.

Das Markt-Viertel, erstreckt sich von der Gertrauten Brück, bis an die Brück auf den Mühlen-Damm, so nach Neu-Cölln gehet, und ferner bis an die Spree, gegen Neu-Cölln über.

Das dritte Viertel, ist Neu-Cölln.

Auf dem Friderichs-Werder

Das Gertrauten-Viertel, erstreckt sich von Neu-Cölln bis in die Leipziger Strasse, disseits.

Das Schlessen-Viertel, von der andern Seite der Leipziger Strasse, bis zum Ende des Friderichs-Werders.

Dorotheen-Stadt.

Das neue Thor-Viertel, gehet bis zum Weiden-Damm und Potsdammer Brücke disseits.

Das Thier-Garten-Viertel von dar bis an den Thier-Garten.

Friderichs-Stadt.

Das Jerusalemische Viertel, bis in die Krausen-Gasse, disseits

Das Leipziger Viertel bis in die Mohren-Strasse, disseits.

Das Potsdamsche Viertel bis an die Potsdammer Brücke.

Vor dem Köpenickischen Thor.

Das Köpenickische Viertel, hält die Köpenickische und Niedersdorffer-Strasse in sich.

Das Linden-Viertel, geht vom innern Köpenicker Thor bis in die Linden-Strasse, so weit sie zur Cöllnischen Vorstadt gehöret.

Vor dem Stralauer-Königs- und Spandower-Thor.

Die Stralower Vorstadt, endiget sich in der halben Baum-Gasse.

Die Königs Vorstadt in der Prenglower Strasse.

Die Spandowsche Vorstadt im Thiergarten.

Zu

Zu jedendieser Quartiere, sollen insonderheit 2. Viertels-Meister geordnet seyn, welche die erste Hülffe und Rettung, mit oder ohne die nachstien Stadt-Berordneten, so lange veranstalten, bis die commandirte Bürger ankommen. Dieselbe müssen auch sofort denen in Feuer-Gefahr stehenden Leuten einen Platz, wohin sie ihre zu rettende Mobilia bringen können, anzeigen, und treue Leute dazu stellen, welcher Platz hernach wie §. 15. geordnet, von der zuerst ankommenden Bürger-Wache, unverzüglich besetzt werden soll. Ubrigens müssen die Viertels-Meister, nachdem die Bürgerschaft angekommen, nicht vom Feuer gehen, sondern bey der Hand bleiben, damit durch sie, alles was ferner am nothwendigsten vorfällt, beschickt und bestellt werden könne.

In jedem Quartier sollen zwey Viertels-Meister seyn und die erste Rettung thun.

§. 9. Die Feuer-und Brunnen-Herren, so nach Anweisung der Brunnen-Ordnung de Anno 1660. Art. 2. zu setzen, sollen so fort, nach angezeu-tem Feuer, am ersten indem sie zum Feuer gehen, anordnen helfen, daß die ledigen Eienen, und andere Wasser-Gefäße sogleich gefüllet, und Wasser zum Feuer angeführet werde. Die Stadt-Berordneten und Viertels-Meister der übrigen Viertel aber haben zu veranstalten, daß damit ohn Unterlaß continuiret, und durch die Dienst-Bothen, am allermeisten in dem Brand-und nechsten Viertel die Brunnen gezogen, auch die Eienen mit reinem Wasser, damit die Sprüzen nicht verderden, angefüllet, und solches fortgeschafft werde.

Alle Feuer-Herren sollen am ersten Wasser ziehen lassen, die übrige Stadt-Berordnete und Viertels-Meister damit continuiren.

§. 10. Die Brunnenmacher sollen sich mit ihren Leuten am Rathhause, und theils bey denen dem Feuer am nechsten Brunnen, gestellen, damit ihnen, wann ein oder anders an den Brunnen wandelbar würde, so fort nöthiger Befehl wie sie wieder brauchbar zu machen, ertheilet werden könne. Auch sollen die Schorsteinfeger mit ihren Gesellen und Jungen sich unverzüglich beim Feuer einfinden, um wann es nöthig, die Dächer bestiegen, worzu nasse Säcke verhanden seyn, und von denen Nachbarn gereicht werden müssen. Damit es aber an den Schorsteinsegeren nicht fehle, soll keiner von ihnen, ohne die höchste Noth, welche er jedoch zuvor schriftlich anzeigen, und darüber Verordnung erwarten muß, aus der Stadt reisen.

Brunnenmacher sollen theils bey den nechsten Brunnen seyn.

Auch Schorsteinfeger beim Feuer sich einfinden.

§. 11. So bald nun ein Geschrey vom Feuer auf der Gassen entsteht, ein Zeichen vom Thurm gehöret, oder das Spiel gerühret wird, sollen die Nachbarn, so wohl in derselben, als den nechsten Gassen oder Strassen, al-
lenthaltens vom Orte, wo das Feuer ist bis zum 20ten oder 25ten Hause zu rechnen/ sie mögen sonst zu dem Viertel gehören, oder nicht, so fort und am ersten, mit ihren Eymern voll Wasser, Hand-Sprüzen, und anderm Wasser-Geräthe

Nachbarn der nechsten Strassen sollen die erste Hülffe leisten.

Geräthe hinzu eilen, und das Feuer unter Aufsicht der nächsten Stadtverordneten und Viertel-Meister, wie § 8. gedacht/ bey Zeiten zu dämpfen sich bemühen, auch so lange anhalten, bis die zu Löschung des Feuers insonderheit verordnete, und andere Hülffe ankommet, alsdann diese zum fernern Löschen nicht weiter verbunden. Von diesen Nachbarn werden aber ausgenommen die drey auf jeder Seite, und die drey gerade gegen über wohnende, auch drey oder mehr von hinten an dem Hof des brennenden-Hauses unmittelbar stossende Eigenthümer, welche zu ihrer eignen Rettung zu Hause bleiben mögen. Von denen übrigen hingegen wird es wenigen an Mitteln fehlen, durch ihre Domestiquen oder Nieths Leute/ die §. 8. geordnete Anstalten in ihren eigenen Häusern beobachten zu lassen, damit sie, wann es geschehen kan, selbst in Person ihrem armen Mitbürger am ersten zu Hülffe kommen, als wodurch die Rettung mit mehrerm Ernst geschiehet, Diebstahl und Unfug aber abgewendet wird.

Die Kleinbin-
der sofort Was-
ser in Kübten
bringen.

§. 12. Und damit diese Nachbarn, oder diejenige, so zu Rettung und Löschung des Feuers nachhero kommen, keinen Mangel an Gefässen, zu Hand-Sprüzen haben, sollen alle Kleinbindere und deren Gefellen, ihre Zober, wovon Tit. præced. §. 9. gedacht, schleunigst und am allerersten zum Feuer bringen, und bis alles gelöscht, zutragen.

Die Markt-
Meister sollen
durch Diener
Enmer, Leitern
und Haacken
schicken.

§. 13. Auf erfolgtes Zeichen, daß ein Feuer entstanden/ muß der Markt-Meister bey Verlust seines Dienstes, oder anderer empfindlicher Bestrafung, wann es Nacht, das Rathhaus so fort eröffnen, die Feuer-Pfan- nen auf den Ecken des Rathhauses mit brennendem Rien ausstellen, zu Fortschaffung der Feuer-Leitern und Haacken möglichsten Fleiß anwenden, und alles dasjenige verrichten, wozu ihn seine Pflicht bey dergleichen Fällen verbindet; zu dem Ende er auch ohne speciale Erlaubniß keine Nacht ausserhalb der Stadt bleiben soll, bey Vermeidung obiger Straff; Die übrige Rathhäußliche Diener, sollen bey gehörtem Feuer-Lerm auf dem Rathhause, in aller Eile sich einfinden, die Leitern, Haacken und Enmer, von ihrer Stelle ab, und zum Feuer bringen, auch zu Löschung des Feuers, fernerm, des Raths Befehl, nachleben.

Magistrats-
Verordneten, sol-
ten beym Feuer
seyn, und die
Feuer-Herren
sich eintheilen.

§. 14. Die Bürger Meister haben sich auf empfangene Kundschafft des Feuers/ nebst andern Raths-Personnen, auf dem Rathhause einzufinden, auf alles fleißige Aht zu geben/ und Ordre zu ertheilen, wie und wo einer oder der andere seine Gebührniß abzulegen habe, auch einige ihres Mittels wohin es noth, zu deputiren, und nebst dem Richter jeder Stadt, wo der Brand entstanden, auch andern, so dazu verordnet, gebührende Anstalt zu machen/ und die Leute zum Löschen und arbeiten anzumahmen; Die verordne-
te

te Feuer: Herren und einige Rathmänner aber, insonderheit die nächsten, sollen nach besorgter Wasser-Anfuhr, samt nöthigen Unter-Bedienten sich ohne den geringsten Verzug bey'm Feuer einstellen, und dergestalt alles eintheilen, daß eines mit dem andern, in gebührender Ordnung gethan, und die Arbeiter nicht irre gemacht werden. Zu solchem Ende haben einige allein auf das Haus und dessen Rettung, Sprüngen/ Leitern, Saacken, und Werk-Leute; Nadere wieder allein auf die, an beyden Seiten des Hauses, wie hernach geordnet ist, mit Feuer-Eymern gestellte Leute und ankommende Wasser-Ehnen acht zu geben; anbey die Raths- oder Gerichts-Diener auszuscheiden, um anzutreiben, daß Wasser gnug herbey gebracht werde. Wiederum andere sollen auf den Rett-Platz, und daß bey Rettung der Mobilien keine Unordnung, oder Diebstahl vorgehe, gute Acht haben, und jeder bey dem bleiben, was er anfangs übernommen hat, oder ihm aufgetragen, ohne sich dessen mit anzumassen/ was einem andern befohlen ist. Damit aber die Feuer-Herren und alle Befehlshabere das ihrige so viel ungehinderter thun, und geschwinder veranlassen können, soll jedem ein Bürger Unter-Officier mit 3. bis 4. Mann, beständig um sich zu haben, gegeben werden.

§. 15. Die Stadt-Hauptleute sollen nach ihrer Wach-Rollen einen Lieutenant oder Führich mit nöthigen Unter-Officirern, und überdem, aufser denen Tit. 2. §. 8. zu Abbringung der Sprüngen allenfalls geordneten Leuten / annoch in Berlin 60. Eigenthümer mit Feuer-Instrumenten, 40. Incoln mit Ober- und Unter-Gewehr; In Cölln 32. Eigenthümer 32. Incoln, wie jetzt gedacht; Aufm Friderichs-Werder, 18. Eigenthümer 18. Incoln; Auf der Dorotheen-Stadt 18. Eigenthümer 18. Incoln; Auf der Friderichs-Stadt 24. Eigenthümer, 24. Incoln; Vor den Spandower-Thor 20. Eigenthümer 20. Incoln; Im Königs-Viertel, 20. Eigenthümer, 20. Incoln, im Stralower-Viertel 20. Eigenthümer, 20. Incoln; In der Cöllnischen Vorstadt, 30. Eigenthümer, 30. Incoln; Allesamt von beyden Nationen der Deutschen und Französischen, durch gedruckte Zettel Monatlich commandiren, und jedem der Commandirten dabey sein Zeichen zustellen, welches er dann bey seiner Aukunft zum Feuer, an die dazu geordnete Befehlshaber abzugeben hat. Hiernächst soll der Capitain des Viertels, darin der Brand ist, die mit Feuer-Geräthe versehenen am ersten ankommende Eigenthümere ohne Unterscheid, weil die meisten Einwohner des Brandviertels schon ihre §. 11. angewiesene Arbeit haben/ unverzüglich zum Feuer anführen, der Lieutenant mit denen zuerst ankommenden commandirten Incoln, welche Gewehr tragen/ wann sie sich bey'm Rathhause versammelt, folgen, und sofort den, von denen beyden Viertels-Meistern, derer §. 8. gedacht worden, angewiesenen Rett-Platz, mit soviel Mannschaft als nöthig/

Bürger-Officiers sollen die Eigenthümer mit Eymern; die Incoln mit Gewehr anführen, die geretteten Mobilien in einen Kreis bringen, und die Strafen befehlen.

nöthig besetzen, sich auch des Hauses und der verunglückten Leute, wider Diebstahl und Gewalt annehmen, und ihre weiter zu rettende Sachen, durch seine unterhabende ihm wohl bekante sichere Leute, welche beständig dabey bleiben, und durch keine andere sich ablösen lassen müssen, auf den dazu ausgemachten Platz, nach darzu geschlossenen Creyse, bringen lassen. Und muß selbigem Creyse sich niemand bey harter Straffe nähern, der alda nichts zu verrichten hat. Die übrige Mannschafft, wird zu Besetzung derer Strassen, wie §. 24. folget, commandirt, und von dem dritten Bürger-Officier, welcher beyrn Rathhause wartet, bis der Rest der commandirten Incoln mit Gewehr ankommet, hernach verstärket, und diese mit zu geführt. Solten nun unter denen Commandirten unvermögende Leute oder Jungen ankommen, sey id dieselbe so fort abzuweisen, und diejenige, welche sie abgeschicket, gleich denen ausgebliebenen zu bestraffen. Es verkehret sich übrigens von selbst, daß diejenige Häuser, deren §. 11. gedacht, daß sie die erste Hülffe thun, und ihre eigene Häuser bewahren sollen, alsdenn zur Feuer-Wache nicht commandirt werden können.

Glockentreter
sollen theils
auf dem Kir-
chen Dach seyn,
theils beyrn
Feuer helfen.

§. 16. Von den bestellten Glocken-Trettern oder Pullanten, sollen zu Anfang des Feuers zween sich auf die Kirche verfügen, alda auf das Feuer wohl acht geben, stürmen helfen, und mit Hand-Sprügen, falls ins Dach der Kirche etwas fiel, zeitlich dämpffen und löschen; Die übrigen sollen beyrn Feuer Hand anlegen, bis es gelöscht; Solte das Feuer der Kirchen nahe seyn, sollen die sämtliche Glockentreter, nebst denen Unter-Vorstehern, auch Schiefer-Decker, über der Kirchen und auf den Thürmen zum Widerstand gegen das Feuer sich parat halten, bis alle Gefahr vorüber ist; Die Kirchen-Vorsteher, samt Küster, Todten-Gräber / und Kirchen-Knechten, sich auch letztenfalls aufm Kirch-Hofe einsinden, Wasser und Hand-Sprügen parat halten, auch überall der Kirche Schaden verhüten helfen.

Sprügen-Mei-
ster sollen die
Sprügen bring-
en und dabey
bleiben.

§. 17. Die Sprügen-Meistere, und wer sonst zu denen grossen Sprügen bestellet, sollen bey gemachtem Feuer-Kernen, alsbald die Dehrter, wo Stadt-Sprügen verwahret stehen, öffnen, und wann sie abgeholt, allenfalls wann keine Pferde so fort kommen, durch die Tit. 2. §. 8. zu Ausführung der Sprügen, oder sonst zur Arbeit bey denselben geordnete Leute herbey gebracht werden, mit denselben zum Feuer eilen, und Acht haben, daß daran nichts zerbrochen, oder verderbet, noch unrein Wasser, wodurch sie unbrauchbar werden, eingegossen werde; Sie sollen auch den Befehls-Habern Parition leisten, in Richtung der Röhren, wie zu Minderung der Gefahr es am dienstlichsten erachtet wird. Von den Sprügen muß niemand ohne Befehl abgehen, oder andere unverständige Leute aufstellen, bis der Brand gelöscht, und überall haben die Sprügen-Meister ihrem Amte, und dem, was

§. 27.

§. 27. weiter befohlen wird, ein Genügen zu leisten. Wegen der Prähmsprützen, hat es bey dem, was Tit. 2. §. 11. geordnet ist, sein Bewenden, daß die Fischer- und Schiff-Bauer auf den Fall, da sie damit helfen, oder andere Sprützen daraus mit Wasser versehen können, solche unverzüglich herben bringen müssen. Auch wird ferner geordnet, daß die Schiffer wo es angehet, mit Rähnen sich einfinden sollen, Wasser zu zubringen, oder der verunglückten Leute Mobilien, nach Gutsfinden derer §. 8. geordneten Viertels-Meister einzunehmen.

Schiffer sollen mit Rähnen helfen, und Mobilien einnehmen.

§. 18. Die Städte-Pferde des Raths, wann deren vorhanden, sollen nahe bey den grossen Sprützen gehalten werden, und nebst Sack- und Bierführern eilen, die Leitern und Haacken, wie auch die grossen Sprützen an den Ort, wo das Feuer ist, hinzuführen; wann das geschehen, sollen sie die nächsten Wasser-Tienen, mit Wasser füllen und anführen, und damit so lange continuiren, bis das Feuer gelöscht. Auch sollen die einheimische Lohn-Fuhrleute, und die Karrenführer, die Sprützen und Wasser-Tienen gleichergestalt an- und abführen. Solte der nächste Sackführer sich zu spät einfinden, soll wider denselben mit harter Bestrafung verfahren werden. Und damit gar keine Entschuldigung übrig bleibe, soll ausser denen Sprützen-Meistern, auch der dem Sprützenhause nächst wohnende Eigentümer, auf den man sich verlassen kan, einen Schlüssel zur Remise oder Sprützenhause haben, jedoch daß solcher an einem gewissen Orte hangen bleibe, und allemahl bey der Hand sey. Bey jeder Sprütze muß Licht in Laternen nebst Feuer-Zeug vorhanden seyn, damit es zu Nachtzeit auf das erste Zeichen angestecket, und die Sprütze sofort heraus gebracht werden könne.

Sack- und Bierführer, Lohn-Fuhrleute, Karrenführer, sollen Sprützen und Wasser anführen.

Bei Sprützen soll Laternen mit Licht und Feuerzeug seyn.

§. 19. Nicht weniger sollen alle andere Einwohner, bevorab in beyden Stadt-Vierteln, alsdenn wo das Feuer entsteht, und so dem Hause am nächsten lieget, wann sie schon Eximirte, ihre Pferde und Knechte, so geschwinde als möglich, zum Wasser-Anfahren schicken oder bringen, und ebenmäßig mit ihrer Hülffe anhalten, bis das Feuer gelöscht werden, und werden im nachbleibenden Fall so wohl Eximirte als Bürger jetztbenannter Viertel gestrafft werden, wann sie ihre Pferde ohne zureichende Ursache zu Hause behalten haben, wovon abermahls die äldernächsten 3. Nachbarn, deren §. 11. gedacht, befreuet bleiben. Auch hat ein jeder Fuhrmann, Bürger, oder Eximirten Knecht, welcher Sprützen oder Kuffen mit Wasser bringet, solche dahin zu führen, wo es der dazu verordnete Feuer-Herr haben will.

Eximirte und andere im Brand-Viertel und nächsten Viertel sollen Pferde schicken.

§. 20. Die Alt-Meister von den Gewercken, sollen die ihrem Gewerck Tit. II. §. 5. zugeschriebene Anzahl lederner Eymen bereit haben; solche durch Gesellen

Gesellen sollen quarotaliter zum Feuer ein-

getheilet seyn,
und ihre Zei-
chen abgeben.

Gesellen ihres Gewercks, unter Anführung des Jung-Meisters, so fort nach gehörtem Feuer-Zeichen, voll Wasser vor das Rathhaus gebracht werden, und wie oben gedacht, halb so viel Gesellen als Eymmer dem Gewerck zugeschrieben, in ihren vorrathigen schwarzen Kitteln erscheinen, auch selbst, wie viel ihrer zuerst zum Feuer gehen, oder vor dem Rathhause warten sollen, Befehl hören. Zu solchem Ende müssen die Alt-Gesellen bey allen Quartalen, die Eintheilung machen, welche von den Gesellen zum Feuer in gesetzter Zeit gehen sollen, die Rolle davon, auch wer in eines abreisenden Stelle (wann einer im Quartal wegreiset) tritt, dem Alt- und Jung-Meister geben und anzeigen: Einem jeden Gesellen, so in Feuers-Gefahr bereit erscheinen soll, haben sie ein, mit dem Gewercks-Zeichen und Numero bemercktes Blech zuzustellen, welches er bey entflandener Feuers-Brunst, wann er sich gestellet, an den Alt- oder Jung-Meister auslieffern muß, damit derselbe auf seinen Bürger-End bezeugen oder belegen könne, wie die Gesellen erschienen. Die so gar nicht vor das Rathh. uß, oder zum Feuer, oder nicht zu rechter Zeit gekommen, seynd nach Belegenheit der Umstände zu bestraffen, zu welchem Ende die Alt- und Jung-Meister die einkommende Zeichen derer, so zu rechter Zeit kommen, von denen so zu spät sich einfinden, unterschiedlich verwahren müssen.

Eximirte
die keine Pferde
haben, schicken
Dienst-Boiben
mit Eymern
und Hand-
Sprüzen, wel-
che auch ihre
Zeichen abge-
ben.

§. 21. So sollen auch alle, sonderlich in dem Brand- und nechsten Stadt-Quartel wohnende Eximirte, und Refugirte, welchen etwa ein gewisses bey Feuers-Gefahr in acht zu nehmen, in dieser Ordnung nicht auf-erleget seyn möchte, und die keine Pferde zum Wasser-führen haben, wann sie in ihren Häusern die §. 7. und 8. befohlne nöthige Anstalt gemachet, entweder in Person, so wie §. 11. geordnet, mit einem Eymmer oder Hand-Sprüzen zum Feuer eilen und löschen helfen, oder doch eine tüchtige Person schicken, welche sich so dann nach der Viertelsmeistere, oder nach denen selbst angekommenen Feuer-Herren Anordnung zu richten hat. Und sollen die Feuer-Herren gleich übrigen Wacht- oder Viertelsmeistern, in jedem Viertel solchen Einwohnern Zeichen ausgeben, welche bey der Feuers Brunst die selbe, oder deren abgeschickte Leute, an den Wachtmeister einlieffern und auf gleiche Weise als §. 20. von Handwerckern, die zu rechter Zeit, oder zu später kommen, gedacht, separiret werden müssen, damit man sehe, welche von diesem etwas versäumet, oder gar ausgeblieben. Es soll aber von der Feuer-Wache niemand ausgenommen seyn, als der ein würcklicher Königlicher Bedienter ist, oder gewesen, alle andere aber, sie seyen sonst wer und von welcher Condition, auch unter welcher Jurisdiction sie wollen, seynd darzu verbunden, und müssen sich zur Feuer-Wache stellen, oder einen andern tüchtigen Mann dazu schicken.

Von der Feuer-
Wache ist nie-
mand als Kö-
nigliche
Bediente aus-
genommen.

§. 22.

S. 22. Es müssen über dem, was zu Ende S. 15. geordnet, auch Mägde, Jungen, oder dergleichen unnütz Gesinde, nicht zum Feuer geschickt werden, sondern es sollen dieselbe, so wohl, als unvermögende Leute, zu Haus gehalten, und jenen daselbst zu nöthiger Bereitschaft Arbeit gegeben werden; Fünden sich solche und andere unnütze Leute in der Gegend des Feuers ein, haben sie zu erwarten, daß sie so wohl von den Soldaten, als der die Avenuen besetzenden Bürgerschaft, zurück getrieben werden.

Unnütz-Gesinde soll nicht zum Feuer kommen.

S. 23. Desgleichen werden die Fremdden in ihren Herbergen sich halten, und seynd die Wirthe schuldig, ihnen solches wissen zu lassen, zu dem Ende auch dieser S. besonders gedrucket, und in jedes Wirths-Haus zum affigiren ausgegeben werden soll. Fünde sich dagegen ein Fremder, nicht Lösens halber ein, der nicht Kundschaft geben könnte, wenn er angehörig, oder mit wem er dahin kommen, hat er ihm selbst zu imputiren, wann er angehalten, und nach Befinden der Gegenwärtigen des Raths, oder auch commandirenden Officers in Haft genommen wird.

Auch die Fremdden in ihren Herbergen bleiben.

S. 24. Wann jederman sich zur Rettung einfindet, so muß das S. 15. geordnete Commando allem an- und zudringen unnützer Leute steuern, und sich so weit von dem brennenden Hause stellen, damit die Arbeiter Raum genug haben, das Thrige ohne Hinderniß zu thun, daß die Sprützen und Wasser-Rufen in gnugsamer Anzahl stehen, auch man alles was geschiehet, wohl sehen und beobachten könne; Auf solche Art müssen nun alle und jede Zugänge zum Feuer stark besetzt werden. Die Rettung der Mobilien, welche S. 15. geordnet, soll von denen dazu besonders Commandirten auf dem Markt-Platz, welcher in eines jeden Viertel-Meisters instruction beschrieben, ohne den geringsten Verzug geschehen, die Commandirte auch alles, was leicht Feuer fangen kan, nach ihrem Gewissen, und der gegenwärtigen Befehlshaber Gutfinden, sogleich aus dem Wege schaffen.

Das andringende Volk soll abgehalten, und was leicht Feuer fangen kan, eiligt weggebracht werden.

S. 25. Bey denen Zugängen zum Feuer sollen die Wasser-Rufen in guter Ordnung angefahren, ausgeschöpft, und was ledig ist, wieder abgefahren werden, auch damit bey dem Feuer gnugsamer Raum sey, nicht so gar nahe vor das Haus fahren, sondern etwas abwärts bleiben.

Wasser-Rufen nicht allzu nahe an das Haus zu fahren.

S. 26. Es haben aber die Feuer-Herrn und Bürger-Haupt-Leute, mit denen Officers von der Garnison, bey dem Feuer, so gut es sich nach Gelegenheit des Orts thun lassen will, es dahin zu richten, daß von den Wasser-Rufen an bis zu den Sprützen, die Eigenthümer, Handwerks-Gesellen, so mit Ehmern kommen, das Gesinde, oder auch übrige commandirte Incoln, so zu Besetzung der Zugänge nicht nöthig, zu Vermeidung alles Gedränges und Confusion, sofort in verschiedne lange Reihen gestellt

Die Leute mit Ehmern in Reihen zu stellen.

werden, deren einige, die mit reinem Wasser angefüllte Eymen, von Hand zu Hand in die Sprüzen reichen, andere Reihen aber, die leere Eymen hinwiederum von Hand zu Hand bis zu denen Wasser-Rufen zurück geben.

Benennung
der Handwer-
cker, die zu de-
nen großen
Sprüzen ge-
hört.

§. 27. Zu denen grossen Sprüzen werden folgende Handwerker bestellt:

In Berlin,

Zur Schlauch-Sprüze, No. 1. die Schuster und Schläffer mit ihren Gesellen.

Zur Schlauch-Sprüze, No. 2. die Schuster und Schläffer mit ihren Gesellen.

Zur Röhr-Sprüze No. 3. die Tischler und Messer-Schmiede mit ihren Gesellen.

Zur Röhr-Sprüze, No. 4. die Tischler und Feilenhauer mit ihren Gesellen.

In Cölln,

Zur Schlauch-Sprüze, No. 1. die Schläffer und Schuster mit ihren Gesellen.

Zur Sprüze No. 2. die Riemer und Nagelschmiede mit ihren Gesellen.

Friderichs-Verder.

Zu benden Sprüzen, die Sattler und Kupffer-Schmiede mit ihren Gesellen.

Dorotheen-Stadt.

Zu benden Sprüzen, die Stellmacher, auch Huf- und Waffenschmiede mit ihren Gesellen.

Friderichs-Stadt.

Zu benden Sprüzen, die Böttcher, Bohr-Säge-Zeug- und Zirkul-Schmiede mit ihren Gesellen.

Vor dem Spandowschen Thor.

Die Stellmacher, auch Huf- und Waffenschmiede mit ihren Gesellen, und dazu commandirten Incoln, welche die Sprüze allenfalls herzubringen.

Zu denen Prahm-Sprüzen.

Die Meister der Schuster, welche am nächsten wohnen, auch Fischer, und Schiffbauer.

Welche alle sofort auf gehörtes Feuer-Zeichen sich bey dem Feuer einfinden, und zufolge §. 17. an den Sprüzen möglichsten Fleißes, wie sie angewiesen, arbeiten sollen. Die Altmeister dieser Gewercke, haben sich so fort bey den Feuer-Herren anzugeben, welche sie anzuweisen, und hiernächst die von denen Ihrigen ausgebliebene, oder zu spät gekommene, ebenmäßig, wie S. 20.

und

und 21. geordnet, zur Bestrafung anzuzeigen haben. Und müssen die Befähigtere sothaner Gewercke alle Quartale, von denen zu jeder Feuer-Sprünge geordneten, eine accurate Liste fodern und beybehalten, wornach dieselbe in gnugsamer Anzahl auszumachen u. einzutheilen, damit ein Theil von dem andern in der Arbeit abgelöset werden könne. Insonderheit soll der Feuer-Commissarius beobachten, daß die Sprüngen allezeit mit gnugsamen und guten Leuten besetzt, und damit wohl umgegangen werden müsse; Wie dann bey jeder Sprünge ein Sprüngen-Meister insonderheit auf das Druckwerck, daß solches ordentlich gezogen und nicht zerbrochen werde, acht geben soll.

Ein Sprüngen-Meister beobachtet das Druck-Werck.

§. 28. Die Meister und Gesellen des Maurer- und Zimmer-Gewercks, sollen sich zur Zeit eines entstehenden Feuers, bey Verlust ihres Meisters-Rechts auch Handwercks Gewohnheit, dabey, ohne den geringsten Verzug, mit Axten, Mauer-Hammern und Stein-Arten einfinden. Da dann die Alt-Meister die Anordnung zu machen haben, daß dieselbe in die nechst angelegenen Häuser vertheilet werden, um zu Niederreißung dessen, was Gefahr halben nöthig gefunden wird, oder sonst möglichsten Rettung, parat zu seyn. Vornehmlich ist zu veranstalten, daß bey nöthiger Desnung der Dächer, die Dach-Steine nicht auf die Gasse geworffen, sondern auf den Boden geleyet werden, weil sonst nicht nur die Leute beschädiget, sondern auch an der Rettung gehindert werden. So viel von denen Mühlen-Burschen alsdenn abkommen können, sollen ebensals mit ihren Band-Arten beym Feuer Rettung thun, auch zu dem Ende bey dem gegenwärtigen Befehlshaber, oder Feuer-Herrn sich melden, und dessen Ordres oder Anweisung gewärtigen. Würde sich aber befinden, daß einige, so abkommen können, dennoch nicht erschienen, haben dieselbe Straffe zu gewarten.

Werckleute sollen sich schleunig zur Rettung einstellen.

§. 29. Da einige der Meistere der Maurer und Zimmerleute, auch andere Handwerker vor den Thoren ihre Häuser oder Wohnungen haben, wird der Gouverneur oder Commendant, wann zu Nacht ein Feuer entsethet, ihnen durch die Thore den Eingang zur Hülffe verstaten, auch was vor Präcaution, so Nachts, als Tages, zu gebrauchen, daß mit ihnen nicht allerhand unnützes und Diebes-Gesinde sich einschleiche, und wie es bey Tage mit den Stadt-Thoren zu halten, wann Feuer entsethet, Ordre geben.

Auch des Nachts.

§. 30. Da auch bishero die höchste Landes-Herrschaft gemeines Unglück zu verhüten und zu steuern, bey vorgefallenen Feuers-Nöthen, mit ihren Sprüngen und Eymern helfen lassen; So wollen sie fernerhin diesen ihren Städten, bey entstehendem Unglück (welches Gott gnädig verhüte) damit zu Hülffe kommen lassen.

St. Königl. Majest. wollen mit dero Sprüngen und Eymern helfen lassen.

Die Judenschafft soll bey jedem Brande fünfzehn Zhl. erlegen.

§. 31. Die Judenschafft soll anstatt, daß sie mit Leitern oder Eymern und sonst zu Hülffe kommen / jedes mahl, so oft ein Feuer entsethet, durch ihre Aelteste, binnen 2. Tagen, hernach 15. Rthl. aufbringen, und dagegen mit aller Arbeit bey dem Feuer, verschonet bleiben. Die Gelber / so durch sie zu zahlen, sollen, im Fall sie solche nicht von selbst erlegen, durch den Commandanten begerrieben, und wie Tit. 5. geordnet, angewandt werden.

Zum zweyten Feuer soll niemand von denen ersten ohne Befehl gehen.

§. 32. Wann bey aller guten Anstalt ein zweytes Feuer entstehen, oder durch ein Flug-Feuer angezündet werden solte, müssen nicht alle vom ersten Feuer weglauffen, bis die Befehlhabere, ordnen, wie viel mit Sprützen, Leitern, Haacken und Eymern dahin gehen sollen. Allermassen auch vor denen Rathshäusern, oder auf andern nahen Lerm-Plätzen mehr commandirte Mannschafft, wie auch mehr publique Eymmer zur reserve in Bereitschafft bleiben müssen, um deßfalls, und wo es sonst nach den §. 15. und 24. die Noth erfordert, schleunig zu Hülffe zu kommen.

Arbeiter sollen nicht übel traktiret, auch kein Zant angefangen werden.

§. 33. Eadlich werden die bey dem Feuer gegenwärtige Befehlshabere sich bemühen, diejenigen, so arbeiten und löschen helfen, durch gültiches auch ernstes Zereden, mit Liebe und Ermahnungen, ohne Drohungen, Schimpff- Worte und Schläge, zur Arbeit aufzumuntern, damit sie nicht verdrießlich, oder gar von Hülffe und Arbeit abgeschrecket werden; Dann off ein Setlag bey einem Menschen mehr verdirbet, als viele Prämien gut machen. Wer aber von andern dabey Zant und Hader anzurichten suchet, anstatt seine Schuldigkeit zu beobachten, soll in Verhaft genommen, und mit nachdrücklicher Straffe angesehen werden.

TITULUS IV.

Was nach gedämpfftem Feuer zu thun.

§. 1.

Ein Bürger-Commando soll gegenwärtig bleiben.

Wann ein Feuer gelöscht, sollen die Bürger-Officiers einige commandiren, welche nebst denen, so von der Garnison dabey gelassen, den Ort, wo die Feuers-Brunst gewesen, bewahren, und acht haben, ob auch ein Feuer wieder aufgehe.

Nebst Werck-Leuten.

§. 2. So sollen auch einige Zimmer-Leute und Maurer, auf unverseherten solchen Fall zu schleuniger Rettung bereit zu seyn angewiesen werden.

Handwerck-Gesellen verlesen werden, und ihre Eymmer abgeben.

§. 3. Die übrigen Gewercke, dürfen ihre Leute nicht eher abgeben lassen, bis sie gehörig verlesen worden, ob sie alle noch gegenwärtig, massen die verlauffene, gleich als von den ausgebliebenen Tit. 3. §. 20. geordnet ist, zur Bestraffung anzuzeigen. Die Gesellen müssen auch, die, einem jeden Gewerck

Gewerck zuständige Eymer, welche, wie oben gedacht, durch Numern, Zeichen oder Rahmen zu bemerken, wieder auffsuchen, und an verordneten Orth schaffen, und wann daran einiger Schade oder Mangel verspühret würde, ist solcher ohne Verzug aus der Lade zu verbessern, und zu ersetzen.

§. 4. Die von denen Rathhäusern und publicquen Orthen gegebene Eymer sollen dahin zurück gebracht, und von denen commandirten Bürgern, oder wem es sonst befohlen wird, abgegeben, auch wo einiger Abgang sich findet, solcher ersetzt werden.

§. 5. Auch sollen die Städte, Pferde, Sack- und Bierführer, die Schlitten und Wasser-Ehien, bey die Brunnen, wohin sie gehören, hinwieder führen, und die Sprüzen an ihren Ort, desgleichen die Leitern und Haacken, woher sie geholet, hinbringen.

§. 6. Die Stadt-Diener sollen darauf, ein jeder in dem Theile der Stadt, welcher ihm angewiesen, die Ehien und Schlitten, auch die Leitern und Haacken visitiren, und was daran schadhafft gefunden, denen Feuer-Herren ungesäumt anzeigen, damit dieselben zur Reparatur, und dazu erfordereten Kosten, gehöriges Orts Vorsorge tragen.

§. 7. Der Feuer-Commissarius, und die Sprüzen-Meistere so zu Regierung der grossen Sprüzen bestellet, sollen mit acht haben, das dieselben wohl wieder zurück geschaffet werden, und müssen sie, wann ohne Versehen daran etwas schadhafft worden, solches gleichfals zu schleuniger Ausbesserung anzeigen; Wäre aber durch dieser Unvorsichtigkeit, oder das sie, Tit. 3. §. 17. zuwider, andere Leute, die Sprüzen zu regieren, aufgesteller, ohne selbige anzuweisen, wie sie mit denen Sprüzen umgehen sollen, einiger Schade daran geschehen, müssen sie solchen ersetzen.

§. 8. Die Brunnenmacher sollen alsbald nach dem Feuer, wann es die Brunnen-Herren ihnen wissen lassen, mit denenselben die Brunnen überall visitiren, was daran schadhafft, so fort repariren, und mit denen Brunnen-Herren, was sie davor nach der angedruckten Tax-Ordnung sub No. 6. haben sollen, behandeln, damit alles in bereitetem und gutem Stande gehalten werde.

§. 9. So dann soll der Magistrat der Residensien untersuchen, wie alle und jede, welchen in dieser Feuer-Ordnung ein gewisses, benentstandenen Feuer zu thun, auferleget, ihre Schuldigkeit in acht genommen, die Alt-Meistere der bestellten Handwerker vor sich fodern lassen, welche anzuzeigen haben, welche von ihrem Gewerck säumig gewesen, oder gar nicht erschienen, auch welche vor andern das ihre zur Rettung sorgfältig und mühsam gethan, damit dieserhalb gehörige Veranlassung geschehen könne.

Abgegangene Eymer des Publici zu ersetzen.

Wasser-Ehien und Sprüzen an Ort und Stelle zu bringen.

Sollen auch visitirt werden.

Sprüzen-Meistere sehen das für, das die Sprüzen auf zurück gebracht werden.

Brunnen nach dem Feuer zu visitiren.

Zu untersuchen, wer seine Schuldigkeit beim Feuer nicht gethan.

Verbesserungen können angezeiget werden.

Auf Ursachen des Feuers zu inquiren.

Strafe des Diebstahls an Feuers-Eyern und deren Verbelung.

Strafe des Diebstahls bey dem Feuer, und Belohnung des Deputierten.

§. 10. Hätte auch jemand in einem oder anderm Stück einigen Mangel bey dem Feuer gespühret oder gefunden, wie etwas zu verbessern sey, kan er solches anzeigen, so wird dem Bestinden nach, darauf reflectiret werden.

§. 11. Endlich soll auch so fort nach dem Feuer, von dem Magistrat, durch die bestellte Stadt-Richter, auch nach vorkommenden Umständen, mit Zuziehung der Guarnison, die Ursache des Feuers, und woher solches entstanden, untersucht, und so fern jemand durch Vorsatz, oder grosse Verwahrlosung solch Unglück verursachet, mit fernern Proceß und Straffe gehöriges Orths verfahren werden.

§. 12. Würde befunden, daß jemand Eymmer entwandt, oder anderes Feuer Geräthe bestohlen, soll derselbe nach Gelegenheit der Umstände, und Zustand seiner Person, am Leibe hart bestraffet werden, auch diejenigen, die solche entwandte Eymmer an sich gekauft, oder in Verwahrung haben, und ehe es entdeckt worden, von selbst nicht angegeben, nicht ohne Straffe bleiben, zumahl sie aus dem Zeichen so fort urtheilen können, wohin solche gehören, und daß ihre Verkäufer sie nicht mit recht gehabt.

§. 13. Derjenige aber, so aus denen, in Feuers-Gefahr begriffenen Häusern, oder von denen daraus gebrachten Sachen, etwas wegnimmet, und nicht so fort, oder längstens in 24. Stunden wieder bringet, oder da jemand von dergleichen Sachen etwas wissenlich zu Händen käme, solches dem Eigenthums-Herrn, oder auß Rathhaus nicht einliefert, soll, wann dessen etwas über kurz oder lang, bey ihm gefunden, oder daß ers gehabt und veräußert, überwiesen wird, vor einen öffentlichen Dieb gehalten, und außer der Erstattung des Entwendeten, nach gestalteten Sachen, an Leib und Leben gestrafft werden / welches um so vielmehr statt hat, wann einer in flagranti betroffen wird: der Angeber der gestohlenen Eymmer und Mobilien soll auch mit Verschweigung seines Namens, recompensiret werden.

TITULUS V.

Von Belohnung derer, so bey entstandenem Feuer Fleiß angewandt, und wie es mit einkommenden Straffen zu halten, auch endlich von Publication dieser Ordnung.

§. 1.

Kunst-Weisser sollen allein bey Ausrichtungen aufwarten.

Die Kunst-Weisser / welche, wie in Tit. 3. gedacht, auf denen Thürmen der Stadt die Wache versehen lassen, und die entstehende Feuers-Brünster

Brünste / so Nachts als Tages anzeigen, sollen zur Ergöblichkeit vor solche Mühe und Kosten, (weil sie fast nichts vor das Wachen bekommen) von allen Einwohnern der Residenz und deren Vorstädten, welche Seine Königl. Majestät davon nicht ausdrücklich eximiret, zu ihren und der ihrigen Hochzeiten und deren Gelagen gefordert, und solches Accidens ihnen privative gelassen werden, bey Straffe 2. 4. 6. und mehr Thaler, nach Ansehen der Personen.

§. 2. Wer zuerst ein Feuer zu Nacht-Zeit entdeckt, und es kund macht, es seyn auch gleich die Nacht-Wächter, dem / oder denenselben soll 1. bis 2. Rthlr. zur Belohnung gegeben werden.

§. 3. Ingleichen hat derjenige, welcher die erste Sprüze anföhret, 2. Rthlr. der folgende 1. Rthlr. und der dritte und vierde jeder 12. Gr. Wer den ersten Kübel Wasser anföhret 1. Rthlr. 12. Gr. der folgende 18. Gr. und der dritte und vierde jeder 8. Gr. zum Recompens zu empfangen, jedoch daß sie auch helfen continuiren, so lange es die Noth erfordert. Hingegen wer von denen, die in denen allernechsten Straßen wohnen, und Pferde bey der Hand haben / gegen Verordnung Tit. 3. §. 18. und 19. gar aus- geblieben, oder zu spät gekommen, soll um 2. Thaler gestraffet werden.

§. 4. Die Sprüzen-Meister, so die Sprüzen dirigiren, sollen gleich falls nach Ermessen / eine Belohnung haben; wie dann auch denen Zimmerleuten und Maurern, welche bey dem Feuer gearbeitet, nicht allein, was sie an ihrem gebrauchten Handwerks-Zeug Schaden gelitten / erstattet, sondern auch noch ein Recompens gereicht werden soll.

§. 5. Nicht weniger soll denen Soldaten von der Guarvison, so bey dem Feuer löschen helfen, insgemein eine Ergöblichkeit / dem aber, so sich vor andern mit Arbeit und Bemühung distinguiret, ins besondere eine Belohnung seiner Mühe gegeben werden: Welches letztere dann bey allen Leuten, so bey dem Feuer geholfen, consideriret werden muß.

§. 6. Wer bey solcher Arbeit zu Schaden kommt, soll die Kosten zu seiner Cur und Unterhaltung, bis er genesen, empfangen; da aber jemand dabei zu Tode käme, soll, wann er dessen bedürftig, derselbe ein ehrlisches Begräbniß haben, auch vor die Seinigen billige Vorsorge getragen werden.

§. 7. Zu solchen Ausgaben sollen nun angewandt werden, die Gelder, so die Juden aufbringen müssen, wovon Tit. 3. §. 31. gedacht, und alle einkommende Straffen von den brennenden Schorfsteinen, auch andere Geld-Straffen, so von denen, welche dieser Ordnung zuwider gehandelt, erlegt werden; deshalb sollen die einkommende Straffen durch einen von der Cämmerey jährlich in einer besondern Rechnung von Einnahme und

Belohnung
des, der ein
Nacht-Feuer
entdeckt.

Derer, die die
ersten 4. Sprü-
zen und Was-
ser-Kufen bring-
en.

Straffe wegen
der ausgeblie-
benen Pferde.

Recompens
der Sprüzen-
Meister.

Recompens
der Soldaten
und anderer
bessern Arbeiter
beym Feuer.

Die vom Feuer
beschädiate sol-
len verspiacet
und curiret
werden.

Die Straf-
Gelder aus die-
ser Ordnung
werden für die
Arbeiter bey
Feuers-Gehahr
angewendet.

Ausgabe eingeführt, und keinesweges unter andere Cämmerey Gefälle gemischt werden; Zu Ende des Jahres ist jedesmahl solche Rechnung, in Gegenwart eines Deputirten, von denen Eximirten und einiger Verordneten der Bürger, abzulegen.

Niemand soll von dem Wirtze oder Abgebrannten etwas fordern.

§. 8. Daserñ aber die eingekommenen Gelder nicht zureichend wären, billige prämia auszutheilen, oder sonsten gebührend Verfügung zu thun, wird es an nöthiger Besorgung, wo zulängliche Mittel herzunehmen, nicht ermanget. Dargegen ist allen, die sich zum retten und löschen einfinden müssen, verboten, von privat-Personen einige Belohnung zu fordern.

Jedermann soll diese Ordnung haben, und vorseigen können.

§. 9. Damit auch niemand mit der Unwissenheit dieser Ordnung, sich von verwürdter Straffe los zu machen suchen möge; soll dieselbe in Druck gebracht, und öffentlich angeschlagen werden; Ein jeder Haus-Wirtz soll ihm so fort davon ein Exemplar anschaffen, und bey der ersten Visitation, so ergehen wird, vorzeigen; Die Beystzere der Gewerde haben auch Anstalt zu machen, daß jedem Meister ein Exemplar, und eines zur Meister, eines aber zur Gesellen-Lade so fort angeschaffet, und wenigstens viermahl Jährlich bey denen Gewercks-Zusammenkünften ein Auszug davon, was die Gewerde von Meistern und Gesellen wissen müssen, und in acht zu nehmen haben, wie dergleichen dieser Ordnung angefüget, abgelesen werde; Die Gesellen der Gewerde, welche die Fremden anhero kommenden Gesellen empfangen, sollen so fort denen Einkommenden kund thun, was des Gewercks, und der Gesellschaft Schuldigkeit in Feuer-Gefahr sey, damit auch diese sich darnach achten können.

Auch dawider keine exemption gestattet werden.

§. 10. Ubrigens soll sich niemand untersehen, dieser Ordnung zuwider zu handeln, oder durch eine speciale Concession sich davon frey zu machen, suchen; und wann solche schon erhalten, soll sie pro non concessa geachtet, und gegen diejenige, so sich das durch der Ordnung zu entziehen gedencken, als Contravenienten verfahren werden.

Bestätigung der begehügeten Edicten.

§. 11. Endlich bleiben alle diejenige Edicta und Verordnungen, welche in diese neu-revidirte Feuer-Ordnung ihren Einfluß haben, oder sonst in das publique Stadts Wesen lauffen, und denen Einwohnern dieser Residenzien nach wie vor zu wissen nöthig seyn, in ihrem Vigour, und soll sich jederman, in so weit nicht etwa ein und anderer Punct durch diese revidirte Feuer-Ordnung darin aufgehoben oder geändert worden, bey Vermeldung der darin enthaltenen Straffen darnach genau richten; Zu welchem Ende dieselbe nach der folgenden Specification hierbey zu drucken, und nochmahl zu eines jeden Wissenschaft zu bringen gut gefunden worden. Signatum Berlin den 31. Martii 1727.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

J. W. v. Grumbkow. C. V. v. Kreuz. C. v. Katsch. J. v. Suchs. H. O. v. Bierck.

Anhang

Einiger Edicte und auf allergnädigsten Befehl
ergangenen Verordnungen, so theils zu vorstehender
Feuer-Ordnung gehörig, theils andere publique Sa-
chen der Haupt- und Residenz-Städte
Berlin betreffen.

- Num. I. Verordnungen, daß die hölzerne Wände nicht mit Leimen, sondern mit Steinen ausgefüllet, und kein Gebäude anders als mit Dachsteinen gedecket seyn soll. ad Tit. I. §. 1. 15.
- N. 2. Taxe des Schorfsteinseigns. ad Tit. I. §. 13.
- N. 3. 4. Verordnungen, daß sowohl die Fremden als auch die Auerbs-Beute angezeigt werden sollen. ad Tit. I. §. 35.
- N. 5. Instruction für die Brunnen- und Röhremeister in hiesigen Residenzien. ad Tit. III. §. 10.
- N. 6. Taxe der Brunnenma. her. ad Tit. II. §. 12.
- N. 7. Verordnungen wider diejenigen, welche auf die Strassen Unflath schütten.
- N. 7. b. Dergleichen wider das junge und unnütze Volk, welches Vermen auf den Strassen anfängt. ad Tit. I. §. 42.
- N. 8. Mandata, die gemeinen Brunnen nicht zu beschädigen noch zu verunreinigen. ad Tit. III. §. 10.
- N. 9. Verordnung, die Bäume auf den Strassen nicht zu verderben.
- N. 10. a. Rescripta und Verboth, nichts in den Strohm zu schütten.
- N. 10. b. Auch kein zerbrochenes Glas weder auf die Strassen noch in den Strohm zu werffen.
- N. 11. Mandat, daß die an publicquen Orten gestohlene zum Verkauf gebrachte Sachen anzuzeigen.
- N. 12. Patent, denen Nacht-Laternen keinen Schaden zuzufügen. ad Tit. I. §. 43.
- N. 13. Rescript, daß die Professionen vor von Feuers-Gefahr und Infection zu besorgen, so viel möglich an abgelegenen Orten getrieben werden sollen. ad Tit. I. §. 22 25. 27.
- N. 14. Nacht-Wächter Ordnung. ad Tit. III. §. 1.
- N. 15. Königl. Schloß-Feuer-Ordnung. ad Tit. II. §. 11. ad Tit. III. §. 27.

Num. I. a.



Abmens Sr. Königl. Maj. in Preussen etc. Unserer
Allergnädigsten Herrns, und auf besondere Veranlassung, wird hiemit
allen, welche in den Residenzien und Vorstädten an jezo im Bau be-
griffen, oder auch nach diesem bauen möchten, ernstlich angedeutet und
befohlen, keine Wände in den Häusern mit Stacken fegen, und mit Lei-
men ausfüllen, sondern solche mit Steinen ausflechten zu lassen; Wi-
brigen:

drigenfalls sowohl die Wände eingeschlagen, als auch die vorsehllich Contravenirende mit harter Straffe belegen werden sollen. Begeben Berlin den 12. Martii 1710.

(L. S.)

Num. I. b.

Sinnach bey der von Burgermeistern und Rath dieser Residentz-Städte angeordneten Visitation wahrgenommen worden, daß in den Berlin- und Cöllnischen Vor-Städten noch viele Häuser, Scheunen, und Stallungen, mit Splett-Rohr- und Stroh-Dächern belegt, welche auf Sr. Königl. Majest. Unserer allergnädigsten Herrn Special-Verordnungen, und des Magistrats oftermahliges Ermern, bishero nicht abgedeckt, und hinwieder mit Ziegel belegt worden; So wird denenselben nochmalen alles Ernstes anbefohlen, selbiges innerhalb 14. Tagen zu bewerkstelligen, oder in Ermanglung dessen gewärtig zu seyn, daß die wirkliche Execution darauf erfolgen, die erwähnte Dächer auf ihre Kosten eingeschlagen, und diejenigen, so solches unterlassen, wegen ihres Ungehorsams, andern zum Exempel bestraffet werden sollen. Berlin, den 27. May 1709.

Num. II.

Sachdem Seine Königl. Majestät in Preussen etc. Unser alleranädigster Herr etc. vermöge Rescripti vom 16. Januarii 1720. allergnädigst approbiret, daß künftig wegen des Schornstein-Regens folgende TAXE gehalten werden solle, nemlich:

Für einen Braun-Schornstein zu fegen	=	=	4. Gr.
Für einen Küchen-Schornstein im untern Stock	=	=	3. Gr.
Ingleichen für einen Schornstein der durch 3. bis 4. Etagen gehet	=	=	3. Gr.
Für die übrigen von 1. und 2. Etagen	=	=	2. Gr.
In den Vorstädten aber von einer Etage	=	=	1. Gr. 6. Pf.

So wird solches denen sämtlichen Bürgern und andern Einwohnern hieburch zu ihrer Nachricht bekandt gemacht; und werden dieselbe dabey erinnert, hinführo ihre Schornsteine fleißig, nach Anweisung der Königl. Feuer-Ordnung, kehren zu lassen; Dahingegen die Schornsteinfeger über die gesetzte TAXE bey 10. Thlr. Geld- oder empfindlicher Leibes-Straffe nichts mehr fordern noch nehmen, auch sonst die Schornsteine tüchtig und rein fegen, und solches nicht allein denen Befehlen anvertrauen, sondern selbst gegenwärtig seyn sollen. Begeben Berlin, den 27. Februarii 1726.

(L. S.)

Num. III.

Sur Churfürstlichen Brandenburgischen Haupt- und Residentz-Stadt Berlin, wie verordnete Bürgermeistere und Rathmänner, fügen allen und jeden Einwohnern hieselbst, so wohl Eigenthümern, als Incolen, in und vor der Stadt, insonderheit aber denen Gast-Wirthen, auf Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl, hiesmit zu wissen: Nachdem sich hiehero viel böse und unnütze Leute in hiesige Residentz einge-

eingeschlichen, sich alhier in der Stille heimlich aufgehalten, und allerhand Dieberey, wie man leider! hiehero gnugsam erfahren, verübet, auch Mord Vremerey zu besorgen, Se. Churfürst. Durchl. auch albereit vorlängft ernstlich verordnet: Daß kein Fremder sich 24. Stunden alhier aufhalten solle, er habe dann zuvor bey dem Magistrat sich angebeben, und was er für condition und Profession, und seine Verrichtung alhier sey, gnugsam erkennet, und höchst nöthig seyn will, daß man hievon bey jetziger Zeit sattsame Wissenschaft habe, was vor Fremde und lebige Personen sich alhier aufhalten: Als wird denen Bürgern, ins besondere aber denen Gast-Wirthen in und außer der Stadt hiemit ernstlich und bey 10. Rthlr. Straffe anbefohlen, alle Morgen um 8. Uhr zu Rathhause, was sie vor Personen aufgenommen, und bey sich in ihren Häusern wohnend haben, woher sie seynd, wie sie heißen, und was ihr Gewerbe, anzumelden; die Vorstädtische Gast-Wirthe und Einwohner aber, sollen solches alle Morgen auf einen geschriebenen Zettel dem Unter-Officier in der Thor-Wache zu überlieffern schuldig seyn, widrigenfalls, und so sie es nicht angeben, sie mit obigen 10. Rthlr. Straffe angesehen werden sollen. Damit nun ein jeder sich hiernach achten, und vor Schaden hüten möge, haben Wir solches hiemit zu eines jeden Wissenschaft drucken und ältigen lassen wollen. Urfkündlich ic. So geschehen Berlin, den 9. Febr. Anno 1700.

Num. III. b.

Extract aus dem von Sr. Königl. Maj. am 12. Dec. 1708.
geschärfften Edict, wegen Abhaltung frembder
verdächtiger Leute.

Die Wirthe, Gastgeber, Herbergier, Krüger, wie auch andere Bürger und Einwohner in Städten, Flecken und Dörffern sollen niemand ohne Vorzeigung eines Attestati, daß er auf den Grenzen sich angebeben und passiret worden, aufnehmen und beherbergen, oder gewärtig seyn, daß sie sie dem Bestinden nach mit einer namphafften Geld-Busse, auch Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden sollen.

Num. IV. a.

Sachdem Se. Königl. Maj. in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, von allen so wohl aus hiesigen Residenzien und denen Vorstädten wegziehenden, als daselbst ankommenden sich niederlassenden Familien, auch einzelnen Personen, sie mögen seyn wes Standes und Profession es nur wolle, ganz genaue Nachricht begehret; Und deß ob uns dem Magistrat sub dato den 12. Januarii dieses Jahres allergnädigt anbefohlen, richtige Verzeichniß davon Monatlich einzufenden: Als haben wir hierdurch solches allen Eigenthümern, auch denen, so ganze Häuser von den Eigenthümern zu bewohnen, oder wieder zu vermietthen übernommen, kund machen und zugleich andeuten wollen, daß sie von nun an, wann jemand von ihren Wirths Leuten sich von hier weggeben, oder andere aus frembden Orten hergekommen, und hier zu bleiben gesonnen, deren Nahmen und condition, auch ob sie verbeyrathet, oder einsele Personen, oder so es ganze Familien, in wieviel Personen solche bestehen, genau specificiren, und den Ort wo sie hergekommen, oder wohin sie sich begeben, und was vor Quartiere in der Stadt sie wieder bezogen, deutlich exprimiren, und die specification davon allemahl den ersten Tag eines jeden Monats unverzüglich zu Rathhause, wo sonst die frembten Passagiers oder durchreisende Leute

Leute angemeldet werden müssen, frühe zwischen 7. und 8. Uhr, bey Vermeidung 10. oder mehr Rthlr. Straffe, abgeben sollen. Damit auch niemand mit der Unwissenheit hiernächst, sich entschuldigen möge, soll in einem jeden Hause ein solch gedrucktes Patent abgegeben werden, darnach dann ein jeder, dem solches zu thun obliegt, sich zu achten, und vor Schaden zu hüten haben wird, Berlin, den 20. Januarii 1714.

Num. IV. b.

S Nachdem Burgermeistere und Rath dieser Königl. und Churfürstl. Residenzien wahrgenommen, daß ungeachtet der sorgfältigen Aufsicht und öftters angestellten Visitationen, sich noch immerdar viel unnützes und liederliches Gesinde hier einfüret und verborgen hält, und darzu nicht wenig hilft, daß viele Hauswirthe und Einwohner solche Leute ohne Unterscheid aufnehmen, Ihnen Quartier und Schlafstellen verstaten: Als haben dieselben um solchem Unheil, und den daraus entstehenden mancherley Bosheiten, Sünden und Lastern desto nachdrücklicher zu begegnen, hiermit ernstlich und bey scharffer Straffe verbieten wollen, keine verdächtige Leute, Bettler, (darunter insonderheit viele mit falschen Brieffen und Pässen erfunden werden) noch ander Herren-loses Gesinde, insonderheit auch keine ledige Dirnen, deren guten Gewerbes und ehelichen Verhaltens man nicht gnugsam versichert ist, aufzunehmen, zu beherbergen, oder ihnen sonst auf einigerley Weise behülflich zu seyn. Da aber jemand unwillkürlich und aus guter Meinung eine solche Person eingenommen hätte, und sich hernach einiger Verdacht äußern würde, Derselbe, er sey ein Eigenthümer oder ein Mieths-Mann, soll gehalten seyn, solches so fort dem Magistrat oder dem Richter jedes Orths anzuzeigen, damit deshalb bald Untersuchung angestellet, und dem Befinden nach gehörige Verfügung geschehen könne. Auf daß nun Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, ist dieses durch den Druck und öffentlichen Anschlag gewöhnlicher massen bekant gemacht, dagegen aber diejenige, so darwider handeln, unnachsichtlicher ernstlichen Ahndung zu gewarten haben wer. en. Gegeben Berlin, den 18. Febr. 1717.

(L. S.)

Num. V.

Instruction vor die Brunnen- und Röhre-Meister
in hiesigen Residenzien Anno 1709.

Sollen sie schuldig seyn, auf die sämliche Straßen-Brunnen wohl Achtung zu geben, und zum wenigsten zweymahl Monatlich selbige zu visitiren, und wenn

1. An einem und andern was schadhaftes gefunden wird, und eine besondere Reparation erfordert, haben sie solches bey der Reise, und auch den Brunnen-Herren anzuzeigen, bevor was neues daran gemacht werde; Was sonst
2. Etwas nur wenige Nagel erfordert, damit was zu befestigen, oder Sand ins Ventil bekommen, und solches wieder rein zu machen, muß ohne Bezahlung durch sie geschehen, wie sie dann
3. Die Brunnen ohnedem mit Leder, Herse, hölzern ventil, Sähnen, Zalsch, Schilbnagel, auch umsonst zu versehen schuldig.
4. Wann von Schmieden und andern Handwercks-Leuten, was an denen Brunnen verfertigt wird, haben sie fleißig Achtung zu geben, daß gut Eisen, Bretter,

Bretter, und andere gute materialia darzu gebräuchet, und tüchtige Arbeit gemachet werde.

6. Wann aber die Stücken noch bezubehalten, und nur einige Ausbesserung erfordert, ebenfalls mit zu sorgen, daß solches geschehe, und nicht so fort ohne Noth neue Arbeit gemachet werde; Erfodert aber

7. Die Nothwendigkeit, daß ein und andere Stücke neu gemachet werden müssen, haben sie das alte Eisen und Messing an sich zu nehmen, und wägen zu lassen, wie auch die neue Arbeit, damit die Bezahlung darnach geschehen könne, und alle dergleichen Arbeit müssen sie fleißmäßig mit attestiren.

8. Wie sie denn, die Röhrenmeister auch gehalten, zu denen neuen Röhren gut herzig Holz, und zu denen Zügen und ventilen gut stark Leder zu nehmen, wovon sie ihre Bezahlung zu empfangen.

9. Solte ein Feuer entstehen, so Gott gnädiglich verhüten wolle, müssen sie als sofort an solchen Orte sich einfinden, und sorgen, daß die Brunnen alle gangbar, und genugsam Wasser verhanden, und nicht verlandet oder sonst Gewalt daran gethan, und unbrauchbar gemachet werden, widrigenfalls sie solches bey dem commandirenden Officier und Bürgermeister, so beym Feuer gegenwärtig, anzumelden, und von ihnen fernere Verordnung zu erwarten haben.

10. Wann die Röhrenmeister selbst sehen oder erfahren solten, daß jemand aus Muthwillen und Vorsatz Schaden an denen Brunnen gethan, haben sie solches so fort anzuzeigen, damit die Verbrechen zu gehöriger Straffe können gezogen werden.

11. Zur Winterszeit, insonderheit bey grosser Kälte, müssen sie in Zeiten vigiliiren und Sorge haben, daß die Brunnen nicht einfrieren, oder sich dahin bemühen, daß sie wieder gangbar werden, und kein Mangel an Wasser seyn möge.

12. Wann sie solchem getreulich und fleißig nachkommen werden, haben sie 1. Rühr. lächelich vor jeden Brunnen zu empfangen, und dabey die Freyheit von der Bürgerwache zu genießen.

13. Was der Privatorum Brunnen und selbiger Reparirung betrifft, sollen sie gleichfalls schuldig seyn, auf selbige mit Ueherung zu haben, wenn was daran zu repariren nöthig, und einer gefodert würde, müssen sie solches tüchtig und gut verfertigen; Insonderheit aber

14. Zu denen Bräuern, es geschehe bey Tage- oder Nacht-Zeit, entweder selbst zu kommen, oder einen tüchtigen Gesellen zu schicken, damit der Manael so bald möglich, geändert, und also kein Schade oder Verfaumnis jemand an seiner Nahrung geschehen möge.

15. Gaben sie vor die Réparation der Privatorum ihrer Brunnen ihren Lohn zu empfangen, müssen jedoch niemanden dabey übersehen, sondern mit der Taxa, worüber sie sich mit dem Magistrat desfalls zu vereinigen haben werden, sich vergnügen lassen.

16. Im übrigen machen sie sich vermittelst Eydes verbindlich, solchem nach als der Möglichkeit nachzuleben, und auch in der Residenz, alwo sie zu Röhren- oder Brunnen-Meistern bestellet, ihre Wohnungen zu nehmen, widrigenfalls sie gewärtig seyn müssen, daß sie von der Königl. Allergnädigsten Herrschafft davor werden angesehen, oder dem Befinden nach gar castiget werden.

Num. VI.

Sir der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Berlin verordnete Bürgermeister und Rath, fügen hiermit jedermännlich zu wissen, daß, nachdem die Brunnen- und Röhren-Meister hiesiger Residenz, mit gnugsamer instruction zu Unterhaltung der publicquen Brunnen versehen; Wir nöthig erachtet, solche Vorsehung zu thun, daß bey Reparation der Privatorum Brunnen, die Brunnen- und Röhrenmeister niemanden übersehen. Waan wir dann auf vorhergehende gnugsame Überlegung denen Brunnen- und Röhrenmeistern folgende Taxe gesetzt und zugestanden. Nämlich

1. Vor einen neuen Zug an die Stange zu verfertigen, nemlich vors Holzwerk aufs genaueste = 6. Gr.
2. Vor einen Zug zu ledern, nemlich vors Leder rund um, und zur Klappe ordinaire. = 8. Gr.

Wäre die Röhre aber weiter, daß noch an Leder halb so viel mehr erfordert würde 12. Gr.

3. Vor ein neu Ventil, mit dem eisernen Bügel, Leder, Nagel, Taltch und Flachs. 8. Gr. Ohne Flachs und Taltch. = 7. Gr.
4. Vor ein alt Ventil auszuwinden, neu zu verlebern, und wieder einzusetzen mit Flachs und Taltch. = 5. Gr.

Ohne Flachs und Taltch. = 4. Gr.

5. Vor einen hölzernen schlecht gehobelten oder gebrechelten Sahn = 4. Gr.

Vor einen geschinigten wird der Bildhauer besonders bezahlt.

6. Ein hölzerner Schwengel von Bircken-Holz, inclusive die alten beyden Bleche mit einzubrennen, anzunageln, die eiserne Büchse zu befestigen, ordinaire 6. Gr. Sollten die Blechen oder Büchsen abgenuzet oder entzwey seyn, muß der Schmidt a parte dafür bezahlet werden.

7. Neue Röhren werden nach der bonitat und Länge bezahlt, solte jemand vermeynen übersezt zu seyn, will der Röhrenmeister geschehen lassen, daß die Arbeit von Verstandigen unpartheyisch besichtiget und taxiret werde.

8. Vor einen zugelegten oder überpflasterten Brunnen aufzunehmen, mit Moos auszustopfen, zu räumen, und wieder zuzulegen oder zuzupflastern. 2. Rthlr.

9. Vor gefrorne Brunnen aufzuzuhauen, soll, nachdem viel Arbeit erfordert wird, billige Bezahlung gegeben wert en.

10. Wer mit dem Brunnenmacher verdingen will auf ein Jahr, dem soll es frey stehen.

So haben wir solche vermittelt öffentlichen Druck und Affigirung publiciren lassen, damit sich sowohl die Brunnen und Röhrenmeister, als sonst jedermännlich darnach achten möge. Urfundlich unter unserm Stadt-Inselgel. Gegeben Berlin, den 23. Febr. 1709.

(L.S.)

Num. VII.

Extract des Edicts vom 1. Dec. 1700. daß die Gassen und Strassen allemahl rein und ledig seyn sollen.

Sürde sich jemand betreffen lassen, des Nachts vor die Brunnen, und an die Ecken der Strassen, Unflätherey auszugießen, der oder die, sollen nach Inhalt der vorigen

vorigen Gassen-Ordnung, mit dem Pranger und Hals-Eisen abgestraffet, demjenigen aber, welcher dergleichen Leute, die solches des Nachts thun, und darüber ertappet werden möchten, anzeigen wird, soll allemahl deswegen ein gewis Trinct-Geld gegeben, und damit, so oft es geschiehet, continuiret werden. Signatum zu Eßln an der Spree, den 1. Dec. 1700.

Friederich.

(L.S)

Dennach Bürgermeistere und Rath der Königlichen Preussischen Haupt- und Residenz-Stadt Berlin vernommen, daß eine Zeithero durch Ausgießung der Nachts-Eymer, Fässer und Eßffen, die Strassen, Gassen, ins besondere aber die Kirch-Höfe, Brunnen und Münn-Steine sehr verunreiniget, und dadurch ein sehr pestlicher Gestank und Abscheu verurysachet worden; Und dann solches nicht allein wider die publicirte Gassen-sondern auch andere deshalb vielfältig ergangene Verordnungen, läufft. Als werden alle und jede Haus-Wirthe und deren Gesinde, wie auch diejenigen so für Lohn dergleichen weg zu tragen pflegen, hierdurch ernstlich verwarnet, keine Unflätserey an gedachte, sondern selbige an die angewiesene Derter, und zwar in Sommers-Zeit Abends nach 11. Uhr, im Winter aber nach 10. Uhr, zu Morgens-Zeiten aber jedesmahl 1. Stunde vor der Sonnen-Aufgang auszugießen, oder zu gewartigen, daß wann sie dabei verroffen, sie mit harter Leibes-Straffe, die Wirthe hingegen, welche solches ihrem Gesinde nachsehen, oder gar befehlen, gleichfals mit einer nachdrücklichen Straffe belegen werden sollen. Denenjenigen aber, so dergleichen Contravenienten anzeigen werden, soll aus der Cämmerey ein gewisser Recompens gereicht werden: Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so haben wir dieses zum Druck befördern, auch öffentlich publiciren und anschlagen lassen. Gegeben Berlin, den 1. Novembr. 1700.

Num. VII. b.

Nachdem E. Hoch-Edler Magistrat dieser Residenz-Städte eine Zeit her wahrge-nommen, daß durch häufiges Zusammenlauffen der muthwilligen Jungen hin und wieder in der Stadt öftters ein großer Tumult erzeget, auch mancherley Bosheit und Frevel dadurch ausgeübet wird; w. z denn nicht weniger durch das Schlen-tern der Kerren an den Zug-Brücken den vorübergehenden Leuten, Pferden und Wagen viel Verdruß, Ungemach und Schaden entstehen kan: So hat derselbe diesem Unwesen zu steuern und abzuhelffen, gut befunden, darin ein ernstliches Einsehen zu thun, und zu dem Ende durch die Stadt-Diener und Gassen-Schute darauß fleißige Achtung geben zu lassen, welche alle diejenigen, so auf solchen Strücker betroffen werden, so fort aufgreiffen und zur Haßt bringen, darauf sie denn ohne fernere Untersuchung zur gehührenden Straffe gezogen, scharff gezüchtiget, oder auch wohl gar, wann sie sich dar-an nicht kehren, dem Befinden nach, zur Stadt hinaus gejaget werden sollen: Und das mit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, die Eltern und Handwerks-Meister, auch ihre Kinder und Lehrlinge dafür warnen, und so viel möglich abhalten müs-sen, ist dieses, durch ein gedrucktes Patent, auch mit Genehmhaltung des Gouverne-ments

ments, durch öffentlichen Trommelschlag allenthalben bekant gemacht, und zu jedermans Wißenshaft gebracht worden. So geschehen Berlin, den 21. May 1711.

(L. S.)

Num. VIII.

Sennach Seine Königliche Majestät in Preussen zc. Unser allergnädigster König und Herr, allergnädigst verordnet haben; Daß, wer an denen Brunnen in hiesigen Residenzien, einigen Schaden zufügen, oder davon etwas entwenden, und entweder darüber werde betroffen, oder dessen überfähret werden, der oder dieselbe, mit einer Rahmhafften Selt- oder in Ermangelung dessen, exemplarischer Leibes-Strasse angesehen werden sollen. So wird ein solches Männiglich hiemit bekant gemacht, das mit jedweder sich vor Schaden und Ungelegenheit hüten möge. Eßln an der Spree, den 14 Junii 1708.

Sachdem Magistratus wahrgenommen, daß eine Zeitlang an den Brunnen, viele Unflätereij und Unreinigkeit gefunden worden; Welches mehrentheils daher entsstanden, daß das Gefäße bey denen Brunnen nicht allein ganze Zober Zeug gewaschen, sondern auch allerley unreines Zeug und Gefäße ausgespült, wodurch dann auch dieselben gänglich ruiniret worden; Und dann dergleichen waschen und spühlen nicht vor die Strassen-Brunnen, sondern in den Häusern, und an der Spree geschehen und verrichtet werden muß; Als wird hieburch allen und jeden Einwohnern in hiesigen Residenz, und Vorstädten verboten, daß sie weder selbst, noch durch ihr Gefäße, vor den Strassen-Brunnen einigß Zeug, es sey was es wolle, waschen oder spülen, sondern damit an die Spree gehen sollen; Würde jemand hierüber berreten, der soll sofort durch die Diener aufgehoben, und mit Gefängniß bestraffet werden; Wornach sich jedermanniglich, bey Vermeidung der gesetzten Strasse, zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Gegeben Berlin, den 1. Febr. 1724.

Num. IX.

Extract der Gassen-Ordnung de Anno 1660.

Soll sich keiner frevelhafftig unterfangen, die Bäume, oder Weinstöcke, so für den Thüren albereit gepflancket, oder noch künfftig möchten auf den Gassen gesetzet werden, zu beschädigen, oder zu behanen. Solte jemand dessen, wie recht, überwiesen werden, soll er, er sey, wer er wolle, andern zum Abscheu, mit Abhauung der Faust gestraffet werden.

Num. X.

Son Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, Churfürst zc. Unsern Gruß zuvor liebe Getreue, Ihr erinnert euch, daß euch hiebevorn zu unterschiedenen mahlen anbefohlen worden, eurer Bürgerhafft ernstlich zu inhibiren, daß keiner, er sey wer er wolle, einigß Schutt auf der langen Brücken oder ins Wasser bringen noch werffen solte. Ob wir auch wohl gehoffet, ihr würdet Unsere an euch deswegen ergangene Befehle, in gehörlichen respect und Gehorsam genommen, und die Verbrecher gestraffet haben; So vernehmen wir
doch

doch mit nicht weniger Besorembung, daß es bis hieher noch nicht geschehen. Und weil denn gleichwohl augenscheinlich zu befinden, daß sich dadurch allerhand Schutts ein großer Berg in der Spree hauffen thut. Als befehlen wir euch hiemit nachmahlen ernstlich, wollet es euren Bürgern, entweder öffentlich oder privatim anfangen lassen, daß sie nunmehr auf der Brücken oder in der Spree nichts im geringsten hinschütten, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und was von ihnen albereit hingeschüttet, wiederum wegbringen lassen sollen. Im widrigen da dieses von euch nicht geschieht, soll von Uns Inquisition angestellen, und die Verbrecher nach Befinden jedesmahl gestrafft werden. Vollbringt hieran unsere ernste Willens Meynung, und seynd euch mit Gnaden gezogen. Gegeben Colln an der Spree den 17. Novembr. 1645.

Dennach die ober- und unterhalb den Friderichs-werderischen Mühlen, und der Schleuse am Wasser, wohnende Eximirte und Bürger, auch deren Nietsß-Leute und Gesinde, denen ergangenen vielfältigen Königl. allergnädigsten Verordnungen zuwider, sich unterstehen, aus ihren Häusern allen Schutt und Unrath in die Spree zu werffen, einige deren auch an unzulässigen Orten Wasch-Bäncke angeleget, wodurch der Zulauff des Wassers auf besagte Mühlen und die Schleuse sehr gehemmet, auch der Stroh in den Seiten des Ufers oder der Schälung, und fast bis in der Mitten, gang zugeschüttet wird: Als wird Namens Sr. Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, vorewähnten Einwohnern von Teutschen und Frangosen, hiemit nochmals alles Ernstes und bey Vermeidung unaussprechlicher Bestrafung untersaget, sich der Einweisung des Schutts in den Stroh in gänzlich zu enthalten, auch ihren Nietsß-Leuten und Gesinde solches zu thun nicht zuzulassen, widrigenfalls aber, und da jemand sich unterstehen solte, solch Verboth weiter zu übertreten: So soll auf Anzeige des bestellten Stroh-Meisters wider die Verbrechere, wenn dieselbe darüber betroffen werden, sonst aber wider die Eigenthümer oder Possessores der Häuser, welche darauf genaue Acht zu geben, daß dergleichen nicht geschehe, mit harter Straffe verfahren, und solche durch militärische Execution beygetrieben, daneben auch aller Schutt und Unrath, auf derselben Kosten, aus dem Stroh geräumt werden, wie dann auch alle in dem Canal, zum höchsten Schaden und Nachtheil der Schleuse und Friderichs-werderischen Mühlen, ohne erhaltene schriftliche Concession, angelegte Wasch-Bäncke forderlichst wieder weggeschafft werden müssen. Signatum zu Colln an der Spree, den 27. Octobr. 1707.

Num. X. b.

Sachdem vielfältig wahrgenommen und geklaget worden, daß verschiedene Einwohner sich nicht geschener, zerbrochenes Glas, zu Gefahr und Schaden der so Tags als Nachts gehenden oder fahrenden, hauffig auf die Strassen und Gassen zu werffen oder auszuschütten, dasselbe auch ihrem Gesinde nachzusehen. So wird allen dieseligen Bürgern, wie auch insonderheit allem Gesinde anbefohlen, kein zerbrochenes Glas, es sey wenig oder viel, auf öffentliche Strassen und Gassen, vielweniger in den Stroh zu bringen, widrigenfalls zu gewarten, daß sie nicht nur zu Erstattung alles dadurch verursachten Schadens ohne Weislaufftigkeit angehalten, sondern auch die Herrschafft, wann selbige dem Gesinde conniviret, und es nicht ernstlich verborden, an Gelde von 5. bis 10. Rthlr. und das Gesinde mit Gefängniß oder anderer empfindlichen Straffe ohne Nachlaß angesehen werden sollen. Signatum Berlin, den 10. Jan. 1727.

Num. XI.

S Nachdem ein Hoch-Eiler Magistrat mißfällig erfahren, daß dem ergangenen Verbot zuwider, noch immerhin bey Nacht-Zeit so wohl Messing als Eysen und Schlüssel von den Häusern, Brücken und Gassen, auf den Straßen und andern Orten weggestohlen, und damit so wohl von den Diebey selbst, als denen die es kaufen, ein schändlicher Gewinn gesucht wird: So hat wohlgedachter Magistrat hierdurch nochmals solche Leute ernstlich verwarnen wollen, sich dergleichen bey schwerer Leibes-Estraffe zu enthalten: Wie dann auch insonderheit den Materialisten, Roth- und Geiß-Gießern, wie auch Schmieden und andern, so das alte Eysen und Messing aufzukauffen pflegen, hierdurch anbefohlen wird, bey 10. Rthlr. Estraffe, dergleichen nicht anzunehmen, ohne daß sie vorher genau examiniret, ob solches nicht etwa gestohlen werden, und, im Fall sie auf die Personen, so ihnen alles Eysen oder Messing bringen, den geringsten Verdacht hätten, sollen sie selbige so fort durch die nächste Wache arrestiren lassen, und es gehörigen Orts anzeigen, damit die Sache gründlich unterfuchet werden, und dem Befinden nach, weitere Verfügung geschehen könne. Würden sie aber solche Präcaution nicht gebrauchen, sollen sie auf erhaltene Nachricht, zu Erlangung der angeregten 10. Rthlr. Estraffe so fort angehalten werden, davon derjenige, so es angebet, die Helffte zu genießen haben, das übrige aber denen Armen zugewendet werden soll. Berlin, den 29. Novembr. 1715.

Num. XII.

Patent und geschärfste Dredre gegen die, an den publicquen Laternen, durch Dieberey und Einschlagung derselben, verübte Infolenzien. De dato Berlin, den 28. Febr. 1720.

S Nachdem aller vorigen scharffen Patente und Verordnungen ohngeachtet, die Bosheit und der Übermuth, so an den publicquen Laternen in hiesigen Residenzien, durch Zerschlagung und Ruinirung derselben öftters verübet worden, nicht nachlassen will, vielmehr von Zeit zu Zeit immer grösser wird, und so weit gestiegen, daß seit kurzem eine merckliche Anzahl Laternen, insonderheit die von Kupffer, ganz und gar abgebrochen, und mit den darin befindlichen Lampen und Zubehör gestohlen, und weggetragen worden: So haben Se. Königl. Maj. zu Hemmung dieser grossen Infolenz und Frevels allergnädigst gut befunden, vor-allegirte Patente und Verordnungen wegen der Laternen, hierdurch nochmals zu renoviren, auch alles Ernstes zu verbiethen, daß Niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehe, an mehr geachte Laternen sich im geringsten zu vergreifen, und dabey einigen Schaden, es geschehe durch Zerschlagung der Gläser, Ausgießung der Lampen, Wegnehmung derselben, oder wie es sonst geschehen kan, zu thun, weniger hie Laternen gar diebischer Weise abzubrechen und zu entwenden; Mit der Warnung, daß wer darüber betroffen werden wird, und der Vermögens ist, so fort in 200. Rthlr. Ficalische Geld-Estraffe condemniret, und solche von ihm beygetrieben werden soll; Im Fall aber dergleichen Verbrecher nicht im Stande, solches Geld zu erlegen, auf solchen Fall soll gegen denselben ohne alle Gnade mit scharffen Staupen-Slägen verfahren, und er dazu des Landes auf 10. Jahr verwiesen werden.

Se. Königl. Maj. befehlen demnach Dero General-Feld-Marschal Grafen von Wartenleben als Gouverneur, imgleichen Dero General-Major de Forcade als Com-

mandan-

wendanten hiesiger Residenzien, nicht weniger dem Magistrat derselben, ferner allen Officiers, so auf Wachten und Posten commandiret werden, wie auch den Patrouillen, Schildwachen, Nachtwächtern ic. hierdurch allergnädigst, dahin bedacht zu seyn, wie dergleichen Freveler attrapiret und in Arrest gebracht werden mögen, damit die oben erwähnte Straffe an ihnen exequiret, und Exempel statuiret werden können.

Wann auch jemand davon Wissenschaft haben, und einen oder mehr dergleichen Paternen-Diebe anzeigen könnte; so soll derselbe aus der hiesigen Accuse-Casse so fort baar 10. Rthlr. zum Recompens zu empfangen haben, und sein Namme dabey verschwiegen bleiben. Urtundlich haben Seine Königl. Majest. dieses geschärfte Patent eigenshändig vollzogen, auch allergnädigst geordnet, daß solches von den Tangeln abgelesen, durch den Trommelschlag publiciret, auch sonst überall in locis publicis affigiret werden soll, damit es zu Jedermans Wissenschaft kommen, und Niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen Gelegenheit haben möge. Signatum Berlin, den 28. Febr. 1720.

Fr. Wilhelm.

Num. XIII.

SOn Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg ic. Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue, welchergestalt N. N. allerunterthänigst geberhen, daß der N. N. nicht gestattet werden möchte, daß, an ihn gränzende Seiffensieder Haus in der N. Straße, wegen besorglicher Feuers-Gefahr, und unseidlichen Qualms und Gestancks an einen Seiffensieder zu vermiethen, oder zu verkaufen, solches habt ihr aus der schriftlichen Anlage umständlich zu sehen.

Gleichwie nun Supplicantens in rechtlichen raisons gegründetes Ansuchen Unserer Allergnädigsten Intention gemäß, dem Publico auch selbst daran gelegen ist, daß dergleichen Professiones, so große Feuers-Gefahr, auch Gestanck und infection mit sich führen, nach anderer wohlbestellten grossen Städte Verfassung, entweder gar außer der Stadt, oder doch wenigstens an abgelegenen Orten angeleget werden.

Als habt ihr der N. N. durchaus nicht zu gestatten, daß quæst. Haus an einen Seiffensieder oder Lichtzieher zu vermiethen oder zu verkaufen. Daran geschichte Unser Allergnädigster Wille, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 12. Novemb. 1723.

Friderich Wilhelm.

Num. XIV.

Ordnung, wornach die Nacht-Wächter in denen Königl. Residenzien Berlin und Vorstädten, sich eigentlich zu achten haben. Anno 1727.

Sachdem Se. Königl. Majest. in Preussen Unser allergnädigster Herr, zur Nacht-Wache in sämtlichen hiesigen Residenzien und Vorstädten einen Nacht-Wachmeister und 30. Nacht-Wächter bestellen lassen, und allergnädigst wollen, daß die hiesige Nacht-Wachen zu Verhütung alles Schadens und Unordnungen wohl und richtig versehen werden sollen. Als hat der Magistrat hiesiger Residenzien folgende Instruction ertheilet:

Der Nachtwach-Meister soll

1. Dahin sehen, daß die unter ihm stehende 30. Nacht-Wächter ihre Dienste, wie sie dazu angewiesen, treulich und zu rechter Zeit verrichten.

b 2

a. Soll

2. Soll er alle Nacht, bald eine bald die andere Stadt, ohne sich an gewisse Ordnung zu binden, durchgehen und visitiren.

3. Wann er erfahret, daß einer oder ander in seinen Diensten nachlässig oder der Ordnung entgegen gehandelt, solches so fort bey der verordneten Commission, oder dem Magistrat anzeigen.

4. Wann Feuer, oder sonst ein grosser Auflauff entstände, es sey Tag oder Nacht, soll er sofort dabey erscheinen, oder was nöthig oder befohlen wird, ausrichten.

5. Auf die Brunnen, Wasser-Thienen, Prähm, Sprüngen, Sprüngen-Häuser und Feuer-Instrumenta hat er acht zu geben, und die Nacht-Wächter dahin anzuhalten, daß sie ihm unverzüglich melden müssen, was davon schadhafft werden möchte, worauf er solches denen Feuer-Herrn schleunig anzeigen muß.

6. Des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, soll er von 10. bis 12. Uhr Vormittags sich auf dem Rathhause einfinden, und dasjenige, was wegen der Feuers-Anstalten und sonst ihm befohlen werden möchte, sofort bewerkstelligen.

7. Muß er auf der Nacht-Wächter Leben und Wandel gute acht haben, und wenn er etwa vermerken solte, daß sie ein liederliches Leben führten, Diebe und Säufer wären, oder mit verdächtigen Leuten Umgang hätten, hat er davon alle Erkundigung einzuziehen und solches der Commission und dem Magistrat sofort anzuzeigen, damit sie zur gebührenden Straffe gezogen werden können.

8. Soll er alle Monath, wenn denen Nacht-Wächtern ihr Lohn auf der Servis-Casse auszuzahlet wird, zugegen seyn, und denselben ihre Instruction vorlesen, um sich darnach genau zu achten; und derselben überall gebührend nachzuleben.

9. Muß er folgenden Eyd bey seiner Annehmung ablegen. Demnach ich N. N. zum Nacht-Wachmeister in hiesigen Residenzien angenommen worden: als gelobe und schwere ich, mittelst dieses leiblichen Eydes, zusehends meinen Herren Befehlshabern, insonderheit E. Hoch-Edl. Magistrat dieser Residenzien getreu und gewärtig zu seyn, hiernächst auch die Nacht-Wächter fleißig anzuhalten, daß sie allem, was in ihrer Instruction enthalten, gehörig nachleben müssen; Ich will auch bey der Aufsicht über dieselbe, und in Verrichtung dessen, was mir sonst befohlen wird und obliegt, mich überall dergestalt verhalten, als es einem ehrliehen und getreuen Nacht-Wachmeister eignen und gebühren mag. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum.

Ordnung nach welcher die 30. Nacht-Wächter in denen Königl. Residenzien Berlin und Vorstädten sich zu achten haben.

1. Sollen die Nacht-Wächter in der Stadt Berlin und denen übrigen Städten und Vorstädten sich Abends eine halbe Stunde, ehe sie zu ruffen anfangen, vor der nächsten Wache, welche sie aufzunehmen, und nicht zu prostituiren befehliget ist, einfinden.

2. Sollen sie im Novembr. Decembr. Januario und Februario, von 9. bis 5. Uhr, im Martio, April, May, Augusto, Septembr. und Octobr. von 10. bis 3. Uhr, und im Junio und Julio von 11. Uhr, an allen Ecken der Straßen in ihren angewiesenen Quartieren, die Stunden vernehmlich abrufen, vorhero aber ehe sie abrufen, so wohl vor als nach Mitternacht die erste Stunde ein, die andere zweymahl, und so ferner mit Blausung des Horns anzeigen.

3. Müffen sie alles accurat zu gehöriger Zeit verrichten, auch ihre Dienste niemahls durch einen andern verwalten lassen, bey unausbleiblicher Cassation.

4. Nachdem sie abgerufen, sollen sie in dem angewiesenen Revier noch ferner patr-

troull-

erouilliren, so lange bis die Stunde vorbeÿ, und sie wieder anfangen zu ruffen, oder die Reveille geschlagen hat.

5. Sollte im Winter eine sehr strenge Kälte einfallen, wird ihnen erlaubt, alle Stunden eine viertel Stunde sich bey der nechsten Wache zu wärmen, als welche sie aufzunehmen, wie oben erwehnet, Befehl hat, jedoch muß dazu nicht allemahl die letzte Viertel-Stunde genommen werden.

6. Die Nacht-Wächter müssen nicht mitten auf der Straffe, sondern an die Häuser heran, und durch die Queer-Gassen mitgehen.

7. Daferne sie eine Haus-Thüre, oder auch Fenster-Laden offen finden, zu dem Ende sie an die Klincken der Thüren anzufassen, um zu sehen, ob solche auch vest verschlossen, haben sie den Wirth aufzuwecken, und ihm solches anzuzeigen, auch von demselben zu vernehmen, ob die Thüre mit Fleiß aufgelassen, alsdann dagegen, jedoch durchaus eher nicht als des andern Tages 2. Gr. von ihm abzufodern.

8. Sollten sie Diebstahl oder Einbruch entdecken, haben sie solches der nechsten Wache unverzüglich anzumelden, und um Hülffe zu ruffen, weil diese gleichfals Ordre haben, ihnen zu assistiren, falls sie sich der Mißethäter selbst nicht bemächtigen können; da aber einer von ihnen selbst überfallen würde, oder unverzüglich Hülffe nothig hätte, muß er mit dem ihm eingehändigten kleinen Horn ein Zeichen, durch dreymahliges Blasen, geben, und sodann die nechsten Wächter ihm sogleich zu Hülffe kommen.

9. Sollen sie Beschädigung und Diebstahl an Hausthüren, Brücken, Brunnen und andern publicquen Orten nach aller Möglichkeit verhüten, und denjenigen Weg am ersten nehmen, wo sie vermercken, daß dergleichen vorgehe. Wie sie dann auch sonst, um Diebstahl und Unordnung zu verhüten, ihre Tour zuweilen verändern mögen, dabey aber keine Straffe oder Gasse überschlagen müssen, ohne solche durch zu patrouilliren.

10. Die des Nachts betroffene Bettler, verkleidete Jungens, samt andern liederlichen Volk, welches in Kellern und Häusern aus- und eingeht, oder auch in Straßen und auf Markt-Plätzen verdächtiger Weise wahrgenommen wird, sollen die Wächter entweder in die nechste Wache in Arrest bringen, oder derselben anzeigen. An Dienst-Bothen und andern Leuten, welche wegen Kranckheit oder anderer Noth-Fälle des Nachts verschickt werden, und ihre Straffe gehen, haben sie, wenn ihnen solches an ihr Befragen angezeigt wird, sich nicht zu vergreifen.

11. Das Gesinde, welches in der Nacht Koth, Glas und sonst etwas ungebührliches auf die Straßen schüttert, die kleinen Gassen, zu Hinderung der Passage versetzt, oder mit bloßem Lichte und brennendem Riehn über die Straffe gehet, haben sie anzuhalten, oder des Morgens davon Anzeige beym Magistrat zu thun.

12. Was die Nacht-Wächter etwa von Huren-Winkeln und Diebes-Herbergen in Erfahrung bringen, sollen sie des andern Tages bey dem Magistrat anmelden, und erwarten, daß es zum Protocoll genommen werde.

13. Würde ein Nacht-Wächter in einen Keller oder lieberlichen Ort selbst eintreten und trinken, oder sonst mit Diebischen Leuten umgehen, und dessen über kurz oder über lang überführt werden, soll er nicht allein weggejaget, sondern auch überdem am Leibe exemplariter bestraffet werden.

14. Würde ein Nacht-Wächter betruncken auf die Wache kommen, der soll das erste mahl 1. Monat seines Tractaments verlustig seyn, das zweyte mahl aber ohnsehbar castiret werden.

15. Die Nacht-Wächter sollen auch des Winters alle Stunden die Stadt-Brunnen

nen ziehen, damit solche nicht einfrieren. Solten die Brunnen jemahls unbrauchbar seyn, haben sie solches dem Nacht-Wäch-Weister, desgleichen denen Feuer-Herrn und Brunnen-Macher unverzüglich zu melden, auch haben sie die Wasser-Ehnen bey den Brunnen wohl in acht zu nehmen, und bey entstandnem Frost das Wasser aus selbigen zu gießen, damit sie nicht einfrieren, und die Schlitten loszueisen; Hiernächst aber wenn es Zeit davon, die Ehnen wieder zu füllen, und bey Sommers-Zeit das stinckende Wasser auszugiessen, und da Koch oder Unflath nahe an dem Schlitten läge, des folgenden Tages dem nächstwohnenden Feuer-Herrn Anzeige zu thun, damit es sofort weggeschafft werde, und nichts verfocke noch verderbe.

16. Würde ein Nacht-Wächter durch grossen Rauch, oder sonst ein aufgehendes Nacht-Feuer wahrnehmen, soll derselbe die Einwohner solches Hauses, sei och mit Bescheidenheit aufwecken, und wann die Hülffe nöthig, die allernechste Nachbarn ermuntern, ohne Noth und Gefahr aber keinen Lärm machen.

17. Hierauf lieget ihm und seinem Neben- oder nechstem Wächter, welchem deshalb allensals mit dem kleinen Horn ein Zeichen zu geben, ob, ohne den allergeringsten Berzug, der nechsten Wache, denen in selbiger Stadt wohnenden Burgermeistern und Feuer-Herrn, wie auch Marktmeistern aufm Rathhause, ferner denen Lohn-Fuhrleuten, oder Sackführern, welche ohnweit des Sprüsen-Hauses oder der nechsten Stadt-Brunnen und Wasser-Ehnen wohnen, Meldung des entdeckten Feuers zu thun, und so viel ihm möglich, zu Anführung der Sprüze und Wassers anzutreiben, auch damit zu continui- ren, so lange die Noth währet.

18. Entkünde das Feuer in Vorstädten, so hat der Nacht-Wächter solches der Wache und Bürger-Haupt-Leuten, und die ihm sonst vom Magistrat, als zur allgemeinen Rettung verordnet, angezeigt seyn, unverzüglich anzudeuten.

19. Die übrigen Nacht-Wächter der Städte und Vorstädte müssen, so bald sie die Glocke oder Trommel hören, ihre nechste Befehlshabere aufwecken, und die nechste Zugfuhr der Sprüsen und Wasser-Kufen befördern helfen, des andern Tages aber Atteck und Schein bringen, daß sie solches prompt gethan haben.

20. Nachdem sie alles gemeldet, sollen die Nacht-Wächter des Reviers, wo kein Brandt ist, ihres Dienstes daselbst wieder wahrnehmen, das Viertel aber, wo der Brandt ist, von den nechsten Wächtern mit versehen werden, damit, wenn irgendwo ein zweytes Feuer entkünde, es an Aufsicht und Anmelden nicht fehlen könne. Einige Nacht-Wächter aber sollen an den Orten, wo die meiste Passage, als an der Königs-Strasse, und am Mühlen-Damm, wie auch der Gegend des Viertels, wo der Brandt entstanden, stehen bleiben, und denen, die zur Rettung kommen, anzeigen, wo das Feuer eigentlich sey.

21. Derjenige Nacht-Wächter, welcher ein Nacht-Feuer entdeckt, und sich nach der Vorschrift des 16. und 17. Puncts fleißig erwiesen, soll mit 1. bis 2. Rthl. belohnet und recompensiret, diejenige aber, die in solcher allgemeinen Noth und Gefahr ihre Schuldigkeit nicht rechtchaffen erwiesen, nicht nur mit Entsetzung, sondern auch am Leibe hart gestraffet werden.

22. Wann bey Tage ein Feuer entlebet, hat ein jeder Nacht-Wächter sich auf seinem Posten einzufinden, und allem, was ihm vorbeschriebener massen obliegt, nachzuleben.

23. Jeder Nacht-Wächter soll nirgend anders, als in dem ihm angewiesenen Revier wohnen, und bey seiner Annehmung hiernach, wie weit solches sich erstreckt, beschieden werden.

24. Vor diese ihre gute Dienstleistung soll ein jeder Monatlich 3. Rthl. an Tractament haben, welche ihnen allemahl den 21. gegen Quirung richtig ausgezahlt werden sollen.

Demnach

Eyd:

Sinnmach ich zum Nacht-Wächter in Berlin (Cölln, Friederichs-Berber, Dorotheen-Stadt, Friederichs-Stadt, Cöllnischen, Spandofchen, Königs- und Strahlowschen-Vorstädten) angenommen worden, als schwere ich N. N. zu Gott dem Allmächtigen mittelst dieses leiblichen Eydes, daß ich zuoberst meinen Herrn Befehlshabern, insonderheit auch Einem Hoch-Erlen Magistral und dieser Stadt treu und gewärtig seyn, in den mir anvertrauten und angewiesenen Dertern die Nacht-Wache unermüdet abwarten, auch allem, was in vorsehender Ordnung und Instruction erhalten, oder ferner angeordnet werden möchte, nach allen meinen Kräfften und Vermögen nachkommen wilk. So wahr mir Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Num. XV.

Königliche Schloß-Feuer-Ordnung, Anno 1719.

Sachdem in der Nacht vom 6. bis 7. Januari dieses 1719. Jahres ein unermütheter Brand auf dem Königlichen Schlosse allhier entstanden, und man nicht anders davor halten kan, als daß solcher durch Verwahrlosung der Camine hergekommen, Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen, folgende Schloß-Feuer-Ordnung publiciren zu lassen, als ordnen und befehlen Sie hiemit ernstlich:

1. Daß die Schornsteinfeger und deren Leute von nun an alle Camine im Schlosse, nach der Ordnung und neuem Reglement, worinnen dieselbe alle specificiret seyn, zu der gefestest Zeit allen Ruß gehörig austragen und rein fegen, auch die eiserne Röhren in denen Wind-Ofen mit einem darzu gehörigen Instrument vom Ruß und Rahm wohl säubern, und mit solcher Arbeit täglich continuiren sollen, damit sie wenigstens alle vier Wochen, mit Aussezung aller auf dem Schlosse seynenden Camine und Schornsteine fertig seyn mögen; Würden die Schornsteinfeger darunter säumig oder nachlässig seyn, es sey, daß sie die gefestete Zeit nicht beobachten, oder auch die Reinigung der Schornsteine nicht gebührend verrichten, so sollen die Meister, oder derjenige von ihren Leuten, welcher dessen überführet wird, in die Karre gespannt, und zur Bestungs-Arbeit angehalten werden; Wie dann auch die Schornsteinfeger und deren Leute, bey Vermeidung obiger Straffe, bey der Bau-Kammer anzuzeigen haben, wann sie etwa bey Befestigung der Schornsteine vermercken solten, daß an den innersten Zungen, oder sonst an Schornsteine etwas schadhafft und mangelhaftes sich befände, oder die Röhren zum Befestigen zu enge wären, damit solches eiligt geändert werden könne.

2. Damit auch denen Schornsteinfegern in solchem ihrem Amte keine Hinderung zugezogen werden möge; So ist Sr. Königl. Maj. erster Wille und allergnädigster Befehl, daß niemand von denen, so auf dem Königl. Schlosse wohnen, er sey wer er wolle, die Schornsteinfeger und ihre Leute, wann sie sich zum Fragen angeben, abweisen solle, sondern es soll, wann bereits Feuer im Camin, Heerd oder Ofen, solches ausgegossen, und den Schornsteinfegern solcheregestalt Was gemacher werden, ihre Arbeit zu thun, wer hiernieder, es sey Herrschafft oder Gesinde handelt wird, und ein Schornstein dadurch in Brand geräthe, selbiger soll, wann die Herrschafft daran Schuld, ein hundert Thaler irremißliche Straffe erlegen, das Gesinde aber mit dem Spinn- und Arbeits-Hause abgestraffet, auch lendes sofort erequiret werden; Wie dann auch diejenige, so auf dem Schlosse logiren, die Schornsteinfeger heilig holen lassen, und zur Reinigung der Schornsteine anhalten müssen, weil es ihnen zu einer Entschuldigung dienen soll, wann sie gleich vorgeben wolten, daß sie des Schornsteinfegers nicht habhaft werden können.

3. Soll von dem zeitigen Bau-Meister ein Reglement verfertiget und darinnen exprimiret werden, welche Camine diesen oder jenen Tag aufgefeger werden sollen, dieserwegen nun soll denen Schornsteinfegern täglich ein Zettel von denen auszuräumenden Schornsteinen zuwechsellet, und zu Ende einer jeden Woche, solche in die Bau-Kammer zurück geliefert werden, aus welchen Zetteln eine Specification von der ganzen Woche verfertiget, und solche den Schornsteinfegern zu ihrer Entschuldigung dienen soll, damit sie zu jeder Zeit damit bequehmen können, daß sie dasjenige actan, was ihnen befohlen; So sollen auch diejenige, so auf dem Schlosse wohnen, und bey welchen die Schornsteinfeger sich nicht monatlich angeben möchten, solches bey der Bau-Kammer melden, woselbst so gleich alles remediret werden soll.

4. Seine

4. Seine Königl. Maj. wollen auch eine gewisse Anzahl Feuer-Sprützen anfertigen lassen, welche sowohl auf den Schloß-Platz, als in den Etagen, und unterm Dach verschlossen, als nemlich auf jeder Treppe Eine, und auf der großen Treppe Zwey, nebst einer gewissen Quantität Feuer-Eimer, als der nemlich 60. Eimer bey jeder Feuer-Sprütze, gesetzt werden sollen, die Schlüssel davon sollen einer in der Haupt-Wache, und der andere in der Bau-Kammer verwahret, solche Sprützen auch Winters alle vierzehnen Tage, Sommers aber alle vier Wochen probiret, und wann etwas schadhaftes daran, sofort repariret werden. Es sollen auch die Königliche und Marggrävliche Laquaien, imgleichen die Knechte aus dem Stall sich von Zeit zu Zeit fleißig üben, das sie mit denen kleinen Schlauchen und Feuer-Sprützen recht wohl umzugehen, und selbige gehörig zu regieren lernen und wissen mögen, worauf der Cammer-Houvier gehörige Achtung zu geben, und sie dazu anzuhalten hat.

Mit der großen Sprütze auf dem Wasser, wird es auf eben solche Weise gehalten, und soll der Hoff-Brunnenmacher, Hoff-Zimmermann, und Hoff-Maurer, auch die Hoff-Schlosser und Hoff-Eichter auf alle solche Sprützen Achtung geben, auch so wohl sich selbst, als ihre Gesellen abrichten, das bey entstehendem Feuer sowohl, als auch, wann die Sprützen unter Direction des Bau-Meisters probiret werden, sie selbige recht zu handhieren, und gehörig, ohne daran etwas zu beschädigen, damit umzugehen wissen mögen. Absonderlich aber sollen die Schloß-Wächter dahin anecht alken werden, das sie alle und jede Hand-Griffe bey denen großen sowohl auf dem Wasser, als sonst bey Schloße befindlichen Feuer-Sprützen recht erlernen, und bey entstehender Feuers-Brunst sowohl die Schlauche gehörig anzuschrauben, als auch hernachmalen selbige richtig, wo es am nöthigsten ist, zu lenken wissen, und sollen ihnen dann von der Guarntien Soldaten, welche solche Sprützen forttrecken, und Wasser founiren können, zugegeben werden, die Wächter aber müssen die große Sprütze und derselben Schlauche alleine gehörig einzurichten und zu regieren wissen.

5. Die Wasser-Tuben, so unterm Dache sehen, sollen sofort nachgesehen, die schadhafte repariret, auch neue angebracht, solche im Sommer alle vierzehnen Tage mit frischem Wasser angefüllet, und beständig voll Wassers gehalten, im Winter aber alle art-gegoßen und umgefüllet werden; So sollen auch bey denen Wasser wegen es eben so gehalten werden soll, wie mit denen unterm Dache.

6. Sollen bey jedweder Sprütze drey hölzerne Hand-Sprützen angehangen, und gleichfalls verschlossen verwahret, und alle vierzehnen Tage probiret werden.

7. Von denen Schloß-Wächtern sollen, wie bisher gebräuchlich, Zwey, nicht allein um das Schloß wistiren, sondern auch auf denen vier Ecken des Schloßes, des Winters von zehen bis vier Uhr, und des Sommers von jeder Uhr, bis es Tag wird, die Stunden abrußen, wann sie etwa Feuer, oder auch, das ein Schornstein in solcher Zeit brenne, merken werden, sollen sie es sofort in der Schloß-Wache, auch in der Bau-Kammer melden, sich hernach zu denen großen Feuer-Sprützen aufm Wasser, und aufm Schloß-Platz versetzen, und daselbst ihre Function, wie im vorigen 4. Artikel angeführet worden, verrichten, und durch der selbigen zeitigen und gehörigen Geräuch, auch gute Negierung, zu Dämpfung des Feuers allen möglichen Fleiß mit anwenden; Damit es auch an zulänglichem Vorrath des Wassers nicht ermangele, sondern selbiges allemahl parat gefunden werde, sollen die Wächters mit Anfüllung der Wasser-Zhienen auf den Schloß-Plätzen und unterm Dache sich fleißig erweisen, und so lanec es nicht frieret, absonderlich aber zu Sommer-Zeit, mit frischem Wasser selbige anfüllen, bey hartem Frost aber solche Zhienen aus-schöpfen und umkehren, wozu von der Wache einige Mannkraft zur Hülffe gegeben werden wird.

8. Der Haus-Wachen-Schreiber soll hierauf fleißig Acht geben, das die Schloß-Wächter dasjenige, so ihnen nach voricem Paragrapho zu thun obliegt, fleißig verrichten, und da sie sich widerwendig ereignen solten, sie hat er selches bey dem Gerichte zur Bestraffung anzuzeigen.

9. Weil auch die große Prahm-Sprütze nicht vor Unser Schloß allein, sondern auch zum Dienst aller am Spree Strohm Wohnenden verfertigt worden; So sollen auf allen Fällen, wann etwa auf dem Schloße, oder in einem am Strohm belegenen Hause ein Feuer auskommen solte, die Fischer in denen hiesigen Messidengen, bey Vermeidung ernstlicher Bestraffung, wenigstens sechs-zehen Mann aus ihrem Mittel sogleich auf die Prahm-Sprütze abschicken, welche nicht alleine nechst denen Schloß-Wächtern solche gehörigen Ort anbringen, sondern auch das Druck-Werk daran so lange anfänglich bearbeiten müssen, bis sie durch andere commandirte Leute abgelöset werden.

Schließlich und wie Se. Königl. Maj. über diese Schloß-Feuer-Ordnung gebirg und genau gehalten haben wollen; Also befehlen Sie auch Deru Gouverneur und Commandanten diesiger Festbentien, wie auch Deru zeitigen Schloß-Hauptmann, Schloß- und Hoff-Gerichte, auch Ober-Castellan, und Hoff-Räthen allerorts, Ihres Ortes sich darnach gebirgamt zu achten, und das der selben auch von denen unter ihrem Commando und Aufsicht stehenden Subalternen gebirg und schuldigst nachgesehet werden, zu langfliche Verfürgung zu thun und Achtung zu geben. Urtundliche. Gegeben Berlin, den 12. Januarii 1719.

Register,

Oder Nachweisung dessen, was in gegenwärtiger Feuer-
Ordnung und Beylagen enthalten. Die grosse Zahl
deutet den Titul, die kleine den Paragraphum, und wo
No. stehet, den Anhang der Edicten, oder den Aus-
zug der Feuer-Ordnung an.

A llgemein ist diese Ordnung, und nie-	Beysitzer der Gewercke sollen sorgen, daß deren
mand von hiesigen Einwohnern ausge-	Feuer-Cymer richtig
nommen.	V. 10 = soll eine Liste der Sprügen-Meister haben
Althane von Holz nicht zu dulden	I. 15
Änderungen zum Feuer verbotthen.	III. 24
Angeber der gestohlenen Cymer, und bey Feu-	Blecke, siehe Numern.
er entwandten Sachen, mit Verschweigung	Boden, darauf müssen keine Spähne liegen
des Rahmens zu recompensiren, IV. 13	I. 21
Ankleiben der Richter an Holz verbotthen	= Kein ledig hölzern Gefäß
I. 33	I. 23
Arbeiter bey Feuers Noth, die es andern zu vor-	= Kein Spect und Schmeer
thun, oder beschädiget werden, Belohnung	I. 29
IV. 5.6	= Keine Asche
	I. 24
	= Kein bloßes Licht kommen
	I. 32
	= Der Schorstein daselbst muß umher frey
Siehe Recompens-Belohnung.	seyn
Arbeiter im Holz sollen mit Arbeitern im Feu-	= Darauf soll Leiter und Hand-Sprüge lie-
er nicht zusammen wohnen	gen
I. 22	II. 2
= bey'm Feuer nicht zu schlagen	= Des Sommers Kübel voll Wasser oben ste-
III. 33	hen
= wobey viel Gefahr sollen an abgelegenen	II. 4
Orten arbeiten. Anhang No. 13	= Im Mangel andern Gelasses darf ein hal-
Asche sol nicht in hölzernen Gefässen seyn, auch	ber Hauffen Holz auf einem räumlichen
nicht auf dem Boden liegen	Boden liegen
I. 24	I. 19
Asche und Kohlen sollen Abends auf'm Herde zu	Bohr-Säge und Zeug-Schmiede seynd zu den
sammen gekehret werden.	Stadt-Sprügen auf der Friderichs-Stadt.
I. 31	III. 27
Avenuen zum Feuer zu besetzen	Borcke der Schuster soll in keinen Häusern
III. 24	noch Bösen, sondern vor der Landwehre seyn
Ausbrennen: siehe Bötticher	I. 25
B ediente Königl. seynd alleine von der	Bötticher sollen nicht ausbrennen, wann es
Feuer-Wache frey.	würdig, und wo es gefährlich ist.
III. 21	I. 21
Befehlshabern wird ein Bürger-Unter-Offi-	= gebhren zu den Sprügen in der Friderichs-
cier mit 3. bis 4 Mann zur Sicherheit und	Stadt
Veranstellung bey'm Feuer zu gegeben	III. 27
III. 14	Bräu und Darr-Häuser sollen in 4. Mawren
= müssen ohne Drohungen, Schimpffen und	stehen
Schläge anordnen	I. 39
III. 33	Bräu-Häuser so gefährlich, bekommen keine
Belohnung der Arbeit bey'm Feuer soll nicht	diese Zettel
von Privat-Personen gefodert werden, son-	I. 39
dern auf'm Rathhause.	Bräuer dürfen ohne Erlaubnis nicht mehr
V. 8	Holz im Hofe haben, als allenfals 2. Haus-
siehe Recompens.	sen.
Beschädigte bey'm Feuer sollen verpfleget und	I. 20
curiret werden	V. 6
	Bräu

Register.

- Brennen des Schorsteins um 3. bis 4. Thl. zu
 straffen, und wer nicht hat mit Gefängnis I. 9
 Brennholz darf auf dem Hofe bis 1. Haus-
 fen, auf einem gemein Boten aber allensals
 ein halber Hauffen seyn I. 19
 Bretterne Dächer, gepichte Bretter und Dach-
 rinnen verbotben I. 15
 Bräken daran keine Fackeln abzuklopfen I. 43
 Brannenmacher müssen sich zum Theil bey
 dem, dem Feuer nechsten Brunnen einfin-
 den III. 10
 Brannen nach dem Feuer zu visitiren IV. 8
 = oft zu visitiren und zu repariren. II. 12
 Anhang. N. 14. 15
 am Brunnen soll sich niemand vergreifen
 noch Unreinigkeit dahin bringen. Anh. No. 8
 Brunnen-Ordnung und Taxe Anhang N. 5. 6
 = Röhren sollen noch mehr in die Spree gese-
 get, auch in Vorstädten mehr angeleget
 werden II. 14
 = sollen bey dem Feuer ohne Unterlaß durch die
 Dienstbotben der nechsten Strassen gezo-
 gen werden III. 9
 Bürgermeisters sollen theils auf dem Rath-
 Hause, theils bey dem Feuer seyn, und alles an-
 ordnen III. 14
 Bürger-Officier, siehe Stadt-Hauptleute.
 Bürger so zum Feuer mit Eymern oder Bewehr-
 commandirt III. 15
 Um **C**amine soll kein Holz-Werck seyn, auch
 nicht um andere Feuer-Stellen I. 1
 Commandirt seyn 10. bis 12. Mann in jedem
 Quartier, die Stadt-Sprügen, auch Leitern,
 im Mangel der Pferde schleunig zum Feuer
 zu bringen II. 8
 Commandirte Bürger zum Feuer aus jeder
 Stadt und Vorstadt, so wohl mit Eymern
 als Bewehr III. 15
 = müssen eine Marque zum Zeichen, daß sie
 frühe gekommen, abgeben III. 15
 = unvermögende abzuweisen und die aus-
 gebene zu straffen. III. 15
 = mehrere stehen zur reserve auf den nech-
 sten Vermählungen III. 32
 = müssen, wann das Feuer gelöschet zum theil
 dabey wachen IV. 1,
- = soll ein Bürger-Unter-Officier, und 2. bis 4.
 Mann für jeden Befehlshaber bey dem Feuer
 seyn III. 14
 Concession oder Exemption gegen diese Ord-
 nung soll niemand suchen noch vorschützen
 V. 10
 Creyß soll zu geretteren Sachen geschlossen und
 dessen Wache nicht abgelöschet werden III.
 15. 24
 = solchem soll sich niemand nähern, der nichts
 alda zu thun hat III. 15
 = Mobilien werden durch Veranstaftung des
 Viertel-Meisters gerettet, und so lange sie
 ohne Nachbarn dazu geseget, bis die Bür-
 ger ankommen. III. 8
Dachrinnen so gepicht, verbotben I. 16.
 Dachsteine sollen bey dem Einreißen, nicht
 auf die Straffe geworffen, noch sonst unvor-
 sichtig verfahren werden III. 28
 Darr-Haus soll gewölbt seyn I. 39
 = darinn sollen Kübel mit Wasser, Füllkanne,
 Hand-Sprüge und Laterne bereit stehen
 I. 40
 Diebstahl der Feuer-Eymer am Leibe zu straf-
 fen IV. 12
 = bey dem Feuer, wann das entwandte nicht in
 24. Stunden wiedergebracht, an Leib und
 Leben zu straffen IV. 13
 Diebes Heeler, IV. 13
 Diener des Raths oder der Gerichte sollen an-
 treiben, daß Wasser zum Feuer getragen und
 geführet werde III. 14
 Dienstbotben, in denen dem Feuer am nechsten
 Strassen sollen ohn Unterlaß Brunnen zie-
 hen III. 9
 = der Eximirten sollen bey dem Feuer mit Pfer-
 den, Hand-Sprügen und Eymern helfen
 III. 19. 21
 Druckwerck der Sprügen soll ein Sprügen-
 Meister regieren III. 27
Eckhäuser sollen Kien-Pfannen halten, und
 solche im Nothfall auf die Straffe stellen
 und anstecken II. 15. III. 7
 Einwohner sollen zum Feuer Leute und Pferde
 schicken, oder selbst helfen, und die empfan-
 gene

Register.

gene Numern an den Stadt-Nacht-Meister abgeben 111. 18. 19. 21

Eigenthümer die am ersten mit Eymern kommen, führet der Capitain zum Feuer 111. 15

Entdecken eines Nacht-Feuers zu belohnen V. 2

eiß, wegen der Prähm-Sprüngen zu eisen seynd Fischer und Schiffbauer geordnet II. 11.

Examirte schicken Pferde oder Leute zum Feuer 111. 19. 21

Lederne Eymern soll jeder nach proportion seines Hauses oder Profession haben, der geringste zwey II. 1

Eymern der Gewercke wie viel, und wo sie aufzuheben II. 5

- = sie gehörem wem sie wollen, seynd mit gewissen Zeichen zu marquiren, daran sie zu unterscheiden. II. 1. 5
- = Abgegangene sollen sofort wieder geschafft werden IV. 3. 4.
- = bey dem Feuer damit die Leute in Reihen zu stellen 111. 26
- = auf den Rathhäusern, deren Verwahr- und Austheilung II. 6
- = in den Vorstädten II. 7
- = alle Eymern seynd richtig wieder abzugeben IV. 3. 4

Diebstahl am Leibe zu straffen, auch die Berheeler und Käufer der selben strafbar IV. 12

Fackelmacher siehe Ceiter.

Fackeln damit soll niemand bey Winde geben, das Gesinde für sich alleine gang und gar nicht. I. 43

- = an Häusern, Brücken, und Latern-Pfosten nicht abzuklopfen I. 43
- = vor den Thoren zu bereiten I. 26

Fahne aufm Thurm soll nach dem Orte des Feuers gesteckt werden II. 16

Seilenbauer seynd bey der 4ten Berlinischen Sprünge 111. 27

Feutier in der Stadt sollen bey nächstlichem Feuer so fort volllichter stehen 111. 7

Fett und Speck in untern Behältnissen zu verwahren, und mit keinem Lichte dazu zu kommen I. 29

- = des Nachts nicht zu schmelzen I. 27

Feuer und Licht soll nicht in Werkstellen zu Spanen kommen I. 21

Arbeiter im Feuer sollen mit solchen, die viel im Holz arbeiten, nicht zusammen wohnen I. 22

Feuer was jeder Wirth insgemein dabey zu thun hat. Auszug N. 2

- = was einer vor dem andern ins besondere bey dem Feuer in acht nehmen soll. Auszug N. 3
- = welche gar nicht dazu kommen sollen. Auszug N. 4
- = soll nicht auf dem Hofe angemacht werden. I. 28
- = damit soll des Nachts nicht gearbeitet werden I. 27
- = Zugänge zum Feuer sollen besetzt werden 111. 24

Feuer-Commissarius soll die Sprünge mit genugsamen und guten Leuten besetzen 111. 27

- = soll auf die Sprünge wohl acht haben, und sie nach dem Brande visitiren IV. 7

Feuer-Eymern, siehe Eymern.

Feuers-Gefahr, Professiones so solche mit sich führen, sollen an abgelegenen Orten gerieben werden Anhang N. 13

Feuer-Herren sollen am ersten besorgen, daß aus ihren districten Wasser zum Feuer gebracht werde 111. 9

- = sollen sich eintheilen, daß etliche auf den Brand, andere auf Zufuhr, und Zubringung des Wassers, andere auf die gerettere Mobilien acht geben 111. 14
- = sollen die Brunnen, und Wasser-Schienen oft visitiren II. 12

Feuer-Leitern und Haacken sollen ohne Mandat seyn, und die Feuer-Herren darnach sehen. II. 8 siehe Leitern.

Feuer-Stellen alle sollen an tüchtigen Mauern stehen, wo gar kein Holz ist I. 1

Feuer-Wache, siehe Stadt-Haupt-Leute, commandirte. Davon ist niemand frey, als würckliche Königl. Bediente, sie müssen aber doch ihr Gesinde mit Pferden, Eymern oder Sprünge schicken III. 21. 19

Zum zweyten Feuer müssen diejenige, welche

Register.

- bey dem ersten retten, ohne Befehl nicht gehen
 III. 32
- Fischer** zu Pragam-Sprützen bestellt, sollen auch
 bey dem probiren erschellen, und im Winter
 eyhen
 II. 11
 III. 17
- = schicken zum Feuer 16. Mann mit der
 Pragam-Sprüze, wann dadurch Hülffe
 gesch. hen kan. Anhang No. 15. §. 9
- Flachs** bereiten, vor den Thoren zu verrichten,
 das Hebeln nicht bey Lichte I. 30
- Fremde** sollen bey dem Feuer in ihren Quartie-
 ren bleiben III. 23
- = sollen angezeigt werden. Anhang No. 3.
 II. No. 4. a.
- = am allermeisten, wenn sie einigermaßen
 verdächtig Anhang N. 3. b. N. 4. b.
- Subleure** sollen Stadt-Sprützen und Wasser-
 Ruffen eiligst zum Feuer bringen III. 18
- Furtern** des Viehes und Furer schneiden soll
 nicht bey bloßem Licht geschehen. I. 32
- Arten-Häuser** in Vorstädten, darin sol-
 len Handsprützen, Cymern und Leitern seyn
 II. 2
- Gast-Wirthe** sollen des Sommers Thienen
 voll Wasser auf dem Boden haben II. 4
- = sollen nur 2. Fuder Heu und Stroh im Hau-
 se haben I. 18
- = sollen auf Licht acht geben, oder Wächter
 halten I. 35
- = sollen verdächtige Leute nicht herbergen I. 35
- = ihre Fremden nicht zum Feuer gehen
 lassen III. 23
- Serbereyen** sollen an der Land-Wehr unter-
 halb der Spree angelegt werden. I. 25
- Serrettere-Güter** aus dem Brande, siehe Treysf.
- Gefellen** soll kein Schornstein-Bau ohne Wis-
 sen des Meisters anvertrauet werden. I. 6.
- = quartaliter eintheilen, welche zum Feuer
 gehen sollen III. 20
- = müssen bey dem Feuer mit 2. Cymern und ei-
 nem Rittel erscheinen III. 20
- = sollen ein Zeichen abgeben, damit die ver-
 lauffene, zu spät gekommene, und ausge-
 bliebene gestrafft werden können III.
20. IV. 3
- = sollen nach dem Feuer verlesen werden, und
 die Cymern zurück bringen IV. 3
- Gesinde** soll Afche und Kohlen auffm Heerde
 des Abends zusammen kehren I. 31
- = soll kein Licht an gefährlichen Orten ha-
 ben noch anfeben, oder daselbst Toback
 schmauchen. I. 33
- = soll mit Licht, Fackeln, Kien, nicht auffm
 Hofe, oder über die Straffe gehen I. 43
- = soll das Feuer durch Beschrey kund machen
 III. 3
- Gewercke** die zu den grossen Sprützen bestell-
 III. 27. Siehe Sprützen-Probe.
- Gewercks** lederne Cymern, siehe Cymern.
- Glass** so zerbrochen, nicht auf die Straffen
 noch in den Strohm zu werffen. Anhang
 No. 10. b.
- Glocke** zu stürmen und aufzuhalten, nachdem
 die Gefahr zu- oder abnimmet III. 4. 6
- Glockentruer** sollen theils auf der Kirche seyn,
 theils bey dem Feuer helfen. III. 16
- Hand-Sprützen** soll jeder 2. und eine Leiter
 auf dem Boden haben. II. 2
- = sollen die Nachbarn und Gesinde zum Feuer
 bringen. III. 11
- Handwerker**, siehe Gewercke, Gefellen, Cy-
 mern, Sprützen.
- = was sie aus der Feuer-Ordnung vornehm-
 lich zu lesen haben Auszug N. 5
- Häuser**, daran Fackeln nicht abzuklappfen I. 43
- Haus-Wirthe** sollen gute Anstalt wider Feuer
 in ihren Häusern haben II. 2. 3. 4. III. 2
- = sollen das Feuer mit Beschrey anzeigen,
 und der Wache melden III. 2
- = sollen bey Nacht-Feuer Licht ins Fenster
 stellen III. 7
- = sollen keine Bettler, verdächtige oder tie-
 derliche Leute, noch Weibes-Strücker, die auf
 ihre eigene Hand liegen, aufnehmen noch
 beherbergen, im Anhang N. 3. b. N. 4. b.
- = = sondern dergleichen Volk bey Straffe
 anzeigen. ibidem
- Hebeln** soll nicht bey Licht geschehen I. 30
- Heu** und Stroh soll im Hause ein Fuder seyn,
 bey Gast-Wirthen 2. Fuder I. 18
- auffm Hofe soll kein Feuer noch Kessel seyn I. 28
- Holz

Register.

- Holz**, siehe Brenn-Holz
 = soll nicht in noch an Mauern seyn, wo Feuerstellen befindlich I. 1
- Hölzerne Altane**, und was gericht vorbohren I. 15
- Holz-Arbeiter** sollen die Spähne sofort aus der Werkstelle bringen. I. 21
 = mit keinem Licht noch Kohlen zu Spähnen kommen I. 21
 = nicht viel Nutzholzs in die Stadt bringen I. 21
 = mit Feuer-Arbeitern nicht zusammen wohnen I. 22. Siehe Vdricher.
- Hölzern Gefäß** soll nicht aufm Boden liegen I. 23
- Erste Hülffe** zum Feuer soll durch Nachbarn und desselben Viertelsmeistere samt nechsten Stadt-Verordneten geschehen III. 11
- Zus- und Waffenschmiede** gehören zu den Stadt-Sprüngen in der Dorotheen-Stadt und vor dem Spandorschen Thor III. 27
- I**ncoln erscheinen mit Gewehr beim Feuer und halten den Zulauff des Volcks ab, bewahren auch die gerettete Sachen, und besetzen die Zugänge III. 15. 24
 andere davon bleiben auf Lerm-Plätzen zur reserve III. 32
- Judenschafft** soll an statt der Hülffe zu jedem Feuer 15. Rthlr aufbringen zur Belohnung der besten Arbeiter III. 31. V. 7
- Jungens**, wann sie mit Pulver Muthwillen treiben, und sonst tumultuiren, so sollen sie und ihre Vorgesetzten gestraffet werden. I. 42
 Anhang N. 7. b.
 = sollen nicht zum Feuer kommen III. 15. 22
- Jungmeister** soll die Gesellen in schwarzen Ritteln, jeten mit 2. vollen Eymern zum Feuer anführen, und die Zeichen empfangen II. 5. III. 20
 = soll von denen die bey der Probe nicht das ihrige gethan Specification geben. II. 10
 = nach dem Feuer die Gesellen verlesen IV. 3
- Arrenführer** sollen Stadt-Sprüngen und Wasser zum Feuer anfahren. III. 18
- Wissentlicher Käufer** oder Verbeeler gesohlener Eymern und beim Feuer entwandter Sachen bestraffen IV. 12. 13
- Zehren**, siehe Echornsteinfeger.
- Kessel**, siehe Wasch-Kessel.
- Kien-Pfannen** sollen Eck-Häuser halten, und beyrn Feuer anstecken. II. 15. III. 7
 brennend Kien damit soll niemand gehen I. 32
- Kirche**, siehe Glockenreter.
- Schwarze Kittel** sollen bey den Altmeistern und halb soviel als Eymern seyn. III. 5
- Kleinbinder** sollen jeder 1. bis 2. Zober voll Wasser zum Löschen bringen und continui- ren II. 9
 = sollen am allerersten beim Feuer seyn III. 12
- Kohlen** müssen in den Kellern liegen I. 19
 = mit glühenden nicht zu Spähnen zu gehen I. 21
 = aufm Heerde des Abends zusammen zu kehren I. 31
- Kohl-Feuer** in Töpfen, Pfannen und Bettwär- mern wohl zu verwahren I. 32
- Kohlen-Töpfe** sollen im Hause an statt Ein- heizens nicht gebraucht werden I. 32
- Korb** nicht auf die Strasse noch an die Brun- nen zu werffen. Anhang N. 7. und 8
- Kübel** mit Wasser sollen Sommers auf jedem Boden stehen, die übrige Zeit aber in gu- tem Stande seyn II. 4
 = sollen bey Feuers-Noth vor den Thüren voll Wasser stehen III. 8
- Kanst-Pfeiffer** müssen wachsame Leute auf dem Thurm halten, siehe Thürmer III. 4
 = warten dafür auf den Hochzeiten auf V. 1
- Kupferschmiede** zu der Friedrichs-Verber- schen Sprüngen geordnet III. 27
- Katernen-Pfähle**, daran Tackeln nicht abzu- klopfen. I. 43
- Katernen** nicht zu beschädigen. Anhang N. 12
- Lederne Eymern**, siehe Eymern.
- Leimerne Wände** und Schindel-Dächer ver- boten. Anhang N. I.
- Leitern** u. Hand-Sprüngen sollen aufm Boden liegen II. 2
 = und Haacken bey Rathhäusern, und publi- quen Orthen II. 8
 = werden im Wangel der Pferde durch Leuthe gehohlet II. 8
 = seynd nach dem Feuer wieder an Orth und Stelle zu bringen und zu vürreien IV. 5
 germ-

Register.

Lern-Platz, siehe Commandirte.

Licht, wann es bloß, nicht über den Hof zu tragen, noch auf Boden und Ställe I. 32. 33

= nicht wo Spähne liegen I. 21

= damit wann es bloß, nicht über die Straffe zu gehen I. 32. 43

Licht, Lunte und Toback an gefährlichen Dr-
then nicht zu dulden, sondern anzugeben I. 32

= soll nicht an Holz gekleibet werden, son-
dern auf dem Leuchter stehen I. 33

= soll in den Fenstern stehen bey Nacht-Feuer
III. 7

= des Nachts nicht zu ziehen I. 27

Lohgerber, siehe Gerbereyen.

Lunte, siehe Licht.

Miegode sollen nicht zum Feuer kommen
III. 22

Magistrat, siehe Burgemeister, Feuerherren.
soll untersuchen, woher Feuer entstanden
IV. 11

= auch wer seine Schuldigkeit in Rettung
nicht gethan. IV. 9

Maltz-Darren sollen gewölbt seyn I. 39

= darin auch Wasser, Hand-Sprüngen und
Leitern verhanden I. 40

Markemeister sollen für die Cymmer stehen II. 6

= soll des Nachts nicht ausser der Stadt blei-
ben III. 13

= soll das Rathhaus beym Feuer unverzüglich
öffnen, brennende Pfannen austellen,
Cymmer und Leitern schicken III. 13

Maurer und Zimmerleure sollen des Nachts
und Tages beym Feuer mit Gesellen erschei-
nen III. 28. 29

= auch beym probiren sich einfinden II. 10

= nachdem gelöscht, noch zur Hand bleiben
IV. 2

Mauern sollen hinter Feuerstellen 2. Steine
dick und kein Holzwerk dabey seyn I. 1

Meistere, Alt- und Jungmeister müssen die
Gesellen quartaliter ausmachen lassen, so
zum Feuer gehen sollen III. 20

= werden für ihre Jungens gestrafft, welche
mit Pulver Wuthwillen treiben und tu-
multuiren. I. 42. Anhang N. 7 b.

Messerschmiede kommen zur ersten Berlini-
schen Döhr-Sprünge III. 27

Meyereyen in Vorstädten, daselbst sollen ledere-
ne Cymmer, Hand-Sprüngen und Leitern seyn
III. 3

Niether sollen angemelbet werden. Anhang
N. 4. a

= ob sie mit Feuer und Licht wohl umgehen,
soll der Eigenthümer beobachten I. 36

= die Unachtsame auszutreiben I. 37

= müssen die Schorstein-Brand-Straffe, wann
sie daran schuld erlegen I. 9

Mobilien, siehe Creysß.

Mühlen-Bursche sollen so viel möglich zum
Feuer kommen. III. 28

Nächbarn sollen anzeigen, wann sie Nach-
lässigkeit mit Feuer und Licht erfahren I. 38

= sollen wegen entstandenen Feuers Lermen
machen III. 3

= soll'n bey Feuer vor ihre Häuser Zober voll
Wasser setzen III. 8

= sollen ihre Dachfenster und Dachrinnen
verwahren III. 8

= sollen auf ihre Boden Wasser und Sprüngen
tragen III. 8

= sollen dem Schorsteinfeger nasse Säcke ge-
ben, die Dächer zu besteigen III. 10

= sollen rings um den brennenden Ort bis
zum 2oten Hause nach Anweisung der nach-
sten Stadt-Verordneten, wie auch ihrer
Viertels-Meister, die erste Rettung mit
Cymern, Sprüngen und Wasser thun, bis
die commandirte Bürger kommen III. 11

= bewahren die gerettete mobilia bis mehr
Hülffe kommt III. 8. 11

= kommen zur ersten Rettung, so viel möglich
selbst, ohne andere zu schicken III. 11

= die allernechsten Nachbarn rings um das
Feuer bleiben zu Hause zu ihrer eigenen
Rettung III. 11. 19

Nachtfeuer der es entdeckt zu belohnen V. 2

= bey solchem sollen die Fenster in der Stadt
voll brennender Lichter stehen. III. 7

Nacht-Laternen nicht zu beschädigen. Anhang
N. 12

Nachts

Register.

Nachts soll nicht geschmolzen noch im Feuer gearbeitet werden I. 27

Nacht-Wächter-Ordnung Anhang N. 14

sollen theils das Feuer dem Bürgermeißter und Feuerherren melden, theils die Nachbarn ruffen und am ersten Hand anlegen III. 1. und Anhang N. 14, §. 17. &c.

werden für Entdeckung eines Nachfeuers belohnet V. 2

Nagelschmiede seynd bey der Cölnischen Köhr-Sprünge III. 27

Namern oder Zeichen welche zum Beweiß der angekomemenen beym Feuer anzugeben, von commandirten Bürgern III. 15

von Handwerks-Gesellen, siehe Gesellen, Zymmer III. 20

von andern Einwohnern III. 21

Ofen, wie allerhand Ofen und Feuerstellen anzulegen. I. 11

Diese Ordnung soll jeder Hauswirth ohne Unterbrechung bey der Variation vorziehen V. 9

Pech, gepichte Bretter und Dachrinnen verbohnen I. 15

Pech-Säckeln, siehe Säckeln, Seiler.

und Theer-Arbeit vor den Thoren zu bereiten I. 26

Pferde in den nächsten Strassen, wie auch der Sackführer, Lohn-Fuhrleute ic. müssen am ersten beym Feuer zu Hülf kommen, bey gewisser Straffe III. 18. 19 V. 3

die übrige Einwohner der Eximirten schickten Pferde, wann sie im Viertel oder nahe dabey wohnen III. 19

Pradm-Sprünge, dazu von Schuster, Fischer und Schiffbauer, welche alle auch beym Probiren erscheinen müssen. II. 11. III. 27

Anhang N. 15. §. 9

Probiren der Sprünge und Feuer-Geräths soll vom Martio bis in Novembr. alle 2. Monats geschehen und alle zum Feuer-Geordnete bey Straffe sich üben II. 10

Professiones neben Feuer-Gefahr oder infection, an abgelegenen Orten zu treiben. Anhang N. 13

Pulver soll der Kaufmann nur 10. Pfund auf den Boden im Hause, und 10. Pfund in Laden haben I. 41

Wuthwillen damit zu treiben verbohen I. 42

soll nicht bey Licht verkauft werden. I. 41

Pulver-Magazin der Materialisten vor den Thoren I. 41

Rackeren werffen, verbohen I. 42

Rathhäuser und Vorstädte sollen gewisse lederne Eymmer, Hand-Sprünge und Leitern halten, so benannt, siehe Zymmer III. 6. 7

Rathmänner theilen sich ein beym Feuer, um, theils auf das Haus, theils auf Zufuhr des Wassers, theils auf die geretete Wobilen acht zu geben III. 14

Rathhaus-Diener müssen antreiben, daß Wasser genug zum Feuer gebracht werde III. 14

Rauch-Taschern ohne Gefahr anzurichten I. 29

Recompens derer die ein Nacht-Feuer entdecken V. 2

derer, welche die ersten vier grossen Sprünge, und ersten vier Rufen mit Wasser zum Feuer bringen V. 3

der Sprüngemeister und Werkleute. V. 4

der Soldaten, und die am besten beym Feuer gearbeitet V. 5

soll, wann die Juden-Gelder nicht reichen, dennoch gezahlet werden V. 8

Refugirte wenn sie von der Feuer-Wache besreyet, müssen durch ihre Leute beym Feuer retten III. 21

Reihen in welche die Eigenthümer, Handwerks-Gesellen und übriges Gesinde mit den Feuer-Eymern zu stellen, um Wasser aus den Rufen zu schöpfen und in die Sprünge zu giessen III. 26

Rett-Platz, siehe Creyß.

Richter soll mit beym Feuer anordnen, und hernach untersuchen, siehe Magistrat III. 14

Riemer seynd bey Cölnischer Köhr-Sprünge III. 27

Röhren zu Brunnen in die Spree zu setzen II. 14

Sachen so aus dem Feuer gerettet, im Creyße zu verwahren III. 8. 15 24

Sack-Führer, sollen schleunig Sprünge und Wasser-Ruffen zum Feuer bringen, bey Straffe, auch so lang es nöthig, helfen III. 18

Sattler seynd bey den Friederichs-Werderischen Sprünge III. 27

Scheunen

Register.

<p>Scheunen sollen auffser der Stadt seyn I. 17</p> <p>Schießen, Rackeren- und Schwermwerffen bey Gefängniß verboten I. 42</p> <p>Schiffbauer sollen die Prähm-Sprützen mit besorgen, bey der Probe seyn und im Winter eisen II. 11</p> <p>Schiffer sollen beym Feuer mit Rähnen zu Hülffe kommen, wo es geschehen kan, und Mobilia abholen III. 17</p> <p>Schlosser seynd zu den Schlauch-Sprützen geordnet III. 27</p> <p>Schloß-Feuer-Ordnung. Anhang N. 15</p> <p>Schmelzen soll nicht bey Nacht geschehen I. 27</p> <p>Schmiede-Kohlen müssen im Keller liegen I. 19</p> <p>Schorsteine sollen durchgehends gemauert seyn, biß 3 Fuß über das Dach I. 3</p> <p>= wo keiner, soll kein Feuer seyn I. 5</p> <p>= enge und gefährliche dem Bauhern und Arbeitern verboten I. 6</p> <p>= aufm Boden mit Vorschlebe-Blech zu versehen, wann sie viel gebraucht werden I. 7</p> <p>= sollen aufm Boden umher frey seyn I. 7</p> <p>= Jährlich 4. mahl wenigstens gekehret werden I. 8</p> <p>= Taxe des Kehrens Anh. N. 1</p> <p>= Brand um 3 bis 4. Rthlr. hoch zu straffen, die es nicht geben können mit Gefängniß I. 9</p> <p>Schorstein-brennen soll vom Thurm mit Blasen angezeiget werden, nicht mit der Glocke III. 6</p> <p>Schorsteinfeger zu straffen, der nicht rein noch zu rechter Zeit gekehret, und nicht selbst mitgegangen I. 10. 11</p> <p>= soll anzeigen ob die Schorsteine gefährlich I. 6. I. 12</p> <p>= soll ungefordert kehren, und doch bezahlet werden I. 13</p> <p>= soll nicht ohne Verordnung wegreifen, am ersten mit Gefellen und Jungens beym Feuer seyn III. 10</p> <p>Schusser zu den Schlauch- und Prähm-Sprützen geordnet III. 27</p> <p>= sollen ihre Dörcke und Berberey unterhalb der Spruce anlegen I. 25</p> <p>Schwefel des Nachts nicht zu schmelzen I. 27</p> <p>Seiffensieder sollen des Nachts nicht schmelzen I. 27</p>	<p>Seiler müssen ihre nöthigste Waare in Gewölbern, das meiste aber vor den Thoren haben I. 26. Siehe Wech.</p> <p>Soldaten anzumelden, welche auf ihrem Lager Licht, Toback und Lunte halten I. 34</p> <p>= zu belohnen, wann sie im Feuer gut gearbeitet V. 5</p> <p>Spähne sofort aus der Werkstelle zu bringen ehe Licht oder Kohlen dahin kommen I. 21</p> <p>Sprees-Brohm darinne solchen mehr Drunnen-Röhren gesetzt werden II. 14</p> <p>= darein soll kein Roth, noch Unreinigkeit, und Glas gewerffen werden, Beylage N. 10</p> <p>Sprützen, siehe Hand-Sprützen.</p> <p>Sprützen-Häuser, darinn soll Licht, Laterne, und Feuerzeug vorräthig seyn, wie auch was auf dem Kupfer-Stich specificiret III. 18</p> <p>Sprützen, sehr bequeme Hand- und Tragesprützen. Auszug No. 7</p> <p>= Stadt Sprützen, wie viel deren seyn, und wie sie oft zu probiren II. 10</p> <p>= Handwerker die dazu bestellt, III. 27</p> <p>= bey deren Probe soll jeder erscheinen, der zum Feuer geordnet ist II. 10</p> <p>= wer die Schlüssel dazu hat III. 18</p> <p>= sollen durch Leute zum Feuer gezogen werden, wenn Pferde nicht so fort können II. 8</p> <p>= seynd nach dem Feuer zu visitiren IV. 7</p> <p>Sprützen-Meister müssen dafür stehen, wann sie Schaden daran thun lassen III. 17. IV. 7</p> <p>= werden quartaliter geordnet III. 27</p> <p>Ein Sprützen-Meister, soll das Druckwerk regieren III. 27</p> <p>= müssen die grossen Sprützen vom Feuer gut zuwickeln IV. 7</p> <p>= haben recompens zugewarten V. 4</p> <p>= müssen die bey der Probe ausgebliebene melden III. 10</p> <p>= auch die so beym Feuer ausgeblieben, oder spät gekommen III. 27</p> <p>In die Sprützen sol durchaus kein unrein Wasser gegossen werden III. 17</p> <p>Stadt-Verordnete die nachste sollen die Nachbarn zur ersten Rettung antreiben III. 8. 11</p> <p style="text-align: right;">Stadt</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Register.

Stadt-Verordnete auffer den Brand-Bezirk
 sollen durch Gefinde ohne Unterlaß Wasser
 ziehen lassen, und sorgen, daß bey dem Nacht-
 Feuer Licht auf den Strassen sey 111. 7. 8. 9.
Stadt-Officiers des Bezirck wo der Brand,
 sollen die erst ankommende Eigenthümer
 mit Eymern zum Feuer führen, andere die
 Mobilia retten, andere die Strassen besetzen
 111. 15
 = sollen das Eindringen verhüten 111. 24
Stadt-Diener sollen Haacken und Leitern auch
 Eymern zum Feuer befodern 111. 13
 = sollen nach gelöschten Feuer das Feuer-Ge-
 räth viltiren IV. 6
Stadt-Pfeiffer, siehe Kunst-Pfeiffer.
Stall darenin soll kein blosses Licht können l. 32
Stellmacher besorgen die Stadt-Sprizen in
 der Dorotheen-Stadt und vor den Span-
 dowschen Thore 111. 27
Strasse der die aus den nechsten Strassen
 zu Hüfte zu Hülffe kommen V. 3
 = anderer Contravenienten ist bey deren Be-
 nennung zu sinben.
Strassen aus dieser Ordnung werden zu Be-
 lohnung der Arbeiter mit angewendt l. 44
 IV. 7
Strasse darauf muß Gefinde nicht mit
 blossen Lichte, Rien oder Sackeln können l. 43
 = soll ledig und rein seyn, nicht verunreiniget
 Glas darauf geworffen noch bestohlen wer-
 den Anhang N. 7. bis 12. it. N. 14. §. 8.
 bis 13
Stroh, siehe Heu.
Stromen 111. 6
Taxe des Schorstein-segens, Anhang
 N. 2
 = der Brunnen-macher. An-
 hang N. 5. 6
Theer, siehe Pech.
Thienen, bey Stadt-Brannen, sollen des Som-
 mers voll Wasser, im Winter aber umge-
 kehret und loßgeeyset seyn, 11. 13
 siehe Wasser-Kufen.
Thor, vor den Thoren kan die Bürger-Trom-
 mel gerühret werden, wann Feuer entsteht 111. 5

Tischler seynd zu heyden Berlinischen Köb-
 Sprizen angenommen 111. 27
Toback an gefährlichen Drithen nicht zu raus-
 chen l. 33. 34
Thürmer soll Fahne und Laterne bereit haben
 11. 16
 = auffs Thurm sollen wachsame Leute seyn
 und alle Viertel Stunden blasen 111. 4
 = soll das Feuer mit Stürmen und mit blas-
 sen ausgeheckter Fahne, oder Laterne,
 nach den Drith des Feuers andeuten
 111. 4
 = das Schorstein-Brennen allein mit blasen
 andeuten 111. 4
 = soll mit der Sturm-Blocke einhalten, wenn
 die Gefahr abnimmt 111. 6
Verbesserung der Feuer-Anstalten kan an-
 gezeigt werden. IV. 10
Verdächtige Leute nicht zu herbergen l. 35
 = noch Gefinde die auf ihre eigene Hand lie-
 gen, sondern anzuzeigen Anhang N. 4. b.
Verhehlung gestohlener Eymern und bey dem Feuer
 entwandten Sachen, gleich dem Diebstahl
 IV. 12. 13
Viertel oder Quartiere in den Residenzien Ab-
 theilung. 111. 8
Berlin. Nicolai Viertel
 Heil. Geist Viertel
 Marien-Viertel
 Kloster Viertel
 Cölln. Schloß-Viertel
 Markt-Viertel
 Neu-Cölln.
Friderichs-Werber. Gertrauden Viertel
 Schleusen-Viertel.
Dorothee Stadt. Neue Thor-Viertel.
 Thiergarten-Viertel.
Friderichs-Stadt. Potsdamsche Viertel.
 Leipziger Viertel
 Jerusalemische Viertel
 vor den Köpenickschen Thor, Linden-Viertel.
 Köpenicksche Viertel.
 Vor andern Thoren, Stralower Vorstadt.
 Königs-Vorstadt
 Spandower-Vorstadt

Die

Register.

Viertelmeister seynd in jeden Quartier 2. um die erste Hülffe zu thun und die Mobilia zu salveren III. 8
 • geben Zeichen aus, beym Feuer wieder abzugeben. III. 3. Siehe Nachbarn.
 • die von andern Vierteln lassen Wasser genung zum Feuer führen III. 9
Visitationes wegen Feuers-Gefahr, oft zu halten I. 44
 = instruction darzu Auszug N. 6
Vorstädte darinn mehr Brunnen anzulegen II. 14
Unflath soll nicht auf die Strasse, noch bey Brunnen gebracht werden, Anhang N. 7. 8.
Unnütze Leute sollen nicht zum Feuer kommen III. 32
 • weniger zur Feuer-Wache geschickt werden III. 15
Untersuchung, siehe Magistrat.
Wache bey gereizeten Sachen nicht abzulösen III. 15
Wachs des Nachts nicht zu schmelzen. I. 27
Wächter, siehe Nachtwächter.
Waschkessel soll nicht auf den Hofe stehen I. 28
Wasser soll in der Waiz-Darre verhanden seyn I. 40
 • in Kabein. soll Sommers auf den Boden stehen II. 4
 • soll in Feuers-Gefahr in die Höhe gebracht werden III. 8
 • Unreines nicht in die Sprüngen zu gießen III. 17
Wasser-Rufen sollen nicht zu nahe ans Feuer kommen, sondern durch Reiben Leute ausgeschöpft werden III. 25. 26
 • wohin sie beym Feuer zu stellen, den Feuer-Herrn zu fragen. III. 19
 • sollen nach dem Feuer visitiret werden IV. 5
 Suche Thienen.
Werckleute, siehe Maurer und Zimmerleute, deren Recompens oder Straffe V. 4. III. 28
Werckstellen der Holz- und Feuer-Art eiter zu besichtigen, wann sie angelegt oder geändert werden sollen. I. 22
Wind-Ofen sollen auf Steinen, nicht an Holzwerck stehen I. 14
Wierbe, siehe Gast-Wirtbe.
Wohnen, dürfen Feuer-Arbeiter nicht bey Holzarbeiten. Siehe Holz.
Zäck soll niemand beym Feuer ansfangen III. 33
Zeichen entstandenen Feuers von Thurm zu geben III. 6.
Zeichen an die Feuer-Cymer II. 5
 • so Handwerck-Pursche, Eigenthümer, Ir-cola und Gesinde beym Feuer abgeben müssen, siehe Numern III. 20. 27
Ziese-Terul werden auf gefährliche Brauhäuser nicht ertheilet. I. 39
Zirkelschmiede gehören zu den Sprüngen in der Friedrichs-Stadt III. 27
Zimmerleute müssen Tags und Nachts beym Feuer sich einfinden III. 28. 29
 = auch nachdem es gelöscht, vorbeiben IV. 2
 = werden belohnet IV. 4
Zugänge zum Feuer, alle räumlich, jedoch stark zu besegen III. 24
Zünffte, denen Cymer II. 5
 = so bey den Sprüngen seyn III. 27
Zuschauer so müßig, vom Feuer zu treiben. III. 22. und 24
Zweytes Feuer, dahin sollen die bey den ersten rettende ohne Befehl nicht gehen III. 22





TK 1358

ULB Halle

3

005 389 402



M. L.







Königliche Preussische Feuer = Ordnung,

Welcher in denen
Königl. Residenzien Berlin und Vorstädten
Von Jederman

Auß allergenaueste nachgelebet werden soll.

Selbst Anhang
Verschiedener Edicten, Rescripten und
allergnädigst approbirten Verordnungen,
so theils zur Feuer-Ordnung gehörig,
theils andere Publica der Städte betreffen,
Wie auch anbefohlenem

Für den Auszug
Dessen, was jeder Haus-Wirth am nöthigsten
aus der Feuer-Ordnung zu wissen und zu
beobachten hat,

Und
Vollständigem Register.

Anno 1727.